Nr. 3 / Juni 1994 • 42. Jahrgang • Einzelheft: DM 10,–

M 13081 F

VEREINTE NATIONEN

Herausgegeben von der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen (DGVN)

Zeitschrift für die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen

UN ▪ ILO · FAO · UNESCO · ICAO · IBRD · IFC · IDA · IMF · UPU · WHO · ITU · WMO · IMO · WIPO · IFAD · UNIDO ▪ GATT · IAEA ▪ UNRWA · UNITAR · UNICEF · UNHCR · WFP · UNCTAD · UNDP · UNFPA · UNV · UNU · UNEP · WFC · UNCHS · INSTRAW ▪ ECE · ESCAP · ECLAC · ECA · ESCWA ▪ CERD · CCPR · CEDAW · CESCR · CAT · CAAS · CRC ▪ UNMOGIP · UNTSO · UNFICYP · UNDOF · UNIFIL · UNIKOM · MINURSO · ONUSAL · UNAVEM II · UNPROFOR · UNOSOM II · ONUMOZ · UNOMUR · UNOMIG · UNOMIL · UNMIH · UNAMIR

Nomos Verlagsgesellschaft
Baden-Baden

3'94

VEREINTE NATIONEN

42. Jahrgang **Juni 1994** **Heft 3**

Roland Wartenweiler
Ein Markstein der Weltwirtschaftsgeschichte
Zum Verhandlungsabschluß der Uruguay-Runde 87

Martin Philipp Wyss
Kulturgüter: Ziel und Opfer der Gewalt
Kriegsrechtliche Schutzbestimmungen und neue Initiativen der UNESCO 92

Kai-Uwe Schrogl
Die ›neue‹ ITU
Strukturreform einer internationalen Organisation als Routine 97

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen
Berichte · Nachrichten · Meinungen
Henning Melber, Wolfgang Münch, Armin Plaga, Beate Rudolf, Christian Spies
Rassistische Gewaltakte in Deutschland vor der Menschenrechtskommission (10) .. 102
Erste Individualbeschwerde unter der Anti-Folter-Konvention erfolgreich (11) 104
Schlußakt der namibischen Entkolonisierung (12) 106
Erste Erfahrungen mit dem Friedenssicherungs-Reservefonds (13) 107
Korrigenda 107

Dokumente der Vereinten Nationen
Ehemaliges Jugoslawien, Abchasien, Haiti, Irak-Kuwait, Libyen, Dokumentation des Sicherheitsrats 108

Die internationalen Übereinkommen zum Schutze der Menschenrechte (Tabelle) .. 118

VEREINTE NATIONEN · Zeitschrift für die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen. – Begründet von Kurt Seinsch.
ISSN: 0042-384X
Herausgeber: Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen (DGVN), Bonn.
Chefredakteur: Dr. Volker Weyel, Poppelsdorfer Allee 55, D-53115 Bonn, ☎ (02 28) 21 36 40; Telefax: (02 28) 21 74 92.
VEREINTE NATIONEN erscheint in der Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.
Druck, Verlag und Anzeigenannahme: Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Waldseestr. 3-5, D-76530 Baden-Baden, ☎ (0 72 21) 21 04-0; Telefax: (0 72 21) 21 04 27.
Die Zeitschrift sowie alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.
Namentlich gezeichnete Beiträge geben nicht notwendigerweise die Meinung des Herausgebers oder der Redaktion wieder.
Erscheinungsweise: zweimonatlich. – Bezugsbedingungen: Abonnementspreis jährlich (6 Hefte) DM 49,– (inkl. MwSt.) zuzüglich Versandkosten; Einzelheft: DM 10,– (inkl. MwSt.) zuzüglich Versandkosten. Bestellungen nehmen entgegen: der Buchhandel und der Verlag; Abbestellungen vierteljährlich zum Jahresende. Zahlungen jeweils im voraus an: Nomos Verlagsgesellschaft, Postbank Karlsruhe, Kto. 73 636–751, und Stadtsparkasse Baden-Baden, Kto. 5–002266.
Für Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Einem Teil dieser Auflage liegt eine Beilage der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen, Bonn, bei.

DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR DIE VEREINTEN NATIONEN

Präsidium:
Dr. Hans Arnold
Bischof Heinz-Georg Binder
Prälat Paul Bocklet, Leiter des Katholischen Büros Bonn
Dr. Hans Otto Bräutigam, Justizminister Brandenburgs
Dr. Fredo Dannenbring
Prof. Dr. Per Fischer
Dr. Katharina Focke, Bundesministerin a. D.
Dr. Walter Gehlhoff
Hans-Dietrich Genscher, MdB
Prof. Dr. Reimut Jochimsen, Präsident der Landeszentralbank Nordrhein-Westfalen
Dr. Helmut Kohl, MdB, Vorsitzender der CDU, Bundeskanzler
Dr. Hanna-Renate Laurien, MdA, Präsidentin des Berliner Abgeordnetenhauses
Dr. Hans-Werner Lautenschlager
Heinz-Werner Meyer †
Prof. Dr. Hermann Mosler
Prof. Dr. Karl Josef Partsch
Annemarie Renger
Prof. Volker Rittberger, Ph. D.
Helmut Schmidt, Bundeskanzler a. D.
Kurt Seinsch, Chefredakteur i. R.
Dr. Hans Stercken, MdB, Vorsitzender des Auswärtigen Ausschusses des Bundestages
Dr. Helga Timm
Dr. Hans-Jochen Vogel, MdB
Dr. Theodor Waigel, MdB, Vorsitzender der CSU, Bundesminister der Finanzen
Rüdiger Freiherr von Wechmar, MdEP
Alexander Graf York von Wartenburg

Vorstand:
Prof. Dr. Rüdiger Wolfrum, Heidelberg (Vorsitzender)
Dr. Eberhard Brecht, MdB, Quedlinburg (Stellvertretender Vorsitzender)
Prof. Dr. Klaus Hüfner, Berlin (Stellvertretender Vorsitzender)
Dr. Klaus Bockslaff, Wiesbaden (Schatzmeister)
Dr. Klaus Dicke, Mainz
Dr. Angela Frank, Waiblingen
Prof. Dr. Jens Naumann, Ascheberg
Ulrike Renner-Helfmann, München
Andreas Schmidt, MdB, Mülheim
Prof. Dr. Christian Tomuschat, Bonn
Dr. Günther Unser, Aachen
Burkhard Zurheide, MdB, Enger

Landesverbände:
Elke Schramm
Vorsitzende, Landesverband Berlin
Oskar Barthels
Vorsitzender, Landesverband Baden-Württemberg
Ulrike Renner-Helfmann
Vorsitzende, Landesverband Bayern

Generalsekretariat:
Joachim Krause, Generalsekretär
Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen
Dag-Hammarskjöld-Haus
Poppelsdorfer Allee 55, D-53115 Bonn
☎ (02 28) 21 36 46; Telefax: (02 28) 21 74 92

Ein Markstein der Weltwirtschaftsgeschichte

Zum Verhandlungsabschluß der Uruguay-Runde

ROLAND WARTENWEILER

Die Verhandlungen der ›Uruguay-Runde‹ in Sachen Welthandel, die am 20. September 1986 im uruguayischen Badeort Punta del Este begonnen hatten, sind nach etwas mehr als sieben Jahren grundsätzlich abgeschlossen. Das in einer Schlußakte zusammengefaßte Gesamtpaket ist während einer auf Ministerebene abgehaltenen Welthandelskonferenz vom 12. bis 15. April 1994 in der marokkanischen Stadt Marrakesch unterzeichnet worden und wird frühestens am 1. Januar 1995, voraussichtlich aber erst am 1. Juli 1995 oder am 1. Januar 1996 in Kraft treten. Der Autor knüpft mit dem folgenden Beitrag an seine in dieser Zeitschrift bereits erschienenen Untersuchungen zur 8. Welthandelsrunde (Die Welthandelsordnung im Spiegel des Protektionismus. Pragmatismus statt konzeptioneller Weitsicht, VN 1/1986 S. 14 ff.; Die Uruguay-Runde im Zeitverzug. Testfall für eine verstärkt marktwirtschaftliche Welthandelsordnung, VN 2/1991 S. 60 ff.) an.

Die 8. Welthandelsrunde, die als die Uruguay-Runde in die Geschichte eingeht, führt die multilaterale Handelspolitik formal wieder dahin zurück, wo sie vor über vierzig Jahren unter etwas anderen Voraussetzungen schon einmal gestanden hat. Nach dem Zweiten Weltkrieg sah das Konzept der Charta von Havanna die Schaffung einer Internationalen Handelsorganisation (International Trade Organization, ITO) und als Teilstück davon das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen (General Agreement on Tariffs and Trade, GATT) vor. Diese Struktur sollte im multilateralen Beziehungsfeld das handelspolitische Gegengewicht zu den monetär orientierten Bretton-Woods-Institutionen bilden. Die ITO scheiterte freilich am Widerstand der Vereinigten Staaten, so daß von der damaligen handelspolitischen Ordnungsvision letztlich nur das GATT als sozusagen dauerhaftes Provisorium bis heute überlebt hat. Jetzt holen die inzwischen mehr als 120 Verhandlungsteilnehmer der Uruguay-Runde mit dem Entscheid zur Gründung der Welthandelsorganisation (World Trade Organization, WTO) das Versäumte nach. Die WTO ist ein solides organisatorisches Fundament zur Gestaltung der zwischenstaatlichen handelspolitischen Beziehungen über die Jahrhundertwende hinaus. Sie erweitert zudem das auf den Warenhandel beschränkte ITO-Spektrum auf den grenzüberschreitenden Verkehr mit Dienstleistungen und mit geistigen Eigentumsrechten. Gleichzeitig bietet sich diese neue Institution als Verhandlungsforum zur Regelung handelspolitischer Probleme, mit denen die Weltgemeinschaft in Zukunft konfrontiert sein wird, an. Dabei ist von der Annahme auszugehen, daß man künftig sachspezifischen Einzelverhandlungen gegenüber umfassenden Mammutrunden schon aus praktischen Gründen den Vorzug geben wird.

Der Abschluß der Verhandlungen der 8. Welthandelsrunde bildet ohne Zweifel einen Markstein in der modernen Weltwirtschaftsgeschichte. Das Gesamtpaket der Uruguay-Runde ist inhaltlich nichts anderes als ein vertraglich fixierter Zwischenhalt auf dem Weg von einer traditionellen Handelspolitik zu einer vorerst höchstens schemenhaft erkennbaren Form künftiger multilateraler Außenwirtschaftsbeziehungen. Die zunehmende Vernetzung von Binnen- und Außenwirtschaftspolitik, die wachsende Interdependenz von Landwirtschaft, Industrie und Dienstleistungssektor sowie die zunehmende Vielfalt mitsprachewilliger Teilnehmerländer stellen die an den internationalen Verhandlungen Beteiligten vor immer komplexere Herausforderungen. Weitere und teilweise gewiß berechtigte Begehren zur vermehrten Berücksichtigung von umwelt-, sozial- und menschenrechtspolitischen Belangen in der Ausgestaltung der Welthandelspolitik tragen sicherlich nicht zu einer Vereinfachung bei. Die sachgerechte Behandlung der künftigen Aufgaben bedarf dieser neuen Basis, wie sie durch die Umsetzung des WTO-Gesamtpakets geschaffen wird. Zusätzlich drängt sich als nationaler Reflex auf diesen Wandel des multilateralen Beziehungsgeflechts in vielen Ländern auch eine Überprüfung der zur Bearbeitung dieses weiten Feldes geschaffenen internen Regierungsstrukturen auf.

Liberalisierung in ›machbaren‹ Schritten

Handelsphilosophisch führt das WTO-Konzept die vom GATT-Provisorium verfolgte Prämisse der wachstumspolitischen Überlegenheit des liberalen Ansatzes, also der Gewährleistung möglichst offener Märkte, weiter. Tatsächlich besagt auch die einschlägige Theorie, daß Wachstum und Wohlstand eng mit einer effizienten internationalen Arbeitsteilung und aktiven Außenwirtschaftsbeziehungen verbunden sind. Langfristig nützt eine möglichst liberale Welthandelsordnung allen Ländern, weil offenere und wettbewerbsintensivere Märkte letztlich einen regeren internationalen Austausch erwirken. Die Uruguay-Runde strebt dieses Ziel an über eine sukzessive Verbesserung des Marktzugangs durch den Abbau traditioneller Handelshemmnisse, über die normative Stärkung und Erweiterung der multilateralen Ordnung (mit der Festlegung einer effektiven und durchsetzbaren Disziplin) sowie über die Verbesserung der Fähigkeit des liberalen Ordnungssystems, auf das sich wandelnde weltwirtschaftliche Umfeld zu reagieren.

Dabei zeigt sich, daß multilaterale Regeln für den internationalen Handel mit Waren, Diensten und Wissen auf Grund der vielfältigen wirtschaftlichen Vernetzungen in der modernen Welt recht schnell direkt auf nationale Binnenwirtschaftsordnungen einwirken. In diesem Sinne ist die Uruguay-Runde ein wichtiger Beitrag zugunsten verstärkt kohärenter und komplementärer Wirtschaftspolitiken auf der Welt. Die reformierte und erweiterte Welthandelsordnung schränkt nämlich konsequenterweise die einzelstaatliche Autonomie in der Gestaltung inländischer Wirtschaftspolitik zur Gewährleistung möglichst ›gleich langer Spieße‹ im weltweiten Wettbewerb ein. Der wirtschaftlich Schwache wird hier gleichermaßen angesprochen wie der Mächtige. Verlangt wird von den Vertragspartnern normativ nichts anderes als die an den Eigenkräften gemessene Gleichwertigkeit in der wirtschaftspolitischen Disziplinierung schlechthin; eine Sonderbehandlung wird immerhin den ärmsten unter den Entwick-

---

Autoren dieser Ausgabe

Dr. Kai-Uwe Schrogl, geb. 1963, Mitarbeiter der Deutschen Agentur für Raumfahrtangelegenheiten (DARA), nahm an den Weltfunkverwaltungskonferenzen der ITU 1988 und 1992 teil.

Roland Wartenweiler, lic.rer.pol., geb. 1944, gehört seit 25 Jahren der Wirtschaftsredaktion der ›Neuen Zürcher Zeitung‹ an, für die er seit Anfang der achtziger Jahre aus Genf berichtet.

Dr. Martin Philipp Wyss, geb. 1963, gehört dem Rechtsdienst des Eidgenössischen Bundesamtes für Kultur in Bern an; 1993 war er als Rechtsberater der UNESCO in Kambodscha tätig.

lungsländern zugestanden. Als Flankenschutz dienen die geforderte Transparenz, die Überwachungsmechanismen und die gemeinsamen Verfahren zur Schlichtung von Zwisten.

Die Schlußakte der 8. Welthandelsrunde baut ihr WTO-Konzept auf jenen Fundamenten auf, die mit dem GATT (1947) und in den anschließenden sieben Verhandlungsrunden geschaffen worden sind. Das Bewährte wird übernommen, vertieft und erweitert. Gleichzeitig wird eine teilweise Korrektur jener Fehlentwicklungen eingeleitet, die in den bisherigen Verhandlungsrunden im Verlaufe von mehr als vierzig Jahren mit pragmatischer Unbekümmertheit in das multilaterale Handelssystem eingebaut worden sind. Stichworte sind die zunehmende Fragmentierung einheitlicher Welthandelsregeln durch Abkommen mit variablem Teilnehmerkreis (beispielsweise viele plurilaterale Übereinkünfte in der Tokyo-Runde), der Mißbrauch eigentlich befristeter Ausnahmeermächtigungen, die unausgegorene Präferenzierung von Zollunionen und Freihandelszonen oder auch die Aushöhlung des GATT-Prinzips der Meistbegünstigung (Most-Favoured-Nation Treatment, MFN) durch eine unqualifizierte Sonderbehandlung der Länder der Dritten Welt unabhängig von ihrem tatsächlichen Entwicklungsstand. Schließlich galt es aber auch die Glaubwürdigkeit der multilateralen Handelsordnung zu verbessern. Sie war etwa als Folge der fehlenden Durchsetzungskraft der Regeln im Agrarbereich oder der dürftigen Anwendbarkeit der sogenannten Schutzklausel (außerordentliche Maßnahmen in außerordentlichen Umständen!) arg strapaziert worden.

Es wäre vermessen zu glauben, daß die WTO-Struktur für alle solche Mängel eine entscheidende Remedur bringt. Es handelt sich nämlich auch hier um ein Verhandlungsergebnis zwischen divergierenden Interessen – mit Kompromissen, mit Halblösungen und vor allem mit viel Ambivalenz. Erst die praktische Arbeit mit den neuen Übereinkünften in der Zukunft wird zeigen, wieviel die WTO-Ordnung wirklich wert ist. Immerhin lassen sich schon jetzt einige grundsätzliche Feststellungen treffen: Mit der bewußt angestrebten Flexibilisierung der Verhaltensregeln erlaubt die Einheitsakte der Uruguay-Runde wieder eine weitgehende Vereinheitlichung des multilateralen Handelssystems und verbessert die Chancen seiner Durchsetzbarkeit in der Praxis. Ein bereits erkennbarer Sündenfall ist die Weiterführung einiger plurilateraler Vereinbarungen. Gleichzeitig haben die gezeigte gegenwartsbezogene Pragmatik und der Druck zum Verhandlungsabschluß da und dort zu Lösungen geführt, welche bestenfalls im weiteren Umfeld des liberalen Zielpfades der Uruguay-Runde anzusiedeln sind; Beispiele sind hier die eingebrachten Ausnahmen von der Meistbegünstigung im Dienstleistungshandel oder die Frage des selektiven Einsatzes der Schutzklausel.

Mehrgliedrige Organisationsstruktur

Die formale WTO-Taufe ist auf der auf Ministerebene durchgeführten Welthandelskonferenz im April in Marrakesch mit der Unterzeichnung der Schlußakte der Uruguay-Runde erfolgt. Eine weitere Konferenz der Signatarstaaten wird voraussichtlich im Winterhalbjahr 1994/95 das Implementierungsfeld festlegen. Als Sitz der WTO steht Genf, das seit den Nachkriegsjahren die bisherigen Organe der multilateralen Handelspolitik beherbergt, im Vordergrund; Mitte Mai hat auch Bonn seine Kandidatur offiziell angemeldet. Das zeitraubende Programm zur Bewältigung der Feinarbeit am WTO-Regelwerk erlaubt eine Inkraftsetzung frühestens auf den 1. Januar 1995, wahrscheinlich aber eher Mitte 1995 oder sogar erst Anfang 1996. Nach gängiger Meinung kann dieser Schritt aber nur erfolgen, wenn mindestens zwei bis drei Dutzend Länder mit einem Anteil am Welthandelsvolumen von mindestens zwei Dritteln bis drei Vierteln, die zusammen alle Weltgegenden einigermaßen repräsentativ vertreten, die Einheitsakte auch tatsächlich ratifiziert haben.

Die WTO ist der eigentliche Rahmen der neuen Welthandelsordnung. Ihr oberstes Organ ist die Ministerkonferenz aller Vertragsparteien, die mindestens alle zwei Jahre stattfindet. In der Zwischenzeit führt ein Allgemeiner Rat die Tagesgeschäfte. Diese Gremien beschließen grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit; allerdings ist bei Entscheidungen über bedeutende Änderungen am multilateralen Regelwerk, bei der Erteilung von Ausnahmeermächtigungen (›Waiver‹) und bei ähnlichem eine Dreiviertelmehrheit der Vertragsstaaten erforderlich. Für eine Anzahl weiterer Beschlüsse, die nicht grundsätzlicher Natur sind, aber als wichtig eingestuft werden (zum Beispiel zum Finanzierungssystem oder über die Zulassung neuer Vertragsparteien), wird die Zweidrittelmehrheit stipuliert. Jeder Signatar besitzt eine Stimme (Ausnahme: die Zahl der Mitglieder der Europäischen Union, also derzeit 12). Es gibt damit keine Machtgewichtung.

Unter dem WTO-Dach erledigen für die drei Vertragspfeiler Warenhandel (GATT ›1994‹), Dienstleistungen (General Agreement on Services, Gats) und geistige Eigentumsrechte (Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights, Trips) mit dem GATT-Rat, dem Gats-Rat und dem Trips-Rat drei besondere Organe das sachspezifische Tagesgeschäft. Alle drei Gremien, die in ihrer Arbeit von verschiedenen Ausschüssen unterstützt werden, beschließen im Konsens. Grundsätzlich behält das GATT (1947) seine Wirkung, dürfte jedoch in der handelspolitischen Praxis recht schnell durch das modifizierte GATT (1994) überlagert werden. Diese Doppelaufgabe stellt das WTO-Sekretariat, in welches das GATT-Sekretariat umgebaut wird, vor eine besondere Herausforderung. Als Klammer um das WTO-Paket gewährleistet ein einheitliches Streitschlichtungssystem den Vertragspartnern Sicherheit und Voraussehbarkeit. Es ist darauf angelegt, die Rechte und Pflichten aller Mitgliedsländer zu wahren, und klärt die einzuhaltenden Verfahren in der Deutung des internationalen öffentlichen Rechts. Schon die bloße Existenz solcher Spielregeln schützt die Interessen der Vertragspartner, insbesondere der kleineren und schwächeren unter ihnen, wirksamer gegen unilaterale Vorgehensweisen. Mit anderen Worten wird hier reine Machtpolitik zugunsten einer auf einen multilateralen Konsens abgestützten Rechtssicherheit relativiert.

Überarbeitetes GATT-Instrumentarium

Als ursprünglich zentrale Aufgaben der 8. Welthandelsrunde galten die Revision und Anpassung des GATT (1947) an die wirtschaftlichen Herausforderungen der Jahrhundertwende und ein bestätigtes Bekenntnis zum Handelsliberalismus über die Einleitung einer neuen Zollabbaurunde. Mit dem GATT (1994) ist man diesen beiden Zielen sicherlich, wenn auch mit einem hohen Maß an Pragmatismus, näher gekommen. Die weitere Reduktion der Zollsätze – im Durchschnitt um mehr als ein Drittel – konnte mit dem Brechen von Zollsatzspitzen, mit einer gewissen Zollsatzharmonisierung und vor allem mit einer deutlichen Verstärkung der Zollsatzbindung gekoppelt werden. Die Tarifbindung beziehungsweise -konsolidierung bedeutet konkret, daß solcherart fixierte Sätze ohne Kompensationsangebot nicht mehr erhöht werden dürfen. Vor allem die Länder der Dritten Welt haben in dieser Beziehung einen gewaltigen Beitrag geleistet, obwohl sie von den Industrieländern, die ihre Zollsätze in mehreren Jahresetappen von zur Zeit durchschnittlich 6,3 auf 3,9 vH senken werden, nicht gerade einen enormen zusätzlichen Marktzugang zugestanden bekommen haben.

Handelspolitisch im Vordergrund steht aber ohne Zweifel die Tatsache, daß die Verhandlungspartner neben der Verbesserung des Marktzugangs bei den beiden weiteren zentralen Problemkreisen, den sogenannten GATT-Essentials, vorwärts gekommen sind. In einen Abkommenstext gegossen ist erstens die substantielle und progressive Liberalisierung im Agrarhandel, was zum Teil über einen

Zwang zu marktgerechteren nationalen Landwirtschaftspolitiken erreicht wird, sowie die sukzessive Öffnung der Agrarmärkte. Zweitens ist es ebenso gelungen, das einschlägige GATT-Instrumentarium zu überarbeiten und damit den handelspolitischen Grauzonen den Kampf anzusagen. Das im GATT (1994) enthaltene Handelsinstrumentarium ist also keine Neufassung, sondern meist eine harmonische und folgerichtige Fortentwicklung der Bestimmungen des GATT (1947). Freilich hat die Verfeinerung der multilateralen Regeln zur Bekämpfung wettbewerbsverzerrender Subventionspolitiken, für eine kontrollierbare Anti-Dumping-Politik und für eine griffigere Schutzklausel in allen drei Fällen vergleichsweise kleine Mäuse geboren, weil insgesamt der nationale Interpretations- und Interventionsspielraum eher flexibilisiert als eingeengt worden ist. Trotzdem ist zu hoffen, daß die im GATT bestehende Rechtssicherheit, die – basierend auf den unveränderten Prinzipien der Meistbegünstigung und der Inländerbehandlung (Grundsatz: bei rechtmäßigem Grenzübertritt müssen In- und Ausländer gleich behandelt werden) – auch Länder unterschiedlichster wirtschaftlicher Größe nach gleichen Kriterien mißt, wieder an Glaubwürdigkeit gewinnen wird. Dazu dienen auch verschiedene handelstechnische Vereinbarungen, und zwar zum Beispiel über technische Vorschriften und Normen, über Ursprungsregeln oder über das Wareninspektionswesen.

Den Besonderheiten bestimmter Wirtschaftszweige tragen die WTO-Vertragspartner aus einem doppelten Blickwinkel Rechnung. Einerseits sind die Bestrebungen unverkennbar, die weltweite Liberalisierung auf jene ›schwierigen‹ wirtschaftlichen Sektoren auszudehnen, die dem nationalstaatlichen Schutz aus unterschiedlichen Gründen besonders am Herzen liegen. Andererseits ist hier auch immer wieder der Hang zum ausgehandelten Organisieren des Handels unverkennbar. Zur Abfederung wirtschaftlicher Härten im weltweiten Wettbewerb brauche es in Sonderfällen, so wird häufig argumentiert, eine verwaltete Ordnung. In diesem Spannungsfeld zwischen Liberalisierung und Administrierung von meist traditionellen Wirtschaftszweigen befinden sich alle WTO-Sektoralabkommen, die teils multilateralen, teils aber auch plurilateralen Charakter aufweisen. Die dadurch erreichte Heterogenität weltweiter Handelsregeln ist nicht ganz ungefährlich und könnte bei unsorgfältiger Handhabe das ganze System unterlaufen. Daß dieser Sachverhalt erkannt worden ist, zeigt sich an der Tatsache, daß der Plurilateralismus in der WTO mit einem Zurückstutzen auf vier Vereinbarungen (öffentliches Beschaffungswesen, Zivilluftfahrzeuge, Milchwirtschaft, Rindfleisch) gegenüber der bisher gültigen Welthandelsordnung mit nicht weniger als zwölf derartigen Abkommen deutlich zugunsten eines echten Multilateralismus zurückgedrängt worden ist.

Unter dem multilateralen Sektoralvereinbarungen ist die Rückführung des Agrarhandels in das GATT-Regelwerk ein einschneidender Schritt. Man muß sich nur daran erinnern, daß eigentlich bereits das GATT (1947) auf den Handel mit landwirtschaftlichen Produkten anwendbar gewesen wäre, daß sich aber nach der multilateralen Bewilligung einer GATT-Ausnahmeermächtigung an die Vereinigten Staaten (Agrar-›Waiver‹) im Jahre 1955 eigentlich kaum mehr jemand darum kümmerte und sich rasch ein interventionspolitischer Wildwuchs breit machte. Dies soll sich mit der neuen GATT-Agrarübereinkunft grundlegend ändern. Mit zielgerichteten, rechnerisch allerdings sehr komplexen Methoden wird dem Importprotektionismus, der Exportsubventionspolitik und der internen Stützung der Landwirtschaft auf multilateraler Ebene der Kampf angesagt. Die Zolltarifpolitik wird schließlich als einzig zulässiger landwirtschaftspolitischer Grenzschutz zurückbleiben. Wichtig für die erste Phase der Wiedereingliederung des Agrarhandels in das GATT erscheint weniger der effektive Umfang der Marktöffnung – wie dies anfänglich die im Agrarbereich freihänderisch argumentierende ›Cairns-Gruppe‹ unter der Federführung Australiens wollte – als die multilaterale Festschreibung gemeinsamer Verhaltensparameter für die Landwirtschaftspolitik. Die erste konkrete Liberalisierungsetappe auf dieser Ordnungsbasis mutet denn auch eher bescheiden an, doch können ihr später – wenn die Zeit dafür reif ist – mehrere weitere folgen.

Viel weiter geht das WTO-Regelwerk mit der Sektoralübereinkunft über den Handel mit Textilien und Kleidern. Das protektionsorien-

Die Schlußakte der 8. Welthandelsrunde*

WTO – Schaffung einer Welthandelsorganisation

1. WTO-Beitrag zur weltwirtschaftspolitischen Konvergenz
2. Umfassendes handelspolitisches Überwachungssystem
3. Gewährleistung einer integrierten Streitschlichtung
4. Handel und Umweltschutz
5. Maßnahmen zugunsten der ärmsten Entwicklungsländer und der ernährungsmäßig abhängigen Staaten der Dritten Welt

GATT (1994) – Erweiterung des GATT (1947) im Warenhandel

6. Protokoll über den konsolidierten Abbau tarifärer und nicht-tarifärer Handelsbegrenzungen (einschließlich Rohstoffe und tropische Erzeugnisse)
7. Interpretation beziehungsweise Neufassung einschlägiger GATT-Bestimmungen und GATT-Kodizes über:
   - Art. II 1b (Zollgebühren und andere Abgaben)
   - Art. VI (Anti-Dumping-Politik)
   - Art. VI, XVI und XXIII (Subventionen und Ausgleichszölle)
   - Art. VII (Zollwertberechnung)
   - Art. XII und XVIII (zahlungsbilanzpolitisch begründete Maßnahmen)
   - Art. XVII (Staatsunternehmen)
   - Art. XIX (Schutzklausel)
   - Art. XXIV (Zollunionen und Freihandelszonen)
   - Art. XXV (›Waiver‹)
   - Art. XXVIII (Änderung von Zolltarifkonzessionen)
   - Art. XXXV (Nichtanwendung der GATT-Akte in besonderen Fällen)
   - technische Handelshemmnisse
   - Einfuhrlizenzen
   - Notifizierungspflichten
8. Vereinbarung über Ursprungsregeln
9. Regelung für das Wareninspektionswesen
10. Vereinbarung über handelswirksame Investitionspolitiken
11. Regelsystem im Agrarhandel, einschließlich Gesundheitsschutz
12. Bestimmungen zur Beendigung des Multifaserabkommens (MFA)
13. Plurilaterale Sektoralvereinbarungen**:
    - öffentliches Beschaffungswesen
    - Zivilluftfahrzeuge
    - Milchwirtschaft
    - Rindfleisch

Gats – Rahmenabkommen über den Handel mit Dienstleistungen

14. Abkommenstext einschließlich verschiedener ministerieller Entscheidungen oder Erklärungen über:
    - institutionelle Organisation
    - besondere ›Dienstleistungselemente‹ in der Streitschlichtung
    - Interpretation von Art. XIV (Umweltschutz)
    - Arbeitsmobilität
    - Finanzdienste
    - Lufttransport
    - Meerestransport
    - Telekommunikation
    - Buchprüfungsdienste
    - Listen über nationale Verpflichtungen zu einer ersten Liberalisierungsetappe
    - Listen über nationale Ausnahmen vom Meistbegünstigungsprinzip

Trips – Rahmenabkommen über den Schutz geistiger Eigentumsrechte

15. Übereinkommenstext zum Schutz geistiger Eigentumsrechte im grenzüberschreitenden Verkehr, einschließlich des Handels mit Nachahmungen und Fälschungen

*) Texte in Form von Abkommen, Entscheidungen, Verständigungen und Erklärungen

**) Diese Texte gehören nicht zum engeren Themenkreis der Uruguay-Runde, wie er in der Erklärung von Punta del Este definiert worden ist. Sie sind völkerrechtlich eigenständig und gelten nur für ratifizierungswillige Länder. Weiter verhandelt wird in den Bereichen Zivilluftfahrt und Stahlhandel.

tierte, aus den siebziger Jahren datierende plurilaterale Multifaserabkommen mit seinen 42 Vertragspartnern wird erstens in ein multilaterales Liberalisierungskonzept eingebunden und zweitens auf Druck von textilexportierenden Entwicklungsländern längerfristig abgeschafft. Die auf dieser Vereinbarung basierenden bilateralen Quotenregelungen und die anderweitigen besonderen Schutzmaßnahmen in diesem Wirtschaftssektor müssen in den Industrieländern innert zehn Jahren verschwinden. Konzeptionell ist man im Sinne eines Kompromisses allerdings übereingekommen, diese Liberalisierung relativ langsam anzugehen; bezogen auf das Handelsvolumen wird praktisch die Hälfte der vereinbarten Marktöffnung erst am Ende dieser Frist fällig. Osteuropäischen Reformstaaten und Entwicklungsländern wird zur Rückführung der Textil- und Kleiderindustrie unter das normale WTO-Handelsregime eine noch größere Flexibilität eingeräumt.

Rechtsrahmen für den Dienstleistungshandel

Es hat mehrjähriger Überzeugungsarbeit bedurft, bis ein Vertragswerk für den Dienstleistungshandel in die abschließende Einheitsakte der Uruguay-Runde aufgenommen werden konnte. Anfänglich wehrte sich unter der Führerschaft Indiens und Brasiliens eine ganze Reihe von Ländern der südlichen Erdhalbkugel gegen ein solches Vorhaben. Sie befürchteten des Entstehen eines Bollwerks gegen ihren bereits eingeleiteten Aufbau eines wettbewerbskräftigen, unter anderem auf preislich günstigen Arbeitsressourcen basierenden Tertiärsektors. Demgegenüber drängten die meisten Industrieländer und insbesondere die amerikanische Finanzlobby auf einen recht weitgehenden multilateralen Rechtsrahmen zur vertraglichen Absicherung ihrer weltweiten Dienstleistungsinteressen. Die Ironie des Schicksals wollte es, daß gerade die Vereinigten Staaten wegen Kompetenzstreitigkeiten im Regierungslager und die Europäische Union (EU) aus politischer Kurzsichtigkeit in den letzten Stunden des verhandlungspolitischen Endspurts der 8. Welthandelsrunde das Liberalisierungspotential des Gats stark zurückstutzten und der Glaubwürdigkeit dieses neuen Dossiers multilateraler Zusammenarbeit einen argen Schlag versetzten.

In der verhandlungsstrategischen Erarbeitung des neuen Vertragswerkes gingen die Unterhändler zunächst von einer Analogie zum GATT-Regelwerk aus. Sie stellten jedoch bald fest, daß die Vielfalt und die Komplexität des Dienstleistungssektors kaum eine unqualifizierte Übertragung einschlägiger GATT-Prinzipien in das vierteilige Gats zuließen. Das Gats-Rahmenabkommen enthält als zentrales Bindeglied des liberalen Ordnungssystems einige Verhaltensgrundsätze sowie die Verfahrens- und Organisationsbestimmungen. Ein erstes Anhangspaket erfaßt die vorgelegten nationalen Angebote zur konkreten Liberalisierung einzelner Dienstleistungsaktivitäten. Im Gegensatz dazu fassen die beiden weiteren Anhangsteile im wesentlichen jene spezifischen Vorbehalte zusammen, die von den Marktöffnungsprinzipien des Rahmenabkommens abweichen. Die beiden handelspolitischen Gegenpole im Gats, nämlich die konkreten nationalen Liberalisierungsofferten einerseits und die nationalen MFN-Ausnahmen andererseits, sind in ihrer inhaltlichen Deckungsbreite der betroffenen Dienstleistungen derart heterogen, daß sie sich sinnvoll kaum gruppieren lassen.

Das Rahmenabkommen selbst definiert den Anwendungsbereich. Erfaßt werden *alle* Dienstleistungen auf dem Hoheitsgebiet eines Vertragspartners mit Ausnahme jener, die ausschließlich der Gewährleistung der staatlichen Regierungshoheit dienen. Dienstleistungen können erbracht werden von einem Land zum anderen (zum Beispiel Transporte, Finanztransfers), in einem Land an Ausländern (zum Beispiel Tourismus) sowie durch persönliche oder juristische Präsenz im Ausland (zum Beispiel Beratung, Bauprojekte, Banken, Versicherungen). Zu den allgemeinen Grundsätzen gehört auch im Gats die Meistbegünstigung. Als weitere Prinzipien sind festgehalten das Erfordernis der legislativen Transparenz und einer Informationsbereitschaft unter angemessener öffentlicher und geschäftlicher Geheimniswahrung. Eine besondere Hilfestellung wird für Entwicklungsländer stipuliert. Ferner sind indikative Bestimmungen zur Verhinderung des Monopolmißbrauchs und zur künftig auszuhandelnden Abfederung restriktiver Geschäftspraktiken angefügt. Schließlich werden ähnlich wie bei GATT mehrere Situationen umschrieben, unter denen die Vertragspartner den einschlägigen Gats-Verhaltensgrundsätzen nicht nachkommen müssen. Es handelt sich etwa um die Präferenzierung innerhalb von Integrationsblöcken, um weitergehende arbeitsmarktpolitische bilaterale oder plurilaterale Vereinbarungen, um Notstandsmaßnahmen oder um den mit der Staatsicherheit begründeten Protektionismus.

In den Anhängen erörtern mehrere Sektoralvereinbarungen Sonder-

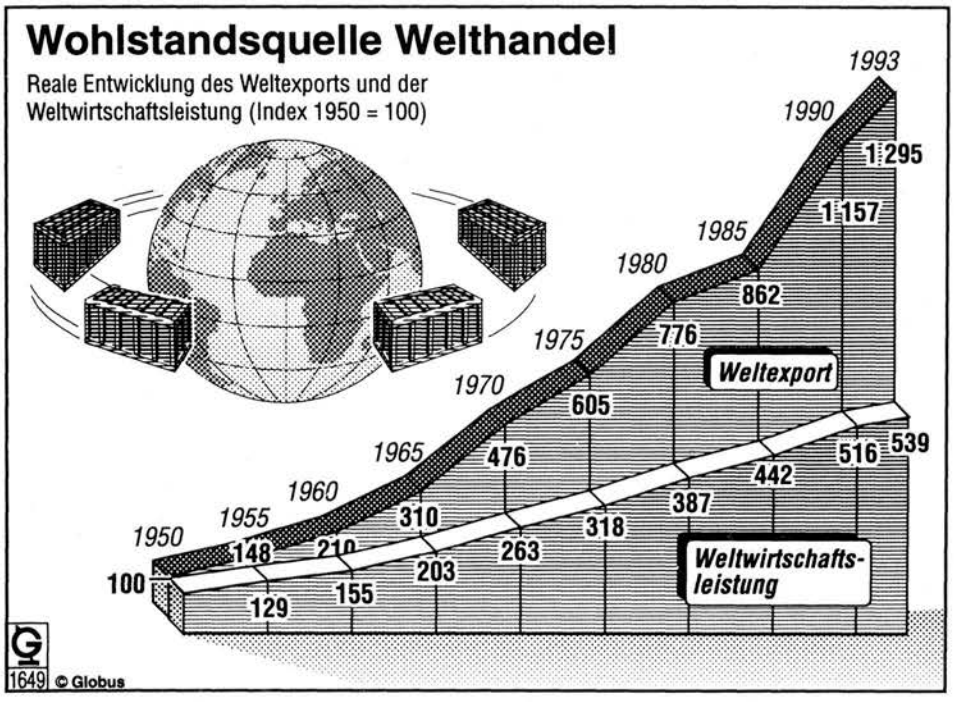

Auf dem Wege der Arbeitsteilung sind die Volkswirtschaften der Welt dabei, zu einer Weltwirtschaft zusammenzuwachsen. Ein Rückblick auf die letzten knapp viereinhalb Jahrzehnte macht dies auch statistisch deutlich. Die Weltwirtschaftsleistung (also die Produktion von Gütern und Leistungen) hat sich seit 1950 mehr als verfünffacht, der Welthandel aber hat sich nahezu verdreizehnfacht. Eben der Welthandel ist es, der ein Wachstum der Weltproduktion in diesem Ausmaß ermöglicht hat. Denn er erlaubt es den beteiligten Volkswirtschaften, sich auf jene Leistungen zu konzentrieren, die den größten Ertrag bringen. Die anderen benötigten Güter können billiger auf dem Weltmarkt eingekauft werden, als sie sich im eigenen Land herstellen lassen. Diese Wohlstandswirkung des Welthandels pflegen Protektionisten leicht zu vergessen.

probleme bestimmter Dienstleistungssektoren, die in den meisten Fällen ohnehin national stark reglementiert sind. Betroffen sind insbesondere die Bereiche Telekommunikation, Lufttransport, Seeschiffahrt, Arbeitsmarkt, Umweltschutz und Finanzdienste. In den drei erstgenannten Dienstleistungssegmenten werden Schutz- und Zugangsmöglichkeiten behandelt und verhandlungspolitische Vorkehrungen getroffen, um voraussichtlich bis Mitte 1996 echte multilaterale Pakete gegenseitiger Marktöffnung zusammenstellen zu können. Bis zum Vorliegen solcher Ergebnisse müssen in diesen Segmenten das MFN-Prinzip und anhängende Grundsätze nicht befolgt werden. Spezifisch vom Liberalisierungsansatz ausgeklammert werden bei der Telekommunikation die Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen sowie beim Lufttransport die bestehenden bilateralen oder plurilateralen Luftverkehrsabkommen (nicht aber Unterhalt und Reparatur von Flugzeugen, Vermarktung von Transportleistungen, Computer-Reservationssysteme). Die Vertragstexte zum Arbeitsmarkt eröffnen die Möglichkeit zur Aushandlung besonderer Abkommen zur Verbesserung einer befristeten Mobilität allgemeiner oder spezifischer Natur sowie zur wirkungsvollen Liberalisierung bei den sogenannten freien Berufen (Ärzte, Anwälte und so weiter). Ferner wird eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die das Beziehungsfeld zwischen Dienstleistungshandel und Umweltschutz erörtern und in drei Jahren Bericht erstatten soll.

Nicht weniger als vier zusätzliche Texte betreffen die Finanzdienste einschließlich Versicherungen. Die Tatsache, daß die Vereinigten Staaten im letzten Verhandlungsstadium die Anwendung des im Rahmenabkommen enthaltenen MFN-Prinzips für die Finanzdienste in Frage gestellt haben, vereinfacht die Handhabung der komplexen Texte nicht. Die Durchführung einer ersten konkreten Liberalisierungsetappe ist dadurch in diesem Bereich in Frage gestellt. Die Vertragspartner einigten sich auf eine aufschiebende Scheinlösung: Jedem Land wird die Möglichkeit eingeräumt, im fünften und sechsten Monat nach dem Inkrafttreten des WTO-Systems die Konzessionsangebote, die als Folge des amerikanischen Querschlägers in Gestalt der ohnehin bereits vollzogenen Redimensionierung der nationalen Liberalisierungslisten noch verblieben sind, nach eigenen Bedürfniserwägungen ohne Gegenleistungen zurückzuziehen. Schließlich wird jedem Vertragspartner auch das Ergreifen spezifischer finanzpolitischer Schutzmaßnahmen zugebilligt. Solche Schritte werden als Gats-konform gewertet, wenn sie der Erhaltung der Integrität und Stabilität des nationalen Finanzsystems dienen oder wenn sie gezielten Schutz von Investoren, Depositaren und Versicherungsnehmern bezwecken. Ganz ausgeklammert aus dem Gats-Wirkungsbereich sind die Aktivitäten der nationalen Währungsbehörden in der Verfolgung ihrer Geld- und Währungspolitik, die sozialen Pflichtsysteme (staatliche Altersvorsorge und so weiter) und die Tätigkeiten der öffentlichen Hand im Zusammenhang mit den Staatsfinanzen.

Handelspolitischer Schutz für das geistige Eigentum

Der dritte Pfeiler im WTO-Regelsystem, das Trips-Abkommen, reflektiert wohl am besten den Wandel im weltwirtschaftspolitischen Verständnis in den drei letzten Jahrzehnten. Ging es in den siebziger Jahren und zu Beginn der Achtziger um eine entwicklungspolitisch begründete administrierte Gleichmacherei und um ein Unterlaufen privater Wissensinitiative, ist inzwischen die wachstums- und wettbewerbspolitische Triebkraft des geistigen Eigentums erkannt worden. In die erste Phase fielen etwa die Bestrebungen im Rahmen der Vereinten Nationen zur Aushandlung eines internationalen Kodex über den (zwangsweisen) Technologietransfer in die Dritte Welt oder die Durchlöcherung des Schutzes geistiger Eigentumsrechte im Kapitel über die Meeresbodennutzung im neuen internationalen Seerecht. Mit der Trips-Übereinkunft kehrt die Weltgemeinschaft wieder in jenes liberale Umfeld zurück, das Wissen und seine wirtschaftliche Nutzung als vordringlich schutzwürdiges Gut anerkennt.

Allerdings greift das WTO-Vertragswerk mit dem neuen Rahmenabkommen auch in eine ureigene Domäne der in Genf domizilierten Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) ein. Wie wenig sich die WIPO-Leute über diese Einmischung freuen, zeigen ihre wiederholten negativen Stellungnahmen zu den Trips-Diskussionen während der siebenjährigen Verhandlungsdauer. Die WIPO verwaltet seit ihrer Gründung vor fast 25 Jahren die internationale Zusammenarbeit zum Schutz des geistigen Eigentums, bietet sich als Verhandlungsorgan zur Vertiefung der Kooperation an und arbeitet gleichzeitig an der Harmonisierung von nationalen und regionalen Patentrechten. Wichtigste Instrumente sind unter mehreren anderen die Pariser Konvention über den Schutz industriellen Eigentums (Ursprungsfassung 1883, neueste Version 1967), die Berner Konvention über den Schutz von Literatur und anderen Kunstwerken (erste Fassung 1886, letztmals überarbeitet 1971) und das aus dem Jahre 1989 stammende Abkommen über den Schutz von integrierten Schaltungen (Treaty on Intellectual Property in Respect of Integrated Circuits, IPIC). Die Trips-Vereinbarung stützt sich zwar wesentlich auf diese von der WIPO geleistete Normierungsarbeit. Gleichzeitig nutzten die Vertragspartner freilich auch die Uruguay-Runde zu einer teilweise weitergehenden Absicherung des Schutzes geistigen Eigentums, und zwar sowohl in bezug auf die sachliche Erfassungstiefe und -breite wie auch auf den zeitlichen Mindestschutz. Damit haben einige industriell hochentwickelte Verhandlungspartner ihr gestecktes Ziel erreicht, das sie bis anhin trotz wiederholten Bemühungen in der WIPO nicht realisieren konnten. Einen prononcierten Widerstand zeigte neben anderen Ländern der Dritten Welt lange Zeit insbesondere Indien mit seinen anfänglich noch recht rückständigen nationalen Schutzbestimmungen in diesem Bereich. Schließlich dürfte aber doch die Einsicht überwogen haben, daß der Wissensschutz letztlich seine Dynamik aus der Auswertung künftigen geistigen Eigentums und nicht aus der Erhaltung mehr oder minder überholter oder veralteter Technologien ableitet – und niemand kann heute voraussagen, wo die Erfinder des nächsten Jahrhunderts zu finden sein werden.

Das Trips-Rahmenabkommen geht von dem Prinzip aus, daß ein angemessener Schutz für bestehende und künftige Eigentumsrechte grundsätzlich nicht als Hindernis für einen ›berechtigten‹ Handel mißbraucht werden darf. Verschiedene Bestimmungen sehen den üblichen Vorbehalt über Ausnahmen zur Wahrung der nationalen Sicherheit oder über die notwendige Transparenz vor. Ferner sind Vorkehrungen getroffen, die sicherstellen sollen, daß die Prozeduren und Formalitäten für einen Verkauf/Erwerb/Transfer oder für die Gewährleistung/Erhaltung von geistigem Eigentum angemessen und vernünftig konzipiert sind. Wichtig sind die Übergangsbestimmungen zur nationalen Inkraftsetzung der einschlägigen Trips-Regeln. Den Vertragspartnern wird grundsätzlich eine einjährige Anpassungsfrist zugestanden. Für die Länder der Dritten Welt und die Reformstaaten des ehemaligen Ostblocks wird diese Frist auf fünf Jahre und für die ärmsten Entwicklungsländer auf elf Jahre ausgedehnt. Ferner haben Staaten der Dritten Welt, die zur Zeit in einem bestimmten Bereich noch keinen Wissensschutz kennen, zur Einführung entsprechender Bestimmungen zehn Jahre Zeit. Von zentraler Bedeutung ist auch in der Trips-Übereinkunft die Pflicht zur Einhaltung des Inländerprinzips und der Meistbegünstigung. Beide Regeln sind aus der GATT-Tradition bekannt, doch geht man hier bei der Meistbegünstigung einen Schritt weiter. Als Novum im multilateralen Handelsrecht wird im Trips eingeführt, daß der Vorrang der Meistbegünstigung zwischen den Vertragspartnern theoretisch sogar eine Diskriminierung eigener Staatsbürger zuläßt.

Recht detailliert geht das Trips-Abkommen auf einzelne Elemente geistiger Eigentumsrechte ein. Für Urheberrechte gilt ein zeitlicher Mindestschutz von fünfzig Jahren. Computerprogramme, Daten-

bankkonzeptionen, Künstlerarbeit sowie Bild- und Tonträger werden in ihrer Schutzwürdigkeit Literaturwerken gleichgestellt. Handelsmarken für Waren und Dienstleistungen erhalten einen Ausschließlichkeitsschutz für den Markenbesitzer von mindestens sieben Jahren mit unbefristeten Verlängerungsmöglichkeiten. Im Technologiewissen werden für das Industriedesign und für die Topographie von integrierten Schaltungen ein zeitlicher Mindestschutz von zehn Jahren sowie für Patente eine Schutzdauer von zwanzig Jahren festgeschrieben. Unter bestimmten Bedingungen sind Sonderregeln zur Beschränkung der Exklusivrechte des Patentinhabers zulässig. Schließlich enthält die Übereinkunft auch einschlägige Bestimmungen über die Verfahren bei der Lizenzierung sowie über die Kontrolle und Verhinderung wettbewerbsverzerrender Praktiken im Vertragslizenzwesen.

Die neuen multilateralen Regelungen zum geistigen Eigentum eröffnen die Perspektive einer echten Liberalisierung unter weitestmöglicher Gewährleistung weltweit abgestimmter Rahmenbedingungen. Gleiches ist für die Umsetzung des GATT (1994) und des Gats sowie für die Schaffung der WTO im nächsten oder übernächsten Jahr zu hoffen.

Kulturgüter: Ziel und Opfer der Gewalt

Kriegsrechtliche Schutzbestimmungen und neue Initiativen der UNESCO

MARTIN PHILIPP WYSS

Kein Krieg geht an Kulturgütern, jenen historischen Zeugnissen menschlicher Schöpferkraft, spurlos vorbei. Als Kriegstrophäe dienen sie dem Sieger als Zeichen seiner Überlegenheit und als Manövriermasse für Reparationsforderungen; als identitätsstiftende Symbole bieten sie jenseits jeder militärischen Notwendigkeit eine Zielscheibe moralischer Destabilisierung. In dieser Hinsicht hat uns der Krieg auf dem Territorium des ehemaligen Jugoslawien eine neue, kulturelle Dimension der Gewalt beschert. Die Zerstörung von Kulturdenkmälern, von kulturellen Einrichtungen und religiösen Stätten ist zur alltäglichen Kriegstaktik geworden, um den inneren, den kulturellen Zusammenhalt des Feindes zu schwächen. Obwohl die internationale Empörung selbst bei den massiven Bombenangriffen auf Dubrovnik anfänglich eher verhalten ausgefallen ist, begann sich ein politischer Gesinnungswandel abzuzeichnen: Alle um Befriedung und humanitäre Minderung der Leiden bemühten Organisationen nehmen heute in ihren politischen Erklärungen direkt Bezug auf die Zerstörung von Kulturgütern. Die in Genf abgehaltene internationale Konferenz über den Schutz der Kriegsopfer hat in ihrer Schlußerklärung vom 1. September 1993 alle Staaten aufgefordert, völkerrechtlich geschützte Kulturgüter und sakrale Einrichtungen zu respektieren und die Befolgung der einschlägigen Vorschriften zu sichern.[1] Die Tatsache, daß bestimmte Kriegsparteien in Bosnien-Herzegowina erklärtermaßen das Ziel der Ausrottung des religiös oder kulturell Andersartigen verfolgen, hat wiederholt ihren – mehr oder weniger deutlichen – Niederschlag in Resolutionen von Sicherheitsrat und Generalversammlung der Vereinten Nationen gefunden.[2] Der Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission, Tadeusz Mazowiecki, listet in seinen Berichten regelmäßig Beispiele von Zerstörungen kultureller Stätten auf.[3] Zusätzlich wird jeweils immer dort ein Bezug zu Fragen des Kulturgüterschutzes hergestellt, wo die Konfliktparteien pauschal aufgefordert werden, die Rechte religiöser oder kultureller Minderheiten zu respektieren. Unter Beizug von Artikel 27 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte sowie der am 18. Dezember 1992 von der Generalversammlung mit Resolution 47/135 verabschiedeten Minderheiten-Deklaration[4] mit ihren Aussagen zu Kulturpflege und -teilnahme können aus solchen Stellungnahmen unter Umständen Rechtspflichten zu Erhaltung und Schutz des jeweiligen kulturellen Erbes abgeleitet werden.

Dieser summarische Überblick erlaubt zwei Hypothesen: Vor allem in Verbindung mit menschenrechtswidrigen Absichten stellt die Zerstörung von Kulturgütern ein rechtlich und politisch verpöntes Verhalten dar, dem die internationale Gemeinschaft wirkungsvoll entgegenzutreten gewillt scheint. Und zweitens hat sich das bestehende völkerrechtliche Instrumentarium zum Schutze von Kulturgütern offenbar als wenig wirkungsvoll erwiesen. Obschon der Europarat und die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) in den letzten zwei Jahren rege Aktivitäten zur Überwindung dieses Defizits entwickelt haben, sind künftige Entwicklungen vorläufig nur schemenhaft zu erkennen.

I. Das bestehende völkerrechtliche Regelungsgefüge

Die maßgeblichen Regeln über den Kulturgüterschutz in Kriegszeiten finden sich im Haager Abkommen für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 14. Mai 1954 einschließlich der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen und eines Protokolls. Das Abkommen sieht vor, daß bewegliche und unbewegliche Kulturgüter von herausragender Bedeutung, Archive, Museen und Bibliotheken bereits in Friedenszeiten vor den möglichen Auswirkungen eines bewaffneten Konfliktes zu schützen und mit einem blau-weißen Erkennungszeichen zu markieren sind. Bei der Wahl der geeigneten Schutz-, Ausbildungs- und Informationsmittel räumt das Abkommen den Vertragsparteien allerdings einen großen Ermessensspielraum ein. Im Kriegsfalle dürfen solche Objekte – unabhängig von ihrem Lageort im eigenen oder feindlichen Territorium – weder zu militärischen Zwecken genutzt noch angegriffen werden. Ausnahmen sind grundsätzlich nur bei dringender militärischer Notwendigkeit zulässig. Die Vertragsparteien werden angehalten, jede Form von Diebstahl, Plünderung oder illegaler Aneignung zu verhindern und von Vergeltungsmaßnahmen abzusehen. Ähnliche Immunitätsvorschriften gelten für Kulturgütertransporte und für das Schutzpersonal. Individuelle Verstöße gegen die Schutzvorschriften haben die Vertragsparteien der innerstaatlichen Strafverfolgung zuzuführen. Die Bestimmungen des Abkommens sind auch dann anwendbar, wenn der Kriegszustand von einer oder mehreren Konfliktparteien nicht anerkannt wird, und sollen auch in nicht-internationalen Konflikten sinngemäß befolgt werden. Über die Umsetzung und Einhaltung des Abkommens haben die Vertragsparteien in regelmäßigen Berichten Rechenschaft abzulegen (ohne daß allerdings eine eingehendere Prüfung der Berichte stattfindet).

Die fundamentale und unwidersprochene Bedeutung der Grundprinzipien des Haager Abkommens wurde 1977 dadurch bekräftigt, daß Art. 53 des Ersten und Art. 16 des Zweiten Zusatzprotokolls zu den Genfer Konventionen zum Schutze der Opfer bewaffneter Konflikte von 1949 alle gegen Kulturgüter gerichteten Kriegshandlungen verbieten.

Beschränkt weist weiter das Übereinkommen zum Schutze des Kul-

tur- und Naturerbes der Welt vom 23. November 1972 eine kriegsrechtliche Dimension auf: Unbewegliches Kulturgut von universaler Bedeutung kann in die Liste der gefährdeten Kulturgüter eingetragen werden, wenn es durch Kriegsgefahr oder den Ausbruch von Feindseligkeiten bedroht scheint. Doch auch hier verfügt die UNESCO nur über ein reduziertes Interventionsrecht, verbleibt die Hauptverantwortung für Schutzmaßnahmen doch bei den einzelnen Vertragsparteien. Der Ausschuß der UNESCO für das Welterbe als Hauptorgan des Übereinkommens ist zwar 1991 erstmals dazu übergegangen, Kulturgüter – darunter ganz Dubrovnik – auch ohne entsprechendes Gesuch der betroffenen Vertragspartei in die Liste des gefährdeten Welterbes aufzunehmen, mußte sich aber sonst mit Waffenstillstandsappellen begnügen. Mit rund 3 beziehungsweise 2,5 Mill US-Dollar für die Jahre 1990/91 respektive 1992/93 stehen dem Ausschuß keine ausreichenden Mittel für wirksame eigene Schutzmaßnahmen zur Verfügung.

Trotz der aus entstehungsgeschichtlicher Sicht teilweise fortschrittlichen Ausgestaltung des Haager Abkommens sind verschiedene Schwachstellen augenfällig geworden: Das auf neutraler Vermittlung beruhende Schlichtungsverfahren für Meinungsverschiedenheiten ist in der Praxis ebenso selten und ebenso wenig erfolgreich zum Tragen gekommen wie die Sonderschutzvorschriften des entsprechenden Internationalen Registers. In beiden Fällen macht ein umständliches Verfahren ein rasches und griffiges Vorgehen unmöglich. Als bedingt entwicklungsfähig hat sich hingegen das autonome Initiativ- und Beratungsrecht der UNESCO im Konfliktfalle erwiesen. So dicht das rechtliche Regelwerk auch scheinen mag, so mangelhaft erweisen sich Sanktions- und Streitschlichtungsmechanismen, Überprüfungsbefugnisse und Interventionsmöglichkeiten für internationale Organe. Wo aber Eingriffs- und Kontrollkompetenzen völkerrechtlich nur allzu lückenhaft normiert sind, können politische Appelle nur bedingt Besserung versprechen.

Die weltberühmten Tempelanlagen von Angkor in Kambodscha sind noch immer von Zerstörungen bedroht. Krieg und Nachkrieg waren den Kunsträubern günstig, zudem sind die weitläufigen Anlagen kaum zu überwachen.

II. Innovationsschub innerhalb der UNESCO

Die Tatsache, daß sowohl Kroatien wie auch Bosnien-Herzegowina als Mitglieder von UN und UNESCO die Weitergeltung der kulturgüterrelevanten Abkommen sofort anerkannt haben, eröffnete der UNESCO weitreichende Entfaltungs- und Einflußmöglichkeiten im Bereich von Lageermittlungsmissionen, Restaurationsprojekten und Sofortmaßnahmen.[5] Die Schlüsselrolle, die der UNESCO als Sonderorganisation der Vereinten Nationen bei der Koordination internationaler und privater Projekte zukommt, ist unbestritten, und sowohl der Exekutivrat wie auch der Generaldirektor scheinen diese ihre Verantwortung vollauf wahrzunehmen.

In diesem Zusammenhang allerdings wesentlich bedeutsamer ist die Entwicklung, die mit Entschließung 3.9. der 26. Generalkonferenz im Jahre 1991 ihren Anfang genommen hat. Darin ist der Generaldirektor aufgefordert worden, das bestehende Vertragsgefüge einer kritischen Evaluierung zu unterziehen und Vorschläge zu unterbreiten, wie der Schutz von Kulturgütern besser, das heißt wirkungsvoller, ausgestaltet werden könnte. In verschiedenen Berichten zuhanden des Exekutivrats hat der Generaldirektor mögliche Maßnahmen skizziert.[6] Verschiedene Mitgliedsländer haben zusätzlich eine umfassende Neugestaltung des Haager Abkommens angeregt und verlangt, der UNESCO müßten neue Interventions- und Koordinationskompetenzen eingeräumt werden, wenn Staaten die ihnen auferlegten Schutzpflichten nicht ausreichend erfüllen oder wenn international bereits geschützte Kulturgüter massiven Gefährdungen ausgesetzt werden.

Als Reaktion darauf hat die UNESCO bei dem britischen Wissenschaftler und Museumsexperten Patrick Boylan eine Studie über Revisionsbedarf und -möglichkeiten hinsichtlich des Haager Abkommens in Auftrag gegeben. Die im April 1993 vorgestellte umfangreiche Arbeit konnte bereits im Juli auf Einladung der niederländischen Regierung von Experten diskutiert und vom Exekutivrat in zwei Entscheidungen berücksichtigt werden.[7] Anläßlich ihrer 27. Tagung hat das höchste Organ der UNESCO auf der Grundlage der vorgängigen Empfehlungen von Generaldirektor und Exekutivrat nun zu einem vorläufigen Fazit gefunden.[8] Die Generalkonferenz bekräftigt, daß Ziel und Zweck des Abkommens nach wie vor einem aktuellen Bedürfnis entsprechen und daher sein geltender Anwendungsbereich beibehalten werden muß. Sie anerkennt die dringliche Notwendigkeit, Anwendung und Durchsetzung des Abkommens zu verbessern und empfiehlt den Vertragsparteien, die Möglichkeit eines UNESCO-eigenen Überwachungs- und Gutachtergremiums zu überprüfen. Bereits der Exekutivrat hatte verlangt, daß die verschiedenen vertraglichen Schutzregime besser aufeinander abgestimmt werden sollten. Besonders hervorgehoben wurde dabei die Aufforderung an jene Staaten, deren Kulturgüter auf der Liste des Welterbes eingetragen sind, für diese auch den Spezialschutz des Haager Abkommens zu beantragen. Die Generalkonferenz hat sich dieser Meinung angeschlossen und die Forderung nach wirkungsvoller Abstimmung zwischen den Mechanismen des Haager Abkommens und der Welterbekonvention bekräftigt. Bereits der Boylan-Bericht hat nachgewiesen, daß das System des Spezialschutzes bis heute ohne relevante Bedeutung geblieben ist. Die Generalkonferenz fordert folglich die Vertragsparteien auf, Alternativsysteme zu entwickeln und zu prüfen. Auf welchem Wege und mit welchen Mitteln dies zu geschehen hätte, ob eine Teilrevision des Abkommens oder dessen Ergänzung durch ein Zusatzprotokoll sinnvoller sei, darüber allerdings hat sich die Generalkonferenz noch nicht ausgesprochen.

III. Ausgewählte Problembereiche

Sachverhaltsermittlung und vorsorgliche Maßnahmen

Werden Kulturgüter durch kriegerische Auseinandersetzungen in Mitleidenschaft gezogen, gehören Schadensprävention und Schadensbegutachtung zu den vorrangigen Aufgaben des Kulturgüterschutzes. Nach Zustimmung oder auf Einladung des Lagestaates müssen sich internationale Organisationen meist auf sporadische Expertenmissionen und kurze Beobachtungsbesuche beschränken. Angesichts der Dringlichkeit solcher Einsätze, ihrer logistischen Schwierigkeiten und der fortdauernden Kriegsgefahr können nur punktuelle Erkenntnisse über Schadensart und -umfang gewonnen werden. Für Bosnien-Herzegowina hatte der UNESCO-Exekutivrat schon frühzeitig die Entsendung einer Expertenmission angeregt, den entspechenden Zeitplan aber ins Ermessen des Generaldirektors gestellt. Die 27. Generalkonferenz sah sich dann in der Lage, die (schließlich im Frühjahr 1994 durchgeführte) Mission verbindlich anzuordnen, welche über Schadenshöhe und Durchführbarkeit von Dringlichkeitsmaßnahmen zu berichten hat.

Als auffällig aktiv hat sich aber auch die Parlamentarische Versammlung des Europarats erwiesen: Die Resultate eigener Missionen und solcher von anderer Seite werden in regelmäßigen Berichten vorgestellt, erläutert und statistisch erfaßt. Besonders aufschlußreich ist die kritische Prüfung der dem Europarat zugestellten Berichte von lokalen und nationalen Denkmalschutzbehörden. Weil diese oft die erforderliche Objektivität vermissen lassen, nicht selten propagandistische Seitenhiebe austeilen und bruchstückhafte oder unwahre Angaben über Schäden und betroffene Objekte enthalten, ist diese skeptische Durchsicht und Evaluierung besonders wichtig. Die so zusammengetragenen Informationen können eine ideale Arbeitsgrundlage für Sachverhaltsmissionen darstellen. Darüber hinaus tragen die Berichte wesentlich zur Ursachenforschung bei und können dereinst bei der Klärung der Verantwortlichkeits- und Schuldfrage herangezogen werden. Nimmt man zur Kenntnis, daß Kulturgüter in Kroatien und Bosnien-Herzegowina zur Zeit vor allem durch willkürliche Vergeltungs- und Vandalenakte gefährdet sind und die verschiedenen Konfliktparteien Schutzmaßnahmen kaum zu beachten gewillt sind, dann wird deutlich, daß die Frage nach der rechtlichen und politischen Verantwortlichkeit nur schwer zu beantworten sein wird. Um so dringlicher erweist sich daher die möglichst lückenlose Sicherung von Beweismitteln und die Klärung der Sachverhalte. Nicht vernachlässigt werden sollte auch der politische Druck, der von solchen periodischen Berichten und Meldungen ausgehen kann.

Sachverhaltsermittlung durch internationale Gremien im Bereich des Kulturgüterschutzes mußte sich in der Vergangenheit darauf beschränken, daß Experten für eine meist kurze Zeit vor Ort eine summarische Bestandsaufnahme der bereits bestehenden oder noch drohenden Schäden anzufertigen hatten. Auf Dauer angelegte Beobachtung war in der Regel ebenso schwer durchführbar wie eine bauliche, rechtliche und konservatorische Sicherung gefährdeten Kulturguts. Naheliegend ist daher der Gedanke, die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Gremien zu suchen. Sowohl die UNESCO wie auch der Europarat pflegen regelmäßige Kontakte mit internationalen Fachverbänden und lokalen Spezialisten. Wo aber Kulturgüter direkt

Tempelfries mit Raubspuren: Figurenteile wurden herausgebrochen und meist ins benachbarte Ausland geschmuggelt.

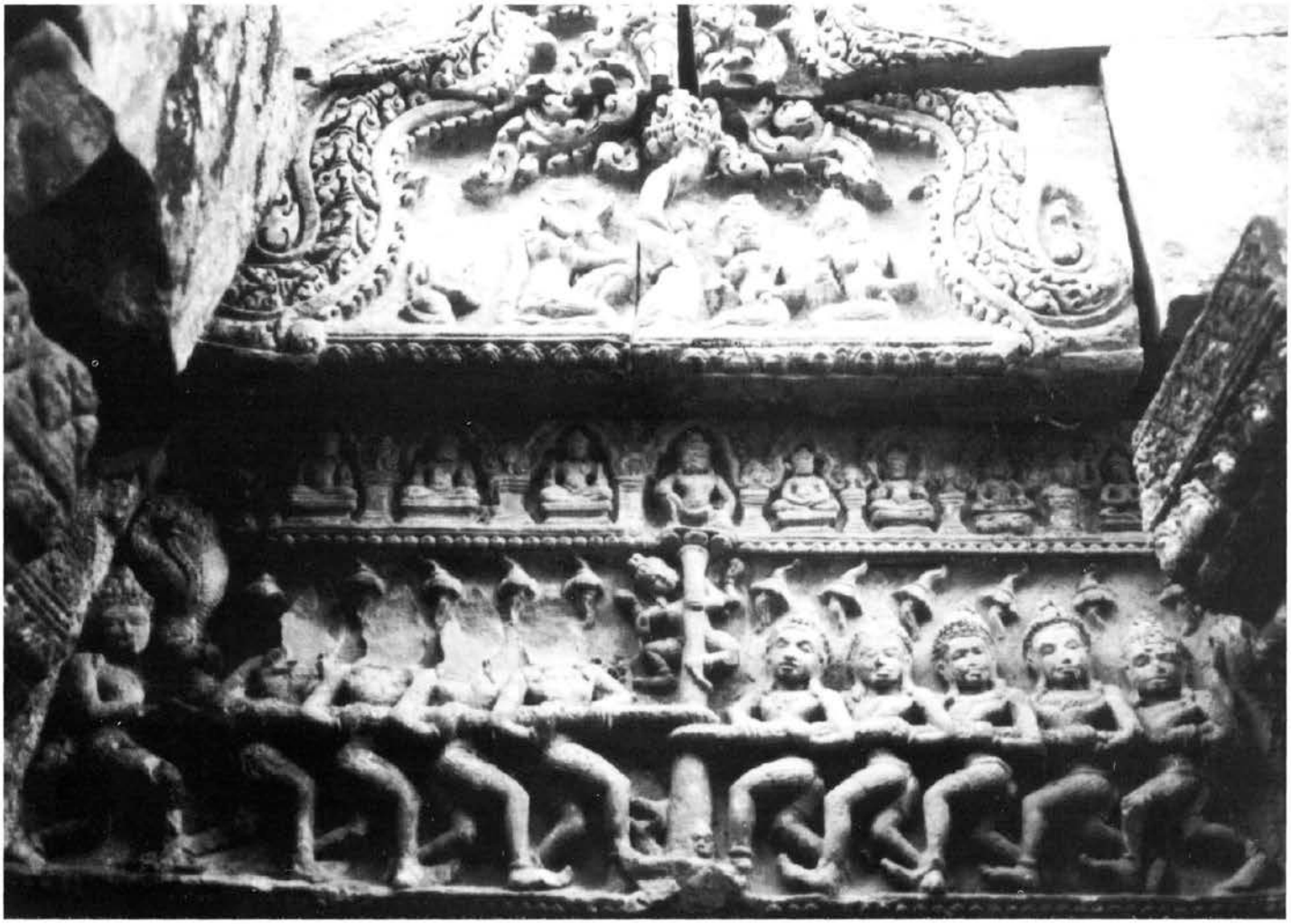

durch kriegerische Auseinandersetzungen in Mitleidenschaft gezogen werden, können diese informellen Strategien nicht mehr genügen. Der Boylan-Bericht hat daher angeregt, die UNESCO möge allgemein eine engere Zusammenarbeit mit den UN und speziell mit den friedenserhaltenden Operationen erwirken. Der Exekutivrat hat zusätzlich eine Kooperation mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) empfohlen. Die 27. Generalkonferenz hat nun den Generaldirektor aufgefordert, sich mit dem UN-Generalsekretär zu beraten, wie die Verbindung zwischen Blauhelm-Operationen und der UNESCO sichergestellt und dadurch der Vollzug des Haager Abkommens verbessert werden könnte. Auch die vom Bildungs- und Kulturausschuß der Parlamentarischen Versammlung des Europarats vorgelegten Berichte über die Zerstörung des kulturellen Erbes auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien haben wiederholt an die Vereinten Nationen beziehungsweise die UNPROFOR appelliert, sich im Bereich des Kulturgüterschutzes stärker zu engagieren. Insbesondere ist vorgeschlagen worden, daß die von den Einheiten der Friedenstruppe gesammelten Informationen über Zerstörung von Kulturgut den betreffenden internationalen Stellen zugänglich gemacht und Spezialisten mit der Sachverhaltsermittlung betraut werden sollten.

Für die Wahrnehmung von Kulturgüterschutzaufgaben im Rahmen von friedenserhaltenden Operationen kommen prinzipiell zwei Vorgehen in Frage: Einerseits könnten Einheiten der Truppen die von der UNESCO autonom entsandten Experten logistisch, mit Dienstleistungen und Beistandsangeboten unterstützen. Über die bisherige und künftige Kooperations- und Hilfsbereitschaft der Blauhelmtruppen und deren Effektivität zur Sachverhaltsaufklärung läßt sich jedoch angesichts der noch seltenen Anwendungsfälle wenig Verbindliches aussagen.[9] Andererseits wäre die formelle Eingliederung von Spezialeinheiten in die entsprechenden Blauhelm-Verbände denkbar. Dafür stünden wiederum zwei Wege offen: Entweder können die einzelnen truppenstellenden Staaten entsprechend ausgebildete Fachleute in ihr eigenes Kontingent aufnehmen, oder es wird förmlich eine – möglicherweise von der UNESCO zusammengestellte – Experteneinheit als Bestandteil eines Truppenkörpers oder einer Beobachtermission in das Blauhelm-Mandat aufgenommen. Vorschläge für eine UNESCO-eigene, rasch verfügbare Notfalleinheit werden jedoch vorerst chancenlos bleiben. Voraussetzung für ein Zusammenwirken von UN und UNESCO im Kulturgüterbereich muß auf jeden Fall sein, daß Objekte betroffen sind, die in den Anwendungsbereich entweder des Haager Abkommens oder der Welterbekonvention fallen, deren Bedeutung somit durch entsprechende Kennzeichnung mit dem blau-weißen Emblem oder durch einen Eintrag in der Welterbeliste nachgewiesen ist. Zudem wird erforderlich sein, daß die Bedrohung der Kulturgüter nicht nur eine Nebenwirkung der gewaltsamen Auseinandersetzung ist, sondern die absichtliche Zerstörung oder fahrlässige Vernachlässigung systematisch und kontinuierlich praktiziert wird. In sinngemäßer Anwendung des Haager Abkommens darf es dabei nicht darauf ankommen, welcher Kriegspartei die Verantwortung für die Taten zuzurechnen ist. Die Möglichkeit, daß Blauhelmtruppen Kulturgüter wirksam vor Zerstörung schützen könnten, darf weder überschätzt noch gering geachtet werden: Die temporäre Auslagerung von Museums- und Archivbeständen, deren Sichtung und Dokumentation werden mitunter sachgerechter und weniger personalintensiv sein als die großräumige Sicherung von Schutzzonen um entsprechende Denkmäler oder improvisierte bauliche Schutzvorkehrungen.

Die Modalitäten einer Zusammenarbeit werden noch eingehender Beratungen zwischen UN und UNESCO bedürfen. Die Mitgliedstaaten könnten diesen Prozeß insofern beschleunigen, wenn sie von sich aus und in Rücksprache mit der UNESCO die Initiative ergreifen, den Vereinten Nationen vollausgebildete Spezialisten als integralen Bestandteil ihres Kontingentsangebots zur Verfügung zu stellen. Wünschenswert, wenn nicht sogar unerläßlich wird es sein, daß der Sicherheitsrat den Schutz von Kulturgütern als Bestandteil des Mandats in seinen Einsatzbeschlüssen für friedenserhaltende Operationen ausdrücklich erwähnt. Unter Umständen könnte eine operative Bestimmung im Bericht des Generalsekretärs genügen, der dem Sicherheitsrat als Grundlage dient. Im Idealfall könnte der UNESCO durch den Sicherheitsrat die Verantwortung für ein Kulturgüterschutzmandat innerhalb einer friedenssichernden Operation übertragen werden, über dessen autonome Ausgestaltung und Vollzug dem Generalsekretär der UN Rechenschaft geschuldet wäre.

Es mag sich weiter die Frage stellen, inwiefern Angehörige von Blauhelm-Kontingenten zur Beachtung der Normen des humanitären Völkerrechts einschließlich des Haager Abkommens verpflichtet sind. Sofern überhaupt erlassen, haben sich bisher die Dienstvorschriften für den jeweiligen Einsatz (›Force Regulations‹) mit einem pauschalen Hinweis auf die Verbindlichkeit der einschlägigen Vorschriften begnügt.[10] Nicht übersehen werden darf jedoch, daß die nationalen Kontingente, obschon der Kommandogewalt der Vereinten Nationen unterstellt, weiterhin militärdisziplinarisch dem Recht ihres Heimatstaates unterworfen bleiben. Verstöße seiner Truppenangehörigen hat der Entsendestaat daher nach Maßgabe der dem Haager Abkommen Rechnung tragenden innerstaatlichen Bestimmungen des Militärstraf- und Disziplinarrechts zu verfolgen und zu ahnden.

Der Exekutivrat der UNESCO hat neben einer Zusammenarbeit mit den UN-Friedenstruppen ausdrücklich noch eine Kontaktnahme mit dem IKRK angeregt, ohne jedoch Ziel, Zweck oder Methode einer solchen Kooperation ausreichend zu entwerfen. Das Genfer Recht selbst bietet jedoch einen möglichen Anknüpfungspunkt: Mit der im Jahre 1990 hinterlegten zwanzigsten Unterwerfungserklärung ist dem in Art. 90 des Ersten Zusatzprotokolls von 1977 zu den Genfer Konventionen vorgesehene, auf Reziprozität und Konsens beruhende Mechanismus einer Internationalen Untersuchungsbehörde Rechtskraft erwachsen. Auf Ersuchen einer Vertragspartei soll eine aus der (15 qualifizierte Spezialisten umfassenden) Kommission gebildete siebenköpfige Kammer alle Sachverhaltsbehauptungen überprüfen, die eine schwere oder ernsthafte Verletzung der Konventionen oder des Zusatzprotokolls darstellen könnten. In ihrem üblicherweise nichtöffentlichen Bericht darf die Kommission den betroffenen Parteien Empfehlungen unterbreiten. Dieser Mechanismus könnte (gestützt auf Art. 53 in Verbindung mit Art. 85 Ziff. 4 d des Zusatzprotokolls I) bei der vorsätzlichen Zerstörung von Kulturgütern zum Tragen kommen.

Internationale Sanktionen und gerichtliche Durchsetzung

Während in der Vergangenheit gerade kulturelle oder religiöse Hegemonieansprüche mit Waffengewalt erstritten wurden, wird die Moderne von der Fiktion beherrscht, Kriege würden hauptsächlich zur geographisch-strategischen Machtentfaltung geführt. Wiederum der Bürgerkrieg im ehemaligen Jugoslawien hat deutlich gemacht, daß kulturelle Andersartigkeit weiterhin zur Legitimation von bewaffneten Übergriffen herhält, bei denen die Zerstörung oder Aneignung der entsprechenden Kulturgüter hauptsächliches Kampfziel sein kann. Dem Boylan-Bericht ist – soweit ersichtlich – erstmals die Anregung zu verdanken, daß Bedrohung und Zerstörung von Kulturgut durchaus geeignet sind, die internationale Sicherheit zu gefährden und daher den Sicherheitsrat legitimieren würden, Maßnahmen und Sanktionen nach Kapitel VI oder VII der UN-Charta zu ergreifen.[11] In eine ähnliche Richtung weisen auch die Vorstöße innerhalb des Europarats: In zunehmendem Maße beklagen die Verantwortlichen den fehlenden Handlungswillen der internationalen Gemeinschaft und deren mangelnde Bereitschaft, im Bereich des Kulturgüterschutzes tätig zu werden. Ein von der deutschen Abgeordneten zur Parlamen-

tarischen Versammlung des Europarats Leni Fischer am 14. Januar 1994 vorgelegter Bericht und die nachfolgende Empfehlung der Versammlung[12] haben die Konturen einer umfassenden Strategie aufgezeichnet. Kernpunkt ist die Forderung, daß die humanitäre Hilfe um eine kulturelle Dimension erweitert werden muß und die vor Ort operierenden Institutionen – insbesondere auch die UNPROFOR – diese kulturelle Dimension mitzuberücksichtigen hätten. Weiter betonen die der Parlamentarischen Versammlung vorgelegten Berichte, daß es unerläßlich sei, die Definition der ›ethnischen Säuberung‹ auf kulturelle Aspekte auszudehnen, denn die Zerstörung von Kulturgütern im allgemeinen und von Sakralbauten im besonderen gehört zweifellos zur Taktik der ethnisch-kulturellen Spaltung und trägt zum Identitätsverlust der betroffenen Bevölkerungsteile bei. Der Sicherheitsrat hat diese Erweiterung des Begriffs der ethnischen Säuberung um eine kulturelle Dimension (noch) nicht vorgenommen; die eingangs erwähnten punktuellen und vorsichtigen Ansätze lassen aber vermuten, daß diese Folgerungen dereinst einen ausdrücklichen Niederschlag in entsprechenden Beschlüssen finden könnten.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist allerdings einer anderen Entwicklungslinie größere Aufmerksamkeit zu schenken: Mit Resolution 827 (1993) hat der Sicherheitsrat am 25. Mai 1993 die Errichtung eines internationalen Strafgerichts zur Verfolgung von Verletzungen des humanitären Völkerrechts auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien beschlossen.[13] Dieses ist gemäß Art. 3 d des Statuts[14] befugt, gegen religiöse, kulturelle oder historische Bauten und Kunstobjekte gerichtete Kriegshandlungen zu beurteilen.[15] Der das Statut erläuternde Bericht des Generalsekretärs rechnet diese Norm zwar dem Völkergewohnheitsrecht zu, verzichtet aber auf einen direkten Hinweis auf das Haager Abkommen. Hingegen hatte die vom Sicherheitsrat mit Resolution 780 (1992) eingesetzte Untersuchungskommission in einem Zwischenbericht betont, daß auch das Haager Abkommen zu den anwendbaren Rechtsvorschriften zählt.[16] Ob bestimmte Vorschriften des Haager Abkommens auch als Völkergewohnheitsrecht zur Anwendung gelangen könnten – wie es die UNESCO trotz der vergleichsweise geringen Zahl von Vertragsparteien verschiedentlich angedeutet hat – wird das mittlerweile tätige Internationale Gericht im Einzelfalle zu entscheiden haben.

Unerläßlich wird es sein, daß das Strafgericht über ausreichende Beweismittel verfügen kann, um allfällige Verstöße gegen das Haager Abkommen zu prüfen. Der Generaldirektor der UNESCO hatte – auch auf Vorschlag des Boylan-Berichts – bereits der vorher tätigen Untersuchungskommission jede nur erdenkliche Hilfe und Unterstützung zugesichert. Der Fischer-Bericht wiederum empfiehlt, daß sich auch der Europarat darum bemühen muß, dem neuen Gericht die bisher erlangten Beweise zu unterbreiten. Grundlage dafür werden die bereits aus Expertenmissionen gewonnenen Erkenntnisse bilden können.

Allgemein erhoffen sich weite Kreise von dem Internationalen Gericht, das ebenso wie der Internationale Gerichtshof (IGH) im Haag ansässig ist, einen autoritativen Präzedenzspruch zu Anwendbarkeit und Vollzug des Haager Abkommens. Um dieses Ziel – auch außerhalb des Jugoslawienkonflikts – zu erreichen, könnte nötigenfalls auch ein anderer Weg eingeschlagen werden: Gestützt auf die von der UN-Generalversammlung allgemein erteilte Ermächtigung gemäß Art. 96 Abs. 2 der Charta ist auch die UNESCO befugt, den Internationalen Gerichtshof um die Erstattung eines Rechtsgutachtens im Sinne von Art. 65 des IGH-Statuts zu ersuchen. Mit Ausnahmen ist dabei vom Grundsatz auszugehen, daß die Zustimmung der allenfalls betroffenen Staaten nicht erforderlich ist. Denkbar ist daher, daß die UNESCO den IGH zur Klärung einzelner Vertragsbestimmungen des Haager Abkommens und deren Einhaltung durch eine bestimmte Vertragspartei anrufen könnte. Zwar ist anzunehmen, daß die UNESCO sich weiterhin darum bemühen wird, mit politischen Mitteln und organisationsintern auf renitente Vertragsstaaten einzuwirken, doch ist der Gang vor den IGH – mindestens als Option – nicht auszuschließen.

Wiederaufbau und Instandsetzung

In Fragen des völkerrechtlichen Kulturgüterschutzes hat der Bürgerkrieg im ehemaligen Jugoslawien nachweislich zu einem Bewußtseinswandel geführt. Die bisherigen Bemühungen von UNESCO und Europarat verdeutlichen, daß ein frühzeitiges und unnachgiebiges Vorgehen der internationalen Gemeinschaft mit wesentlich mehr Nachdruck angestrebt werden muß. Wo Konflikte auch auf einer kulturellen Ebene geführt werden, können herkömmliche Schlichtungsmechanismen und politische Appelle wenig ausrichten. Traditionellerweise haben die verschiedenen Gremien der UNESCO das Schwergewicht auf Informationskampagnen und nachträgliche Schadensbehebung gelegt. Auch zukünftig dürfen diese Aktivitäten keinesfalls vernachlässigt werden. Der Bedarf von Staaten, deren kulturelles Erbe durch bewaffnete Konflikte beeinträchtigt wurde, an finanzieller und personeller Unterstützung beim Wiederaufbau ist wohl ebenso unbestritten wie die Verantwortung der Völkergemein-

1 Wiedergegeben in: Schweizerische Zeitschrift für internationales und europäisches Recht, Bd. 3 (1993), S. 565 ff., Ziff. II/9 u. 10.

2 Exemplarisch Resolution 47/147 der Generalversammlung v. 18.12.1992: »... höchst beunruhigt darüber, daß es sich bei dem Konflikt in Bosnien und Herzegowina zwar nicht um einen religiösen Konflikt handelt, daß er aber dennoch von der systematischen Zerstörung und Entweihung von Moscheen, Kirchen und anderen Kultstätten sowie sonstiger Stätten des kulturellen Erbes geprägt ist«; die Passage geht auf einen gleichlautenden Passus des Berichtes von Tadeusz Mazowiecki, UN Doc. E/CN.4/1993/50 v. 10.2.1993, Ziff. 106, zurück. Vgl. auch den Appell des Sicherheitsrats, die multikulturelle Einzigartigkeit Sarajevos vor weiteren Zerstörungen zu bewahren, in der Präambel seiner Resolution 824 v. 6. 5.1993, Text: VN 4/1993 S. 155.

3 Vgl. beispielsweise den fünften Bericht v. 17.11.1993, E/CN.4/1994/47, Ziff. 46 und 69, oder den in Anm. 2 zitierten Bericht v. 10.2.1993, Ziff. 17 und 23.

4 Text: VN 5/1993 S. 190 f.

5 Besonders hervorzuheben gilt es das nunmehr von der 27. Generalkonferenz lancierte Projekt zum Wiederaufbau der Universitätsbibliothek von Sarajevo. Besonderes Augenmerk schenkt die UNESCO der Stadt Dubrovnik, die – neben anderen Stätten auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien – auf der Liste der gefährdeten Weltkulturgüter eingetragen ist und für die ein umfassender Sanierungsplan vorliegt. Zu den frühzeitigen Aktivitäten der UNESCO im ehemaligen Jugoslawien vgl. Lyndel V. Prott, From admonition to action: UNESCO's role in the protection of cultural heritage, in: Nature & Resources, Vol. 28, No. 3, 1992, S. 4 ff.

6 Die Berichte äußern sich zu allen innerhalb der UNESCO entwickelten Instrumenten, d.h. zu den völkerrechtlichen Verträgen und den Empfehlungen der Generalkonferenz; vgl. UNESCO Docs. 140 EX/13 v. 4.9.1992, 141 EX/18 v. 26.3.1993 und 142 EX/15 v. 18.8.1993 sowie die Zusammenstellung in 27C/100 v. 27.10.1993.

7 Patrick J. Boylan, Review of the Convention for the Protection of Cultural Property in the Event of Armed Conflict, London 1993 (UNESCO CLT-93/WS/i2). Der Bericht des Expertentreffens ist wiedergegeben in 142 EX/15/Annex. Die Entscheidungen des Exekutivrats finden sich unter 141 EX/Decision 5.5.1 und 142 EX/Decision 5.5.2.

8 Resolution 27C/3.5. v. 13.11.1993.

9 Grundsätzlich positiv äußert sich der Boylan-Bericht (Anm. 7), S. 135, während insbesondere Vertreter des Internationalen Museumsrats (ICOM) anläßlich eines Koordinationstreffens mit UNESCO und Europarat von gegenteiligen Erfahrungen berichteten, vgl. UNESCO-Doc. AS/Cult/AA (44) 35 v. 21.12.1993.

10 Die bisher gebräuchliche, jeweils am Schluß eingefügte Formel lautet: »Die Truppe muß die Grundsätze und den Geist der auf den Einsatz militärischen Personals anwendbaren allgemeinen internationalen Übereinkommen beachten«; vgl. Regulations for the United Nations Emergency Force (v. 20.2.1957), UNTS 271, S. 168, Ziff. 44; Regulations for the United Nations Force in the Congo (v. 15.7.1963), UN Doc. ST/SGB/ONUC/1, Ziff. 43; Regulations for the United Nations Force in Cyprus (v. 25.4.1964), UNTS 555, S. 132, Ziff. 40. Grundsätzlich hierzu Horst Risse, Der Einsatz militärischer Kräfte durch die Vereinten Nationen und das Kriegsvölkerrecht, Bern etc. 1988.

11 Boylan (Anm. 7), S. 134.

12 Report on the cultural situation in the former Yugoslavia, Council of Europe, Parliamentary Assembly Doc. 6989 (mit Add. v. 11.4.1994); der Bericht wurde in der April-Tagung der Parlamentarischen Versammlung erörtert. Mit Empfehlung 1239 (1994) v. 14.4.1994 hat sich die Versammlung die Vorschläge des Berichts zu eigen gemacht.

13 Text: VN 4/1993 S.156. – Siehe auch Karl Josef Partsch, Der Sicherheitsrat als Gerichtsgründer. Zur Entstehung des besonderen internationalen Strafgerichts für Jugoslawien, VN 1/1994 S. 11 ff.

14 Enthalten in UN Doc. S/25704 v. 3.5.1993.

15 Möglicherweise könnte die Zerstörung von Kulturgut auch unter die schweren Verstöße gemäß Art. 2 d des Statuts fallen.

16 UN Doc. S/25274 v. 10.2.1993, Ziff. 39; Boylan-Bericht (Anm. 7), S. 91 ff.

17 Dazu ausführlich Lyndel V. Prott, The Protocol to the Convention for the Protection of Cultural Property in the Event of Armed Conflict, in: Humanitäres Völkerrecht – Informationsschriften, Bd. 6 (1993), S. 191 ff.

18 Der Boylan-Bericht (Anm. 7), S. 101, beklagte die wenig aufschlußreiche Formulierung von Art. 11; dementsprechend ist das Haager Protokoll in der Vergangenheit kaum zur Anwendung gelangt.

schaft, zur Erhaltung der bedeutendsten Kulturgüter der Welt beizutragen. In zunehmendem Maße haben sich auch internationale Fachverbände, wissenschaftliche Institute und einzelne Staaten bereit erklärt, sich maßgeblich am denkmalpflegerischen Wiederaufbau – beispielsweise in Kambodscha – zu beteiligen.

Alle solche Maßnahmen setzen die Bereitschaft des betreffenden Staates voraus, einmal angebotene Hilfe anzunehmen und von internationalen Gremien formulierte Bedingungen – beispielsweise die Entmilitarisierung entsprechender Gebiete oder der Erlaß der notwendigen Rechtsvorschriften – einzuhalten. Europarat und UNESCO haben jeweils die Verantwortung übernommen, Restaurationsprogramme zu erstellen und zu koordinieren. Der Fischer-Bericht läßt zudem vermuten, daß sich der Europarat künftig noch verstärkt für die materielle, finanzielle und personelle Unterstützung von Sofortschutzmaßnahmen und Rekonstruktionsprojekten einsetzen wird. Vom rechtlichen Standpunkt her bieten diese Aktivitäten kaum Schwierigkeiten, finden sich doch insbesondere in der Welterbekonvention genügend Ansätze, welche bereits früher meist wirkungsvoll genutzt werden konnten. Unerläßlich bleibt es allerdings, daß alle Aktivitäten miteinander koordiniert, periodisch überprüft und finanziell breit abgestützt werden. Weiter darf man erwarten, daß die betroffenen, um internationale Hilfe ersuchenden Staaten genügend Eigeninitiative und Selbstverantwortung – auch auf der institutionellen und gesetzgeberischen Ebene – entwickeln müssen. Europarat und UNESCO hingegen werden sich überlegen müssen, ob die Gewährung von internationaler Hilfe vermehrt auch von der Einhaltung verschiedener Bedingungen abhängig gemacht werden sollte.

Zum Sonderfall des beweglichen Kulturguts

Nicht allein unbewegliches Kulturgut kann durch bewaffnete Konflikte gefährdet oder zerstört werden. Das Zusatzprotokoll zum Haager Abkommen sieht daher vor, daß Besatzungsmächte die Entfernung von beweglichen Objekten aus dem besetzten Gebiet zu verhindern respektive diese nach Beendigung des Konflikts zurückzugeben haben.[17] Das UNESCO-Übereinkommen über Mittel zur Bekämpfung und Verhinderung der illegalen Ein- und Ausfuhr von Kulturgütern von 1970 bestimmt in Art. 11, daß Ausfuhr von und Eigentumsübertragung an Objekten aus Besatzungsgebieten nichtig sind.[18] Nach Beendigung der irakischen Besetzung Kuwaits haben beide Konfliktparteien den Verlust von mehreren Tausend Objekten – meist inventarisierte, aber selten photographisch dokumentierte Museumsbestände – beklagt. Im Rahmen des von Resolution 686 (1991) des Sicherheitsrats vorgesehenen Verfahrens für die Rückgabe von Eigentum konnten unter UN-Aufsicht zwischen dem 14. September und 20. Oktober 1991 über 25 000 Gegenstände an die kuwaitischen Behörden übergeben werden. Irak seinerseits legte der UNESCO am 29. Oktober 1991 ein vierbändiges Verzeichnis von eigenen Verlusten vor, welches an Auktionshäuser, an den Internationalen Museumsrat und andere Gremien weitergeleitet worden ist. Die ungenügende Dokumentation vieler Gegenstände scheint aber einen raschen Erfolg zu verhindern. Dennoch zeigt das mit mit der UNESCO koordinierte Vorgehen der Vereinten Nationen in diesem Falle Möglichkeiten auf, wie zukünftig in ähnlichen Fällen verfahren werden könnte.

Auch die ehemaligen Teilrepubliken Jugoslawiens haben bereits darauf hingewiesen, daß bewegliche Kulturgüter – beispielsweise aus dem Museum in Vukovar oder aus Privatsammlungen in Dubrovnik – illegal entfernt worden sind. Der Fischer-Bericht hat zwischenzeitlich dem Ministerkomitee des Europarats vorgeschlagen, daß mittels eines noch zu bestimmenden Kontrollsystems das illegale Verschwinden von beweglichen Kulturgütern aus dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien überwacht werden soll. Ob es dereinst dazu kommen wird, daß illegal entfernte Gegenstände wieder an ihren Ursprungsort zurückgebracht werden können, wird einerseits von der Dokumentation der Objekte, andererseits von den anwendbaren Vorschriften des internationalen Privatrechts abhängen. Heute werden sich die bisher beteiligten Institutionen noch damit begnügen müssen, Sammlungsbestände zu inventarisieren und allenfalls treuhänderisch zu verwalten.

IV. Vorläufiges Fazit

Der Bürgerkrieg im früheren Jugoslawien hat ohne Zweifel dazu beigetragen, daß sich die internationale Gemeinschaft der kulturellen Folgeerscheinungen eines bewaffneten Konfliktes stärker bewußt geworden ist. Um so schmerzlicher sind allerdings die Mängel des bestehenden rechtlichen Instrumentariums. Mit erstaunlicher Entschlossenheit und Einfallsreichtum haben aber die UNESCO und der Europarat begonnen, Alternativen zu entwerfen und teils praktisch auszuprobieren.

Die spontanen Reaktionen der internationalen Gemeinschaft auf die Bombardierung von Dubrovnik sowie die Zerstörung der Nationalbibliothek in Sarajevo und der Brücke von Mostar zeigen, daß der Schutz von Kulturgütern ein prioritäres Anliegen sein muß, das möglichst bald seinen normativen Niederschlag in Beschlüssen von Sicherheitsrat und Generalversammlung der Vereinten Nationen finden sollte.

Die ›neue‹ ITU

Strukturreform einer internationalen Organisation als Routine

KAI-UWE SCHROGL

Kaum eine Technologie hat nicht nur während der letzten zehn, sondern während der vergangenen hundert Jahre die persönlichen wie die gesellschaftlichen Lebensgewohnheiten so grundlegend verändert wie die Informations- und Kommunikationstechnologie. Dieser kontinuierliche Innovationsschub erzeugte einen bis heute sich stetig erneuernden inner- wie zwischengesellschaftlichen Regulierungsbedarf. Der Internationalen Fernmeldeunion (International Telecommunication Union, ITU) kommt dabei die ihr von der Staatengemeinschaft übertragene Aufgabe zu, den Fernmeldeverkehr zwischen den Staaten zu erleichtern und die technischen Parameter für einen möglichst ungehinderten internationalen Informationsaustausch zu erstellen. Ihrer Tradition als anpassungsfähige internationale Organisation folgend, hat die ITU auf einer außerordentlichen Konferenz der Regierungsbevollmächtigten im Dezember 1992 eine Strukturanpassung beschlossen, die ihr die Grundlage für eine effiziente Bearbeitung der neu aufgetretenen Regulierungsbedürfnisse der internationalen Informations- und Kommunikationspolitik geben soll. Diese Strukturreform tritt nunmehr zum 1. Juli 1994 in Kraft, nachdem sie bereits seit dem 1. März vergangenen Jahres vorläufige Anwendung gefunden hatte.

Bisheriger Aufbau und Arbeitsweise der ITU

Die Durchführung grenzüberschreitender Informationsübermittlung war neben Fragen des Verkehrswesens während des 19. Jahrhunderts der Hauptschauplatz für die Schaffung der ersten internationalen Organisationen. Nach der Einrichtung von multilateralen Kommissionen für die Donau- und die Rheinschiffahrt und noch vor der Gründung des Weltpostvereins 1874 schufen 1865 zwanzig europäische Länder die Internationale Telegraphenunion. Sie hatte zum Ziel, die während der vorangegangenen Jahrzehnte in den technischen Standards weit auseinanderentwickelten Telegraphennetze der Länder zusammenzufügen, indem technische, administrative und die Gebührenberechnung betreffende Vorschriften vereinheitlicht und so das grenzüberschreitende Potential des Mediums genutzt werden sollte.

Der im Rahmen der Gründungskonferenz 1865 ausgehandelte Internationale Telegraphenvertrag wurde kurz darauf zwar um Bestimmungen zum neu eingeführten Telefondienst erweitert; eine Einbeziehung des Anfang des 20. Jahrhunderts entwickelten Funkdienstes scheiterte, weil die USA nicht Mitglied in der Internationalen Telegraphenunion werden wollten, jedoch ein Interesse an der Mitarbeit im Rahmen der Regulierung internationalen Funkverkehrs zeigten. Deshalb wurde 1906 die Internationale Radiotelegraphenunion gegründet, um dem seiner Natur nach zur internationalen Ausbreitung bestimmten Radiofunk (besonders im Kurzwellenbereich) die Hindernisse besonders in Form technischer Inkompatibilitäten aus dem Weg zu räumen, ihn gleichzeitig aber in seiner Anwendung vor Mißbrauch zu schützen. In der Zwischenkriegszeit setzte sich die Erkenntnis durch, daß eine gemeinsame Behandlung der drei Kommunikationsdienste Telegraphie, Telefonie und Funk ein Gebot regulatorischer Effizienz darstellte. 1932 wurden daraufhin die Internationale Telegraphenunion und die Internationale Radiotelegraphenunion in der Internationalen Fernmeldeunion ITU vereinigt. Die Statuten der beiden Vorläuferorganisationen wurden in einer Konvention zusammengefaßt, welcher Vollzugsbestimmungen für die drei Dienste beigefügt wurden. Das Sekretariat wurde wie schon für die Internationale Telegraphenunion von der schweizerischen Regierung gestellt.

Eine Zäsur stellte der Zweite Weltkrieg auch für die ITU dar. 1947 wurde eine umfassende Neuorientierung beschlossen, im Gefolge derer die ITU nicht nur eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen wurde, sondern auch eine weitreichende Strukturreform erlebte.[1] Die Aufgabe der ITU wurde in den Internationalen Fernmeldeverträgen als die Erhaltung und der Ausbau internationalen Fernmeldeverkehrs, die Verwaltung des Frequenzspektrums, die Schaffung einheitlicher technischer Standards, die Aushandlung international verbindlicher Gebühren sowie die Förderung der Entwicklung von Fernmeldeeinrichtungen formuliert. Folgende Organe wurden am Amtssitz in Genf eingerichtet,[2] welche auch bis zur Verwirklichung der 1992 beschlossenen Strukturreform ihre Arbeit aufrecht erhalten haben:

- Oberstes Organ war die *Konferenz der Regierungsbevollmächtigten*. Sie formuliert den Internationalen Fernmeldevertrag, was bislang 1947, 1952, 1959, 1965, 1973, 1982 und 1989 geschehen ist. Neben der Bestimmung der Richtlinien der Arbeit der ITU werden in ihrem Rahmen die Wahlämter vergeben.
- Die Arbeitsplanung der ITU zwischen diesen Konferenzen legte ein *Verwaltungsrat* aus 43 Mitgliedstaaten mit regional ausgewogener Verteilung fest.
- Zwei Beratende Ausschüsse waren für technische und operative Fragen des Fernmeldeverkehrs zuständig. Die *Internationalen Beratenden Ausschüsse für das Funkwesen* (CCIR) und *für den Telegrafen- und Telefondienst* (CCITT) gingen ihrer Arbeit in Studiengruppen nach und tagten regelmäßig in Plenarsitzungen.
- Die Registrierung und Bearbeitung der Frequenznutzungswünsche der Mitgliedstaaten erledigte der *Internationale Ausschuß für Frequenzregistrierung* (IFRB). Wird ein solcher Wunsch vom IFRB im Internationalen Frequenzregister eingetragen, so ist die exklusive Nutzung dieser Frequenz für das betreffende Land rechtlich geschützt. Der fünfköpfige IFRB wird ebenso wie die Direktoren der beiden Beratenden Ausschüsse von der Regierungsbevollmächtigtenkonferenz gewählt und ist keiner Weisung durch den Generalsekretär der ITU unterworfen.
- Die Einrichtung eines solchen *Generalsekretariats* mit einem Generalsekretär an der Spitze – seit 1989 Pekka Tarjanne aus Finnland – geschah nicht nur in Konformität mit den anderen UN-Sonderorganisationen, sondern auch aus dem Bestreben heraus, die ITU vom Einfluß der bis dahin diese Funktion wahrnehmenden Schweiz (und im Hintergrund Frankreichs) zu befreien. Der Sitz der ITU in Genf ist seitdem nicht mehr als Nähe zur Schweiz, sondern vielmehr als die abschließende Eingliederung in den Kreis der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen zu werten.
- Zur Formulierung der Vollzugsordnungen für den Funk- sowie den Telegraphen- und Telefondienst wurden ad hoc *Verwaltungskonferenzen* abgehalten, die als Weltfunkverwaltungskonferenzen (WARC) oder als Welttelegraphenverwaltungskonferenz (WATTC) einberufen werden.

Mit dieser Struktur hat die ITU während der letzten vier Jahrzehnte die durch den raschen technischen Fortschritt auf sie einstürmenden Regulierungsaufgaben bearbeitet. Wie sehr diese Aufgaben ein globales Problem darstellen, dem sich kein Staat entziehen kann, will er sich nicht von der internationalen Gemeinschaft im empfindlichen Bereich der Kommunikation ausschließen, verdeutlicht die Mitgliederzahl der ITU. Sie beträgt derzeit 184 Staaten und lag traditionell über der jeder anderen internationalen Organisation wie auch der Vereinten Nationen selbst. Austritte wie den der USA und Großbritanniens aus der UNESCO gab es – trotz wiederholter Drohungen – demzufolge nicht. Der Zwang zur Mitarbeit in der ITU konnte und kann allerdings nicht verhindern, daß über die Art und Weise der Regulierungsbemühungen strukturelle oder auch fallweise entstehende Konflikte zwischen den Mitgliedstaaten auftreten.

Streitpunkte entwickelten sich vornehmlich innerhalb der globalen Konfliktlinien zwischen Ost und West sowie Nord und Süd. Während im Falle des Ost-West-Gegensatzes in erster Linie der freie Informationsfluß zur Debatte stand, den die vorgeblich sozialistischen Staaten auch durch technische Mittel wie den Bau von Störsendern zu hemmen suchten, entstand beim Nord-Süd-Gegensatz eine doppelte Konfliktstruktur, die Ordnungs- wie Verteilungsaspekte mit einschloß und in der Forderung nach einer Neuen Weltinformations- und Kommunikationsordnung (NWIKO) durch die Entwicklungsländer kulminierte.[3] Diese Forderung klang gegen Ende der achtziger Jahre ab, nachdem ideologische Konflikte entschärft und Verteilungsfragen wie beispielsweise die Nutzung der geostationären Umlaufbahn von der ITU bearbeitet worden waren.[4] Gemeinsam mit dem Verschwinden der Ost-West-Systemkonkurrenz konnte die ITU Ende der achtziger Jahre eine besonders vielgestaltig konfliktreiche Periode abschließen.

Veränderte Anforderungen

Nicht nur die Umwandlung globaler Konfliktstrukturen stellt neue Anforderungen an die Organisation. Es haben sich während der letzten Jahre eine Reihe weiterer politischer und ökonomischer Veränderungen ergeben, die der ITU angepasste Reaktions- und Bearbeitungsmechanismen abverlangen.

An erster Stelle ist der immer schneller gewordene technologische Wandel zu nennen. Ständig drängen neue Telekommunikationsdien-

ste, ob terrestrisch oder über Satelliten abgewickelt, auf den Markt. Darüber hinaus vermengen sich Telekommunkations- und Computertechnologie zunehmend, so daß eine klare Trennung kaum noch möglich ist. Will die ITU ihrer selbstgesetzten Aufgabe, die international operierenden Telekommunikationsdienste zu harmonisieren und zu regulieren, erfolgreich nachgehen, so muß sie ihre Reaktionsfähigkeit zur Formulierung von technischen Standards und zur Ausarbeitung verbindlicher Regeln zur Nutzung dieser Dienste der Geschwindigkeit des technischen Fortschritts anpassen. Die bislang eher behäbigen Anstrengungen der ITU, gekennzeichnet durch die mehrjährigen Verfahren zur Standardisierung und unregelmäßig abgehaltenen Regulierungskonferenzen, beschworen deutlich eine Situation herauf, in der die ITU nicht nur den Fortschritt in diesem Bereich hemmen, sondern auch selbst von diesem durch einen ›bypass‹, eine Umgehung der Nutzung, welche keine Rücksicht mehr darauf nähme, ob die ITU Regeln für die Nutzung formuliert hätte oder nicht, ins Abseits gestellt werden könnte.

Der zweite identifizierbare Trend besitzt mehrere widerstreitende Elemente. Während der achtziger Jahre war ein eindeutiger Zug zur Globalisierung der Telekommunikation zu beobachten, der die Bedeutung von Ländergrenzen marginalisierte und die Trennlinie zwischen nationaler und internationaler Telekommunikationspolitik zumindest der wirtschaftlich bedeutendsten Staaten verwischte.[5] Gleichzeitig aber wird dieser Trend durch die in den einzelnen Staaten noch unterschiedlich gestaltete Struktur des Fernmeldewesens unterlaufen, da Deregulierung und Privatisierung nicht durchgehend angestrebt werden. Überdies läßt sich eine Regionalisierungstendenz besonders dort ablesen, wo handelspolitische Dimensionen internationaler Telekommunikation auftreten. So haben sich nicht nur die Vereinigten Staaten mehrfach einer globalen Harmonisierung widersetzt und eigene technische Standards und Frequenzzuteilungen für den amerikanischen Kontinent durchgesetzt; auch Europa – ob als Europäische Union oder als Konferenz der europäischen Fernmeldeadministrationen (CEPT) – ist entschlossen, bei sich abzeichnenden Wettbewerbsnachteilen eigene Wege zu gehen. Als Beispiel ist hier nur das hochauflösende Fernsehen (HDTV) zu nennen, das auf drei Standards – für die USA, für Europa und für Japan – zusteuert. Die ITU ist in dieses Geflecht verstrickt, indem sie einerseits die international ungehinderte Telekommunikation fördern soll und dies durch ihre Postulate zur ›Interkonnektivität‹ und ›Interoperabilität‹ auch vorantreibt, andererseits aber von einzelnen Mitgliedstaaten oder Staatengruppen dazu instrumentalisiert werden kann, gerade das Gegenteil durch regional unterschiedliche Regulierungen zu bewirken. Somit stellt sich für die ITU als zweite Anforderung, Globalisierungstendenzen und Regionalisierungsbestrebungen zu versöhnen, ohne selbst ihre Stellung zu diskreditieren.

Die Präzisierung der eigenen Stellung im internationalen Rahmen ist eine weitere neue Anforderung. Bedenkt man, daß sich derzeit mehr als 50 Gremien der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen mit Teilaspekten internationaler Telekommunikationspolitik befassen,[6] so kann man ermessen, wie schwer es für die ITU ist, trotz der langen Tradition ihr Profil klar abzugrenzen. Besonders der Handel mit Dienstleistungen, unter die auch Telekommunikation fällt, hat das GATT mit Beginn der Uruguay-Runde gewissermaßen zum Gegenspieler der ITU gemacht.[7] Obwohl in diesem Fall eine komplementäre Arbeitsteilung naheliegt, muß sich die ITU ihrer Stellung innerhalb der Vereinten Nationen stärker bewußt werden und Synergien mit anderen Einrichtungen erzeugen. Gleiches gilt für den nichtstaatlichen Bereich, indem auch regierungsunabhängige nationale und internationale Organisationen verstärkt in der ITU Gehör finden müssen, um Anforderungen frühzeitig zu erkennen und die Gefahr des regulatorischen ›bypass‹ zu vermindern.

Schließlich wird die ITU gezwungen sein, sich beherzter der Lage der Entwicklungsländer anzunehmen. Telekommunikation stellte sich nicht nur als Schlüsselbereich für die einzelstaatliche Entwicklung heraus, sondern nahm parallel dazu die Gestalt eines subtilen Mittels zur Erzeugung und Fortschreibung von Abhängigkeit an. Mit Blick auf die wenig effektiven Leistungen des UNDP und des Internationa-

Die neue Struktur der Internationalen Fernmeldeunion

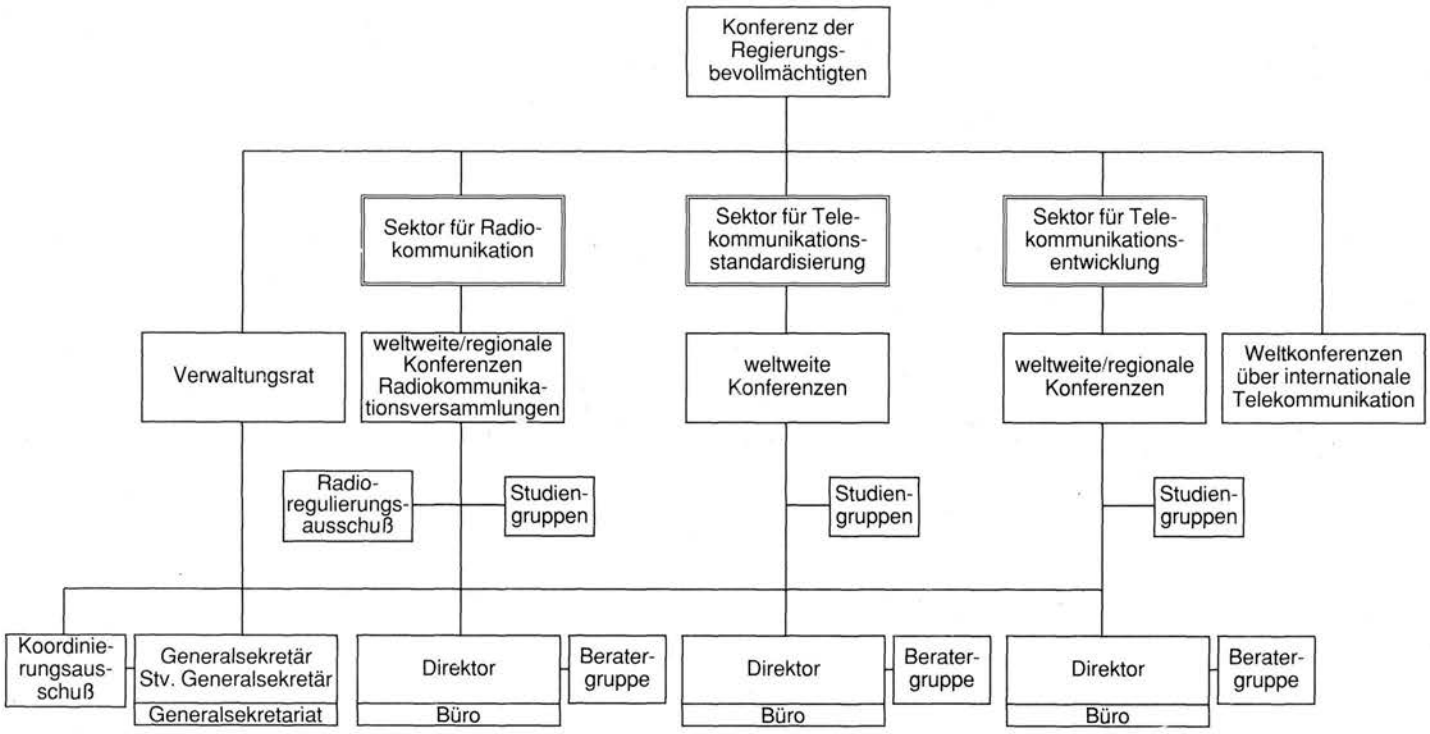

len Programms zur Entwicklung von Kommunikation (IPDC) der UNESCO wurde den Entwicklungsländern deutlich, daß ihre Mitarbeit in der ITU weder entscheidend zur Eigenentwicklung beitrug noch die technologische Kluft zum Norden verringerte, sondern den Industriestaaten sogar den Weg für ungehinderte und direkte Einflußnahme bahnte. Das lange verfolgte Ziel der Industriestaaten, die ITU als eine Art ›technischer Oase‹ in der Weltpolitik zu erhalten, wurde während der achtziger Jahre heftig in Frage gestellt. Wollte die ITU nicht an dieser Kontroverse zerbrechen, mußte deren Beilegung auch in die Überlegungen zu einer umfassenden Strukturreform miteinbezogen werden.

Der Meinungsbildungsprozeß zur Umsetzung der neuen Anforderungen

Bereits in den achtziger Jahren erhoben sich einzelne Stimmen, die der ITU in ihrer bestehenden Struktur das nötige Reaktionsvermögen auf die sich ausprägenden Veränderungen des informations- und kommunikationspolitischen Umfelds absprachen. Während andere Organisationen – und internationale Organisationen allemal – in solchen Situationen ein schwer überwindliches institutionelles Beharrungsvermögen entwickeln, gingen Mitgliedsländer und Generalsekretariat der ITU mit Entschlossenheit an die Analyse des Problems.

Die Regierungsbevollmächtigtenkonferenz 1989 griff das bis zu diesem Zeitpunkt unhandlichste Element der Arbeitsweise der ITU auf, den Internationalen Fernmeldevertrag. Dieser war auf jeder Regierungsbevollmächtigtenkonferenz von Grund auf neu formuliert worden und hatte somit zwar die Möglichkeit der fortgesetzten Betrachtungen von kritischen Punkten unter neuen Rahmenbedingungen ermöglicht; gleichzeitig wurden jedoch Diskussionen unfruchtbar wiederholt. Die Konferenz beschloß deshalb die Aufteilung des von jedem Mitgliedstaat zu ratifizierenden Vertrags in eine dauerhafte ›Konstitution‹, welche die Ziele und den Aufbau der ITU beinhaltet, und eine leichter revidierbare ›Konvention‹, welche sich mit weniger grundlegenden Verfahrensfragen befaßt.[8] Mit dieser Aufteilung war zwar eine Straffung der Arbeit der ITU ins Auge gefaßt, die sich als nötig erweisende Strukturreform jedoch verschoben worden. Weil sich die Mitgliedstaaten bewußt waren, daß im Gange der darauf folgenden Bemühungen um eine weiterreichende Anpassung der ITU das Ergebnis der Konferenz von 1989 schnell überholt sein würde, haben die meisten von ihnen die ausgearbeiteten Dokumente nicht ratifiziert und somit auch nicht in Kraft treten lassen.

Bestand versprach hingegen die Einrichtung des Büros für Telekommunikationsentwicklung (BDT). Die Aufwertung der ehemaligen Abteilung für technische Zusammenarbeit im Generalsekretariat zu einem Organ mit demselben Status wie der IFRB und die beiden Beratenden Ausschüsse war schon lange ein Anliegen der Entwicklungsländer.[9] Beginnend mit den 1979 angestoßenen Verteilungskonflikten über den geostationären Orbit und den Kurzwellenrundfunk und unzufrieden mit den Entwicklungshilfeleistungen von UNESCO und UNDP, trugen sie ihre Forderungen nach technischer Zusammenarbeit während der achtziger Jahre massiv in die ITU. Die Industriestaaten wehrten sich anfangs vehement gegen diese Forderung und diskreditierten sie als ›Politisierung‹ der ›rein technischen‹ ITU. Allein die Tatsache, daß die Arbeit der ITU im Rahmen der autoritativen Zuteilung einer endlichen natürlichen Ressource, des Frequenzspektrums, alle Merkmale einer ›politischen‹ Handlung erfüllt und daß Standardisierung globale Wettbewerbschancen und Abhängigkeiten gleichermaßen vorherbestimmt, ließen diese Argumentation als letztlich kontraproduktiv erscheinen. Die Entwicklungsländer wandten nämlich große Energien auf, ihre strukturelle Benachteiligung in der internationalen Informations- und Kommunikationsordnung aufzuzeigen. Sich gegenseitig mit der vornehmlich in der UNESCO geführten Diskussion über eine NWIKO befruchtend, wurde nunmehr auch durch von der ITU angeregte Studien die Bedeutung der Telekommunikation für die Entwicklung hervorgehoben und eine internationale Verantwortung zur Schließung der technologischen Lücke zwischen Nord und Süd postuliert. Ein erster institutioneller Erfolg im Rahmen dieser Bemühungen sollte die Einrichtung des BDT sein.

Weil die beiden Ergebnisse der Konferenz von 1989, die Aufspaltung des Internationalen Fernmeldevertrags und die Einrichtung des BDT, letztlich doch unbefriedigend erschienen, wurde – unter besonderer Initiative Deutschlands – eine Expertengruppe zur Analyse der Strukturfragen eingesetzt. Diese Expertengruppe führte die Bezeichnung ›Hochrangiger Ausschuß‹ (High Level Committee, HLC) und wurde mit je einem Vertreter von 21 Staaten – darunter Heinrich Venhaus vom Bundespostministerium, den langjährigen Leiter der deutschen Delegation bei ITU-Konferenzen – besetzt. Der HLC legte im April 1991 einen Bericht vor,[10] der Grundlage für die Strukturreform der ITU werden sollte, die auf der Weltfunkverwaltungskonferenz 1992 noch einmal im großen Rahmen diskutiert[11] und auf der außerordentlichen Regierungsbevollmächtigtenkonferenz im Dezember 1992 vollzogen wurde.[12]

Die neue Struktur der ITU

Wie bereits 1989 vorgesehen, wird die ITU künftig zwei grundlegende Rechtsinstrumente besitzen: eine ›Konstitution‹, die Ziele und Aufbau der ITU festlegt und nur mit Zweidrittelmehrheit geändert werden kann, und eine ›Konvention‹, die vornehmlich Verfahrensfragen regelt und mit einfacher Mehrheit leichter angepaßt werden kann. Besonders hervorgehoben wird in der Zielbeschreibung der ITU der Anspruch, die Führungsrolle für die Ausarbeitung einer kohärenten internationalen Informations- und Telekommunikationspolitik einzunehmen. Dadurch möchte sich die ITU als Knotenpunkt der in diesem Bereich wirkenden internationalen Organisationen verstanden wissen. Oberstes Organ zur Beschlußfassung über die strategische Planung ist weiterhin die *Konferenz der Regierungsbevollmächtigten*, die alle vier Jahre tagt und innerhalb dieser Perioden dem *Verwaltungsrat* aus 43 gewählten Mitgliedstaaten die Überwachung und Steuerung der Aufgabenerledigung überläßt.

Herausragendes Merkmal der Strukturreform ist die Neugliederung der Aufgabenbereiche in drei ›Sektoren‹:

- Der *Sektor für Radiokommunikation* soll für die effiziente Nutzung des Frequenzspektrums sowie des geostationären Orbits sorgen und technische Studien sowie Empfehlungen dazu erstellen. Statt der ad hoc tagenden Weltfunkverwaltungskonferenzen wird er im Zweijahresrhythmus Weltweite Radiokommunikationskonferenzen zur Bearbeitung der Vollzugsordnung Funk[13] sowie regionale Konferenzen über spezifische Fragen der Radiokommunikation in den drei Regionen (Europa und Afrika, Amerika, Asien) abhalten. Gleichzeitig sollen diese Kontinuität und schnellere Reaktion verheißenden Konferenzen Aufgaben der ehemaligen Beratenden Ausschüsse mit übernehmen, indem in ihrem Rahmen sogenannte Radiokommunikationsversammlungen stattfinden, die die Schwerpunkte technischer Studienarbeit festlegen. Für schwerwiegende Streitfragen im Bereich der Radiokommunikation ist ein Radioregulierungsausschuß eingerichtet, der diese Aufgabe vom ehemaligen IFRB übernimmt. Die Registrierungstätigkeiten des IFRB werden in diesem Sektor vereinfacht durchgeführt.
- Der *Sektor für Telekommunikations-Standardisierung* konzentriert sich auf den Teilbereich Standardisierung der bisherigen Beratenden Ausschüsse und wertet ihn gemäß seiner Bedeutung auch in-

stitutionell auf, um der ITU eine stärkere Stellung gegenüber gegenläufigen regionalen Standardisierungsanstrengungen – zum Beispiel durch das Europäische Standardisierungsinstitut für Telekommunikation (ETSI) – zu verleihen. Zur Empfehlung von weltweit anzuwendenden Standards werden im Vierjahresrhythmus Weltweite Standardisierungskonferenzen abgehalten.

- Der *Sektor für Telekommunikationsentwicklung* schließlich stellt die Konsolidierung des BDT – und damit die Durchsetzung der Vorstellung der Entwicklungsländer – dar. Dieser Bereich der ITU strebt unter stärkerer Einbindung anderer Entwicklungsinstitutionen wie der Weltbank oder der Regionalkommissionen der Vereinten Nationen die Rolle eines Katalysators für die Entwicklung von Telekommunikationseinrichtungen in Entwicklungsländern an. Regelmäßige Weltweite und ad hoc einberufene Regionale Konferenzen bieten das Forum für Diskussion und Festlegung der Anstrengungen der ITU im Bereich der Entwicklung der Dritten Welt.

Allen drei Sektoren steht ein von der Konferenz der Regierungsbevollmächtigten gewählter Direktor vor. Außerdem sind ihnen jeweilige Studiengruppen eingegliedert und Beratergremien beigegeben. Diese Beibehaltung der sozusagen föderativen Struktur der ITU geht allerdings einher mit der Stärkung des *Generalsekretärs*. Um die Politik der ITU zielgerichtet gestalten zu können, sind ihm nicht nur ein Koordinierungsausschuß, welcher die Direktoren der drei Sektoren einbindet, beigegeben, sondern auch eine Strategie- und Planungseinheit zur Erfüllung der neugesetzten Aufgaben, insbesondere gegenüber den anderen internationalen Organisationen, unterstellt.

Die Strukturreform tritt zum 1. Juli 1994 in Kraft. Mit der Festsetzung eines Datums wurde die zuletzt angewandte Methode des Inkrafttretens bei einer Mindestzahl von Ratifizierungen wieder verlassen, um Verzögerungen zu vermeiden. Der Generalsekretär der ITU hatte bereits ab dem 1. März 1993 mit der internen Umstrukturierung begonnen, indem er verfügte, daß die Direktoren des CCIR und des CCITT die Posten der Direktoren der Sektoren für Radiokommunikation respektive Telekommunikations-Standardisierung bis zu Neuwahlen auf Interimsbasis einnehmen und die dazugehörige Personalverschiebung einleiten sollten. Als Direktor des BDT und damit als erster Direktor des Sektors für Telekommunikationsentwicklung wurde auf der Konferenz im Dezember 1992 der Indonesier Arnold Ph. Djiwatampu gewählt.

Flankierend zu diesen Maßnahmen hat die ITU bereits 1992 eine Anregung des HLC aufgegriffen und einen Welttelekommunikationsrat (WTAC) eingerichtet, dem unter Vorsitz des Siemens-Managers Karlheinz Kaske Vertreter der privaten wie öffentlichen Telekommunikationsindustrie und -nutzer angehören. Die Aufgabe des WTAC ist es, der ITU fachliche Ratschläge aus erster Hand über die technologischen Entwicklungen und Bedürfnisse zu verschaffen, um auf deren rasches Tempo angemessener reagieren zu können. *Weltkonferenzen über internationale Telekommunikation* sollen die jeweils neuen Tendenzen in diesem Politikbereich für die ITU greifbar machen. Diese zusätzliche Öffnung hin zur erweiterten Artikulationsmöglichkeit der von den Regulierungstätigkeiten der ITU Betroffenen liegt in der Linie der Zulassung von privaten Einrichtungen zur Mitarbeit in den Studiengruppen der Beratenden Ausschüsse und der Ausrichtung von Nutzerausstellungen.

Als weiterer Schritt in Richtung Offenheit und Transparenz wurde beschlossen, daß die Konferenzen der ITU künftig generell öffentlich sein werden. Dieser Vorstoß ist nicht als bloße Imageaufbesserung zu werten, sondern stellt eine ernsthafte Reaktion auf die Kritik an der bisherigen Praxis dar, zu weitreichenden und folgenschweren politischen und regulatorischen Ergebnissen allein hinter verschlossenen Türen zu gelangen. Überdies leistet seit mehreren Jahren eine Gruppe von Experten unter der Bezeichnung VGE die mühselige Arbeit, Vorschläge für die Vereinfachung der inzwischen mehr als 2000 Seiten umfassenden Vollzugsordnung Funk zu formulieren. Die jahrzehntelange Bearbeitung durch Veränderungen und Hinzufügungen hat dieses Instrument völlig unübersichtlich werden lassen. Die Bemühung der ITU um die Steigerung der Effizienz ihrer Aktivitäten wird auch in diesem Unterfangen sichtbar.

Die Grenzen der ITU liegen weiterhin dort, wo die Regelungsbefugnis der Staaten beginnt. So schafft sie auf konsensualer Basis die Voraussetzungen für den zwischenstaatlich ungehinderten Einsatz von Telekommunikationsmitteln. Über den gesellschaftlich verantwortbaren Einsatz dieser Telekommunikationsmittel, seien es Direktfunksatelliten oder Mobiltelefone, müssen sich hingegen der einzelne Staat und seine Bürger Rechenschaft ablegen.

Vor dem Inkrafttreten

Die Mitgliedstaaten der ITU sehen der Umstrukturierung ihrer Organisation zuversichtlich entgegen. Dieser Optimismus beruht besonders darauf, daß der Konzentration der Aufgaben der ITU kein schwer errungener Kompromiß weit auseinanderliegender Vorstellungen zugrundeliegt – was schon oft zur Lähmung einer Organisation geführt hat –, sondern gemeinsam identifizierte Anforderungen kohärent umgesetzt werden.

Viele Entwicklungsländer hegen jedoch die Befürchtung, daß gerade der für die Berücksichtigung ihrer spezifischen Belange eingerichtete Sektor für Telekommunikationsentwicklung gleichzeitig ihre durch begrenzte Ressourcen eingeschränkte Aufmerksamkeit von den anderen Sektoren ablenken und so den Industriestaaten freie Hand für deren Interessendurchsetzung zu Lasten der Entwicklungsländer verschaffen könnte. Gedanken dieser Art werden allerdings noch mit einer gewissen Gelassenheit vorgetragen, die den gemeinsamen Willen widerspiegelt, der ITU eine ungehinderte Chance zur Erprobung ihrer neuen Struktur zu geben.

---

1 Bezieht man die Reform des Jahres 1992 mit ein, so hat die ITU in groben Vierzigjahres-Schritten 1865, 1906, 1947 und 1992 ihre Struktur angepaßt; siehe mit diesem Vorausblick George A. Codding, Three Times Forty: The ITU in a Time of Change, in: Lawrence S. Finkelstein (ed.), Politics in the United Nations System, Durham/London 1988, S. 324ff.

2 Ausführlich dargestellt bei Gert Hausmann, Die Internationale Fernmelde-Union, VN 2/1979 S. 57ff.

3 Zur Forderung nach einer Neuen Weltinformations- und Kommunikationsordnung siehe den Schwerpunkt zum Weltkommunikationsjahr 1983 in VN 6/1983 mit Beiträgen von Bernhard Streck, Richard Dill und Barthold C. Witte. Das Weltkommunikationsjahr selbst hat Richard E. Butler in VN 6/1984 S. 186 ff. evaluiert.

4 Zu den beiden besonders kontrovers diskutierten internationalen Problemen der Platz- und Frequenzzuteilung auf der geostationären Umlaufbahn und der Sendebedingungen sowie der Frequenzzuteilung für den Kurzwellenrundfunk siehe Kai-Uwe Schrogl, »Gleichberechtigter Zugang zur Geostationären Umlaufbahn«. Etappen der Verwirklichung einer Konzeption, in: Zeitschrift für Luft- und Weltraumrecht 4/1992, S. 415ff., und ders., Kurzwellenrundfunk und internationale Politik, in: Rundfunk und Fernsehen 3/1992, S. 378ff.

5 Zu den globalen Konsequenzen der amerikanischen Deregulierungspolitik, welche das Verschwinden der Trennlinie zwischen nationaler und internationaler Telekommunikationspolitik besonders eindringlich verdeutlicht, siehe Peter F. Cowhey, The international telecommunications regime: the political roots of regimes for high technology, in: International Organization 2/1990, S. 169ff.

6 Eine detaillierte Analyse findet sich bei Wolfgang Kleinwächter, Verkehrsregeln für die ›elektronische Autobahn‹. Information und Kommunikation als Gegenstand multilateraler Verhandlungen im Verband der Vereinten Nationen, VN 3/1991 S. 88ff.

7 Die im April d.J. in Marrakesch unterzeichnete Schlußakte der 8. Welthandelsrunde bringt im Abschnitt zu den Dienstleistungen einen weitgehenden, wenngleich nicht vollständigen Sieg der im Interesse der US-Anbieter auf die Liberalisierung dieses Marktes ausgerichteten Politik Washingtons zum Ausdruck. Vgl. auch den Beitrag zum Abschluß der Uruguay-Runde von Roland Wartenweiler S.87ff. dieser Ausgabe.

8 Siehe Klaus W. Grewlich, ITU – Telekommunikation und Universalität, in: Aussenpolitik 4/1989, S. 359ff.

9 Siehe Jill Hills, The telecommunications rich and poor, in: Third World Quarterly 2/1990, S. 71ff.

10 Report of the High Level Committee to Review the Structure and Functioning of the International Telecommunication Union, Tomorrow's ITU: The Challenges of Change, Genf 1991.

11 Siehe Kai-Uwe Schrogl, ITU: Weltweite Funkverwaltungskonferenz in Torremolinos, VN 3/1992 S. 104f.

12 Die Konferenz fand vom 7. bis 22. Dezember 1992 in Genf unter der Beteiligung von 801 Delegierten aus 140 Staaten sowie Beobachtern von 16 internationalen und regionalen Organisationen statt.

13 Die erste dieser Konferenzen hat vom 8. bis 17. November 1993 in Genf stattgefunden.

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Berichte · Nachrichten · Meinungen

Sozialfragen und Menschenrechte

Menschenrechtskommission: 50. Tagung – Neuer Hochkommissar stellt sich vor – Neues zu Nahost, Südafrika und Bosnien-Herzegowina – Antisemitismus und Antiislamismus verurteilt – Gewalt gegen Frauen – Deutschland im ›1503-Verfahren‹ (10)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 4/1993 S. 144 ff. fort.)

Zum 50. Male seit ihrer Gründung im Jahre 1946 traf die *Menschenrechtskommission,* eine Fachkommission des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen, zusammen, um die weltweite Situation der Menschenrechte zu beraten. Der diesjährige Vorsitzende der 53 Mitgliedstaaten umfassenden Kommission, der Niederländer Peter Paul van Wulfften Palthe, nahm das Jubiläum zum Anlaß, die seit langem angestrebte Reform der Tagesordnung voranzutreiben: Die Kommission beschloß die Einsetzung einer zwischen den Tagungen zusammentretenden Arbeitsgruppe, die unter der Leitung des Kommissionsvorsitzenden die Neugestaltung der Tagesordnung und eine provisorische Agenda für die 51. Zusammenkunft diskutieren soll. Die vom 31. Januar bis zum 11. März 1994 im Genfer Völkerbundpalast abgehaltene 50. Tagung der Kommission stand ferner unter dem positiven Eindruck der im vergangenen Jahr in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte, deren Geist der Zusammenarbeit und Dialogbereitschaft auch in Genf zu spüren war. In einer Resolution zur Weltkonferenz rief die Menschenrechtskommission alle Sonderberichterstatter, unabhängigen Experten und thematischen Arbeitsgruppen zur uneingeschränkten Berücksichtigung der im Schlußdokument von Wien enthaltenen Empfehlungen auf (›Wiener Erklärung und Aktionsprogramm‹ sind in deutscher Fassung abgedruckt in: Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen (Hrsg.), Gleiche Menschenrechte für alle, Bonn (DGVN-Text 43) 1994). Trotz der guten Kooperation führte aber die im Laufe der Tagung der Kommission deutlich hervortretende Nord-Süd-Konfrontation zu einer zunehmenden Politisierung der Diskussion, von der auch bislang unproblematische Themen wie etwa die Rechte des Kindes nicht verschont blieben.

I. Kurz nach seiner Ernennung zum Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte stellte sich José Ayala Lasso – zuvor UN-Botschafter Ecuadors – der Menschenrechtskommission vor. Er sieht sich nicht als Chefankläger in Sachen Menschenrechte, sondern möchte durch intensiven Dialog mit den Regierungen eine spürbare Verbesserung der Menschenrechtssituation in der Welt erreichen. Als seine Hauptaufgaben bezeichnete er den präventiven Menschenrechtsschutz und die Verbesserung der Zusammenarbeit sowohl innerhalb des UN-Systems als auch mit den Regierungen und Nichtregierungsorganisationen. Dazu will Ayala Lasso ein Aktionsprogramm entwickeln und die Aufstockung seiner als zu gering bezeichneten Finanzmittel durchsetzen. Der Hochkommissar kündigte an, sich insbesondere mit der Interdependenz von Demokratie, Entwicklung und Menschenrechten befassen zu wollen. Ferner möchte er sich vorrangig um die praktische Durchsetzung der Rechte von Frauen und Kindern kümmern. Schließlich beabsichtigt er die Aufmerksamkeit der Staaten auf den Kampf gegen das Wiedererstarken rassischer Diskriminierung, Intoleranz und Fremdenfeindlichkeit zu lenken.

II. Seit 1968 stehen die *Menschenrechtsverletzungen in den von Israel besetzten arabischen Gebieten* auf der Tagesordnung der Kommission. Hatte Israel noch vor einem Jahr kritisiert, daß die Debatte zu einem jährlichen »Ritual« geworden sei, so brachte nunmehr der vorangeschrittene Friedensprozeß im Nahen Osten einige positive Veränderungen in der Behandlung dieser Problematik. Unter dem Eindruck der Reden des PLO-Chefs Yasser Arafat und des israelischen Außenministers Shimon Peres gelang bei zwei Gegenstimmen (Iran, Syrien) und zwei Enthaltungen (Libyen, Sudan) die Verabschiedung einer neuen, von den USA entworfenen ›positiven‹ Entschließung zum *Friedensprozeß im Nahen Osten* (Resolution 1994/4). Sie unterstreicht die entscheidende Bedeutung eines gerechten und dauerhaften Friedens für die Gewährleistung der Menschenrechte in dieser Region. Sie enthält damit zwar wenig menschenrechtliche Aussagen, setzt aber mit der zum Ausdruck gebrachten Unterstützung des Friedensprozesses ein politisches Signal und bildet ein Gegengewicht zu den übrigen, traditionell israelkritischen Resolutionen. So verabschiedete die Kommission erneut Texte zu den *israelischen Siedlungen* (Resolution 1994/1), zur Einhaltung der *Genfer Konventionen* (Resolution 1994/3), den *syrischen Golanhöhen* (Resolution 1994/2) und zum *Selbstbestimmungsrecht des palästinensischen Volkes* (Resolution 1994/5), in denen sie die israelische Siedlungspolitik sowie Verstöße Israels gegen die Genfer Konventionen und gegen Resolutionen des Sicherheitsrats, der Generalversammlung wie auch der Menschenrechtskommission selbst verurteilte. Allerdings wurden diese Texte weniger scharf als in den Vorjahren formuliert, was sich positiv auf das Stimmergebnis auswirkte: Hatten 1993 noch 16 Staaten gegen die Resolution zu den Menschenrechtsverletzungen in den israelisch besetzten Gebieten gestimmt, so waren es jetzt nur noch drei. Darunter befanden sich die USA, die auch die anderen gegen Israel gerichteten Resolutionen wie schon in den Vorjahren ablehnten.

III. Die Entschließung zur Situation der Menschenrechte in *Südafrika* bereitete auf Grund der positiven Entwicklungen keine größeren Schwierigkeiten. Die noch zum Zeitpunkt der Tagung bei einigen afrikanischen Staaten vorherrschende Tendenz zur Beibehaltung gegen Südafrika gerichteter Formulierungen wurde insbesondere von westlichen Staaten als nicht mehr zeitgemäß erachtet. In der Resolution 1994/10 werden die südafrikanischen Behörden aufgefordert, verbliebene diskriminierende Gesetze zu beseitigen, politischen Gefangenen Amnestie zu gewähren und die restlichen Homelands und Bantustans in den südafrikanischen Staatsverband zu integrieren. Der traditionelle Text über »nachteilige Auswirkungen politischer, militärischer, ökonomischer und anderer Formen der Unterstützung des rassistischen Regimes in Südafrika auf die Gewährleistung der Menschenrechte« wurde durch eine neue Entschließung zu *Überwachung und Unterstützung des Übergangs zur Demokratie* (Resolution 1994/8) ersetzt.

IV. Die *Menschenrechtsverletzungen in allen Teilen der Welt* standen auch auf der diesjährigen Tagung im Mittelpunkt der Diskussion. Hauptthemen waren dabei die Situation im ehemaligen Jugoslawien, der Konflikt um Kaschmir sowie die Lage in China.
Das Massaker auf dem Marktplatz von Sarajevo am 5. Februar 1994 führte der Menschenrechtskommission mit aller Deutlichkeit während ihrer Zusammenkunft die menschenverachtende Brutalität des Krieges in Bosnien-Herzegowina vor Augen. Einem Aufruf des Sonderberichterstatters Tadeusz Mazowiecki folgend, verurteilte die Kommission mittels einer Erklärung ihres Vorsitzenden die Bombardierung der Zivilbevölkerung als abscheuliche und verbrecherische Verletzung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts und forderte die Weltgemeinschaft zu sofortigen Maßnahmen auf, um insbesondere die ethnischen Säuberungen und andere Formen des Völkermords, Vergewaltigungen sowie die Massaker an Zivilpersonen zu beenden. Die später im Konsens verabschiedete Resolution 1994/72 zur *Lage im ehemaligen Jugoslawien* verurteilt alle Formen von Menschenrechtsverletzungen scharf. Sie ächtet unter anderem die Bombardierung ziviler Ziele sowie die Praxis von Vergewaltigungen als Instrument ethnischer Säuberungen. Ferner wird die Situation der Kinder mit großer Besorgnis betrachtet. Mit der Forderung nach Einbeziehung men-

schenrechtlicher Aspekte und der Teilnahme des Sonderberichterstatters bei künftigen Friedensverhandlungen entsprach die Kommission einem Wunsche Mazowieckis, der sich zutiefst enttäuscht darüber zeigte, daß bislang keiner seiner Vorschläge umgesetzt wurde. Schließlich werden zwar alle Konfliktparteien verschiedener Menschenrechtsverletzungen bezichtigt, der Führung der Serben aber wird die Hauptverantwortung für die Verletzungen zugesprochen. Auf Drängen vieler islamischer Staaten, denen diese unter Führung der USA entwickelte Resolution als zu lang und nicht prägnant genug erschien, verabschiedete die Kommission zusätzlich ihre Resolution 1994/75 zu *Menschenrechtsverletzungen in Bosnien und Herzegowina*. In ihrer Schärfe unterscheidet sich diese Resolution von der erstgenannten dadurch, daß sie ausdrücklich und in Anlehnung an Ziffer 28 der Wiener Erklärung von »Genozid« spricht. Weitere Resolutionen behandeln die Situation im Kosovo, Vergewaltigungen von Frauen und das Problem vermißter Personen im ehemaligen Jugoslawien. Slowenien soll in Zukunft nicht mehr der Menschenrechtsbeobachtung unterliegen. Das Mandat des Sonderberichterstatters soll verlängert werden.

Schwerpunktmäßig befaßte sich die Kommission zudem mit *Kaschmir*. Die indische und die pakistanische Delegation bezichtigten sich gegenseitig schwerster Menschenrechtsverletzungen in dem seit Jahrzehnten umstrittenen Gebiet. Im Laufe der Diskussion stellte sich heraus, daß die große Mehrheit der in der Kommission vertretenen Staaten davor zurückschreckte, für oder gegen eine der Parteien Position zu beziehen, so daß Pakistan schließlich seinen Resolutionsentwurf zurückzog. Die intensive Diskussion der Kaschmirfrage führte jedoch dazu, daß Indien, um die Glaubwürdigkeit seiner Menschenrechtspolitik unter Beweis zu stellen, erstmals dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz einen Besuch in der Region gestattete.

Wie schon im Vorjahr verwarf auch diesmal die Kommission mit knapper Mehrheit einen Entschließungsentwurf zur Menschenrechtssituation in *China*. Der Entwurf behandelte Einschränkungen der Rede-, Religions-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sowie ausdrücklich die Situation in Tibet und griff auch den Vorwurf der Folter auf.

Hinsichtlich der Menschenrechtssituation in *Iran* (Resolution 1994/73) übernahm die Kommission im wesentlichen die Vorjahresresolution. Sie zeigte sich erneut besorgt über die andauernden Berichte von Menschenrechtsverletzungen, insbesondere über die hohe Zahl der Exekutionen und Folterungen, über die diskriminierende Behandlung bestimmter Bevölkerungsgruppen auf Grund ihrer Religionszugehörigkeit – besonders der Bahais – sowie über Beschränkungen der Presse-, Rede- und Meinungsfreiheit. Die Kommission bedauerte, daß es dem Sonderberichterstatter nach wie vor nicht gestattet wurde, Iran zu besuchen, und erneuerte sein Mandat für ein weiteres Jahr.

Mit aller Schärfe verurteilte die Kommission wieder die massiven Menschenrechtsverletzungen in *Irak* (Resolution 1994/74), insbesondere willkürliche Verhaftungen und Hinrichtungen sowie Folter und politische Morde in den südlichen, von Schiiten bewohnten Landesteilen.

Erneut sah sich die Kommission veranlaßt, ihrer tiefen Besorgnis über die andauernden schweren Menschenrechtsverletzungen in *Sudan* (Resolution 1994/79) Ausdruck zu verleihen. Mit Mißfallen nahm sie dabei zu Kenntnis, daß die sudanesische Regierung den Besuch des Sonderberichterstatters massiv behinderte.

Im Zusammenhang mit der Situation in *Haiti* (Resolution 1994/80) bildet nach der Überzeugung der Kommission die volle Umsetzung der Vereinbarung von Governors Island den allein gültigen Rahmen für die Lösung der Krise. Das Mandat des Sonderberichterstatters soll angesichts der Verschlechterung der Menschenrechtssituation um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Die Kommission verurteilte die brutale und gewaltsame Unterbrechung des demokratischen Prozesses in *Burundi* (Resolution 1994/86) und verlangte die sofortige Einstellung der Gewalttaten. Der Vorsitzende wurde mit der Ernennung eines unabhängigen Experten beauftragt, der einen Bericht über die Situation der Menschenrechte in dem ostafrikanischen Land erstellen soll.

Kuba wurde wiederum wegen mangelnder Kooperationsbereitschaft gerügt (Resolution 1994/71). Die Regierung *Togos* wurde zur Förderung der nationalen Versöhnung ermutigt (Resolution 1994/78), die Papua-Neuguineas zur Verständigung mit den Bewohnern der Insel *Bougainville* aufgerufen (Resolution 1994/81). Mit der Menschenrechtslage in *Zaire* wird sich künftig ein Sonderberichterstatter befassen (Resolution 1994/87).

Erklärungen des Vorsitzenden der Kommission betrafen die Situation der Menschenrechte in Rumänien, Sri Lanka und Osttimor.

V. Im Zusammenhang mit dem *Recht auf Selbstbestimmung* erörterte die Kommission neben der Situation im besetzten Palästina auch die Frage der Westsahara. Wie schon auf der 49. Tagung beschränkte sich die Kommission auch diesmal darauf, die Entwicklung in dem von Marokko besetzten Territorium weiter zu verfolgen.

VI. Unter dem Tagesordnungspunkt *Beratungsdienste* befaßte sich die Kommission mit den als weniger schwerwiegend eingestuften Menschenrechtssituationen in *Albanien*, Georgien, *Somalia*, Kambodscha, El Salvador und Guatemala.

Die Resolution 1994/59 zu *Georgien* wendet sich an die dortigen Konfliktparteien mit der Aufforderung, allen behaupteten Menschenrechtsverletzungen nachzugehen. Ausdrücklich befürwortet sie die noch von dem Abschluß eines entsprechenden Abkommens abhängende Aufnahme beratender Dienste durch das Menschenrechtszentrum des UN-Sekretariats. An das Menschenrechtszentrum richtet sich auch die Aufforderung, die Schaffung einer unabhängigen nationalen Institution für den Schutz der Menschenrechte in *Kambodscha* – zum Beispiel eines Ombudsman – durch Beratung zu unterstützen (Resolution 1994/61). Im Zusammenhang mit der Hilfe für *Guatemala* (Resolution 1994/58) bedauerte die Kommission, daß trotz der erzielten Fortschritte weiterhin Menschenrechtsverletzungen begangen werden; das Mandat des unabhängigen Experten Christian Tomuschat aus Deutschland hatte der UN-Generalsekretär im vergangenen Jahr nicht erneuert, sondern die Argentinierin Mónica Pinto berufen. Ferner entsprach die Kommission nicht dem Wunsch der Regierung *El Salvadors*, das Land aus dem Programm der Beratungsdienste zu entlassen, da sie insbesondere das Recht auf Leben noch nicht hinreichend geschützt sah und die Verfolgung von Menschenrechtsverletzungen durch die Justiz als nicht ausreichend erachtete (Resolution 1994/62).

VII. In zahlreichen thematischen Resolutionen beschäftigte sich die Menschenrechtskommission unter anderem mit dem Problem des Rassismus, der Gewalt gegen Frauen, dem Recht auf Entwicklung und dem Thema Menschenrechte und Umwelt.

Die Entschließung zum *Rassismus* (Resolution 1994/64) erfuhr eine wesentliche Änderung gegenüber dem Text des Vorjahres, indem nunmehr jede Form der Diskriminierung von Schwarzen, Arabern und Moslems sowie Negrophobie und Antisemitismus angeprangert werden. Damit wurde zum ersten Mal der Antisemitismus in einer UN-Resolution verurteilt, gleichzeitig aber auch eine Stütze gegen antiislamische Äußerungen geschaffen. Das Mandat des Sonderberichterstatters – der im übrigen mit seinem ersten Bericht lediglich eine Beschreibung seiner künftigen Aktivitäten vorlegte – wurde entsprechend erweitert.

In Anlehnung an die Formulierung in Ziffer 38 des Wiener Aktionsprogramms verurteilte die Menschenrechtskommission jede Verletzung der *Menschenrechte von Frauen* und verlangte effektive Maßnahmen insbesondere gegen Mord, systematische Vergewaltigungen und erzwungene Schwangerschaften (Resolution 1994/45). Ein Sonderberichterstatter soll die grassierende Gewalt gegen Frauen, ihre Ursachen und Konsequenzen untersuchen.

Die auf einer kubanischen Initiative basierende Resolution 1994/65 zum Thema *Menschenrechte und Umwelt* orientiert sich in der nach kontroverser Diskussion letztlich im Konsens akzeptierten Fassung stark an der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien. So erneuerte die Kommission die in Ziffer 11 der Wiener Erklärung enthaltene Forderung, das Recht auf Entwicklung in Einklang mit den umweltlichen Belangen gegenwärtiger und künftiger Generationen zu erfüllen. An die zu dem *Recht auf Entwicklung* im letzten Jahr eingesetzte Arbeitsgruppe war der Appell gerichtet, die Arbeit fortzusetzen und Empfehlungen zur Umsetzung dieses Rechts vorzulegen (Resolution 1994/21). Die auf vielen armen Ländern ruhende *Schuldenlast* wird mit Besorgnis registriert (Resolution 1994/11). Mit der *Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Justiz* soll sich künftig ein Sonderberichterstatter befassen (Resolution 1994/41).

VIII. In der Resolution 1994/82 zu *willkürlichen Hinrichtungen* wird der Sonderberichterstatter aufgerufen, den Hohen Kommissar für Menschenrechte auf besonders gravierende Situationen aufmerksam zu machen, in denen durch schnelles Handeln einer Verschlechterung der

Lage vorgebeugt werden kann. Die Resolution 1994/33 zu dem *Recht auf freie Meinungsäußerung* enthält einen neuen Hinweis auf die zunehmende Bedrohung und Nötigung von Journalisten. In weiteren Resolutionen widmete sich die Kommission den Rechten von Arbeitsmigranten, Ureinwohnern und Behinderten.

IX. Die Resolutionen zu den *Rechten des Kindes* konnten auch in diesem Jahr im Konsens verabschiedet werden. Nachdem bereits 154 Staaten die Konvention über die Rechte des Kindes ratifiziert hatten, beschloß die Kommission in der Resolution 1994/91 die Einsetzung einer Arbeitsgruppe, die zum Schutze Minderjähriger vor der Einberufung zum Militär- und Kriegsdienst ein Zusatzprotokoll zur Kinderrechtskonvention erarbeiten soll. Die Resolution 1994/94 über Kinder in bewaffneten Konflikten befaßt sich insbesondere mit dem Problem der Landminen, denen gerade Kinder schutzlos ausgeliefert sind. Die Kommisson unterstützt die Anregungen des Sonderberichterstatters, präventiv die Praktiken des Kinderhandels, der Kinderprostitution und der Kinderpornographie zu bekämpfen, und verlangt mehr bilaterale und multilaterale Kooperation zur Verhinderung des Mißbrauchs von Kindern. In der zusätzlichen Resolution 1994/90 zu diesem Thema (»Internationale Maßnahmen zur Verhinderung des Kinderhandels, der Kinderprostitution und der Kinderpornographie«) beschloß die Kommission die Einsetzung einer weiteren Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung eines Zusatzprotokolls zu diesem Themenkomplex, nach einer teilweise heftigen Debatte über die Notwendigkeit eines Zusatzprotokolls und einer solchen Arbeitsgruppe.

X. Im Rahmen des vertraulichen, in nicht-öffentlicher Sitzung stattfindenden ›1503-Verfahrens‹ behandelte die Kommission zum ersten Mal seit Jahren Vorwürfe gegen ein westliches Land: Deutschland wurde mit Beschwerden von Strafgefangenen wegen (nach Auffassung der Beschwerdeführer) zu niedriger Entlohnung für geleistete Arbeit, mit Beschwerden von thüringischen Lehrern, die wegen früherer SED-Tätigkeiten aus dem Schuldienst entlassen worden waren, und Beschwerden zu rassistischen Gewaltakten konfrontiert. Weniger die ersten beiden Beschwerden als vielmehr die fremdenfeindlichen Vorfälle nahm die Kommission mit großer Besorgnis zur Kenntnis. Die deutsche Delegation war bemüht, die Vertreter anderer Weltregionen davon zu überzeugen, daß es sich dabei nicht etwa um eine von der Regierung gesteuerte Kampagne gegen Ausländer handelt, sondern um Straftaten, die nach deutschem Recht verfolgt und von der überwältigenden Mehrheit der Bevölkerung mißbilligt werden. Die Kommission würdigte insbesondere die sorgfältige Stellungnahme und Kooperationsbereitschaft der Bundesregierung. Die Behandlung aller drei Beschwerden wurde schließlich eingestellt.
Desgleichen werden die Verfahren gegen Estland (wegen Unterdrückung der russischen Minderheit), Kuwait, Somalia und Vietnam nicht weiterverfolgt. Die Verfahren gegen Armenien, Aserbaidschan, Rwanda und Tschad werden dagegen fortgesetzt.

Christian Spies ❑

Anti-Folter-Konvention: 10. und 11. Tagung des Expertengremiums – Probleme bei der Umsetzung der Konvention – Modell Schweden – Besorgnis über die Lage in China – Individualbeschwerde erfolgreich – Systematische Folter in der Türkei (11)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 1/1993 S. 28 ff. fort. Text der Konvention: VN 1/1985 S. 31 ff.)

Weiter steigend ist die Zahl der Vertragsparteien der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Bei Ende der 11. Tagung im November 1993 hatten 79 Staaten die Anti-Folter-Konvention ratifiziert, 35 von ihnen erkannten die Zuständigkeit des *Ausschusses gegen Folter (CAT)* für Staatenbeschwerden an, 34 auch die für Individualbeschwerden. Deutschland hat bislang keine derartige Unterwerfungserklärung abgegeben.
Die Berichtsprüfung ergab jedoch, daß die Umsetzung der Konvention in die Praxis nicht vergleichbar erfolgreich verläuft. Auch mußten die Experten auf beiden Tagungen in vertraulichen Beratungen Informationen prüfen, wonach in drei Vertragsstaaten Folter systematisch praktiziert wird. Der zehnköpfige Ausschuß (Zusammensetzung im Jahre 1993: VN 3/1993 S. 124) beklagte außerdem, daß von 76 angeforderten Erstberichten über ein Drittel noch aussteht. Der Vorsitzende hob daher warnend hervor, daß das Gremium die Situation in einem Vertragsstaat auch ohne Bericht untersuchen kann.

10. Tagung

Probleme bei der praktischen Umsetzung von legislativen Maßnahmen zur Verhinderung und Verfolgung von Folter standen im Mittelpunkt der 10. Tagung des CAT (19.-30.4.1993 in Genf), der sich mit Zweitberichten von sechs Staaten befaßte. Vor dem Gremium berichtete der Beigeordnete Generalsekretär für Menschenrechte in deutlichen Worten über die Untersuchungsergebnisse des Sonderberichterstatters über Folter im ehemaligen Jugoslawien, der insbesondere die groben Menschenrechtsverstöße durch Serben in den von ihnen kontrollierten Gebieten verurteilt. Er hob ferner gegenüber den Ausschußmitgliedern hervor, daß die Menschenrechtskommission – offensichtlich mit Erfolg – die Mitgliedstaaten zur Ratifikation der Anti-Folter-Konvention aufgerufen hat. Weiterhin hat die Generalversammlung den Vorschlag angenommen, den Ausschuß aus dem regulären UN-Budget zu finanzieren. Die Konvention kann jedoch diesbezüglich erst nach Annahme durch zwei Drittel der Vertragsparteien ergänzt werden.
Auf einer gemeinsamen Sitzung mit dem CAT berichteten die Mitglieder des Treuhänderausschusses für den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter, daß seit 1982 367 Projekte unterstützt werden konnten, darunter vor allem Programme zugunsten der Opfer. Zu dem Budget des Fonds haben zum größten Teil europäische Länder – insbesondere Dänemark, Finnland und Deutschland – beigetragen, doch sind weitere Anstrengungen erforderlich, um zusätzlich notwendige Gelder zu erhalten.

Im Mittelpunkt des Berichts, den *Kanada* vorlegte, standen Fragen der Umsetzung der Konvention in einem Bundesstaat. Die Staatenvertreter verwahrten sich gegen die Kritik, wie sie aus den Fragen einiger Experten zu Kanadas System der Feststellung der Flüchtlingseigenschaft hervorging, auch mit dem Hinweis darauf, daß es beispielsweise vom UNHCR als vorbildlich bezeichnet worden ist. Insbesondere werde Folter als Grundlage für Verfolgung angesehen, die ein Bleiberecht gewähre; die Erfolgsrate von Antragstellern sei eine der höchsten der Welt. Unter Hinweis auf ein laufendes Verfahren vor dem Menschenrechtsausschuß nahmen die Staatenvertreter nicht Stellung zu der Frage, ob Auslieferung nach der Konvention verboten sei, wenn ein langer Gefängnisaufenthalt während der Ausschöpfung aller Rechtsmittel gegen ein Todesurteil wahrscheinlich sei (›Death-row‹-Phänomen). In der Diskussion wurde außerdem deutlich, daß auch innerhalb des Ausschusses die Notwendigkeit einer Definition von Folter durch das innerstaatliche Recht umstritten ist.
Panama beleuchtete in seinem Bericht seine Bemühungen seit Dezember 1989 um den Aufbau einer demokratischen Gesellschaft mit unabhängiger Justiz. Bei der Ausbildung der nationalen Polizei leisten die Vereinten Nationen Unterstützung. Hervorgehoben wurde, daß sich seit 1989 keine Fälle von Folter ereignet hätten; 15 Beschuldigungen bezögen sich auf Fälle vor diesem Zeitpunkt. Weiter seien Verletzungen von Menschenrechten, die in von Panama ratifizierten Verträgen enthalten sind, mit erheblichen Gefängnisstrafen bedroht. Darüber hinaus bestehe eine zivilrechtliche Schadensersatzpflicht sowohl gegenüber dem Opfer als auch gegenüber seiner Familie; die Ersatzpflicht umfasse auch immateriellen Schaden.
Der Bericht *Ungarns*, der die Umwandlung der Gesellschaft seit den freien Wahlen vom April 1990 im Hinblick auf die Konvention behandelte, fand das Lob der Experten, sowohl hinsichtlich der legislativen Fortschritte als auch bezüglich der tatsächlichen Umsetzung der Konvention. Allerdings wurde das Straßmaß von maximal fünf Jahren Freiheitsstrafe für Folter als zu gering kritisiert. Ihr besonderes Augenmerk richteten die Experten auf die Lage von Minderheiten und Flüchtlingen in Ungarn. Noch über die Verpflichtungen aus der Konvention geht das Entschädigungsgesetz von 1992 hinaus, das politisch Verfolgten und ihren Familien Schadensersatz für unrechtmäßige Tötung, Freiheitsberaubung oder Körperverletzung sowie Enteignung in der Zeit zwischen 1939 und 1989 gewährt.
Die Diskussion über den Bericht *Schwedens* gestaltete sich kurz, da die Experten das Land einhellig als Modell für die anderen Vertragsparteien lobten. Insbesondere die Programme zur Information von Polizeibeamten über internationale Instrumente zum Schutz der Menschenrechte und die Zentren zur Rehabilitation von Folteropfern standen im Mittelpunkt des Interesses. Mit Befriedigung nahm der Ausschuß zur Kenntnis, daß das Europäische Komitee zur Verhinderung der Folter bei seinem Besuch in

Schweden keine Fälle von Folter feststellen konnte.
Der Bericht *Chinas* stellte eingehend die Verfassungsstruktur und das Rechtssystem des Landes dar, enthielt jedoch kaum Angaben über die Umsetzung und Anwendung dieser Gesetze. Auffallend ist, daß China bislang weder multilaterale noch bilaterale Auslieferungsabkommen ratifiziert hat. Besonderes Augenmerk richtete der Ausschuß auf die Lage in Tibet, auf die Anwendung der Todesstrafe und auf die Vorwürfe wegen Folter und Mißhandlung von Gefangenen, wie sie von nichtstaatlichen Organisationen erhoben werden. Die Fragen zu der Praxis von administrativer Haft blieben unbeantwortet. Nach Angaben von Nichtregierungsorganisationen werden in solchen Lagern etwa 1,5 Millionen Personen ohne richterliche Anordnung während des Untersuchungsverfahrens oder nach Verbüßen einer Freiheitsstrafe ohne Kontakt zur Außenwelt festgehalten. Die Staatenvertreter gaben an, daß sich gegenwärtig 160 000 Personen in Umerziehungslagern befänden. Der Ausschuß betonte die Notwendigkeit der Unabhängigkeit der Richter und fordert eine stärkere Trennung von Polizei und Judikative. Darüber hinaus sahen die Experten Anlaß, das Recht auf anwaltlichen Beistand, auf Information des Beschuldigten über die gegen ihn erhobenen Vorwürfe und der Angehörigen auf Mitteilung des Aufenthaltsortes eines Gefangenen in Erinnerung zu rufen.
Bei der Diskussion über den Bericht *Spaniens* standen die Voraussetzungen und Umstände im Vordergrund, unter denen eine Person ohne Verbindung zur Außenwelt (›incommunicado‹) festgehalten werden kann. Dies kann bis zu fünf Tagen andauern; eine Mitteilung an die Angehörigen erfolgt dabei nur mit richterlicher Zustimmung. Der Ausschuß zeigte sich zufrieden über die detaillierten Informationen hinsichtlich einiger Einzelfälle, darunter Vorwürfe von Mißhandlungen von Gefangenen durch die Guardia Civil sowie über die Situation in spanischen Gefängnissen. Einzelne Experten kritisierten dabei, daß die Kompetenzabgrenzung zwischen Polizei, Armee, Regierung und Judikative unklar sei. Unter den Maßnahmen zur Verhinderung von Folter zählt ein Verwertungsverbot für durch Folter erlangte Kenntnisse im Strafverfahren. Die Experten kritisierten hingegen, daß in Einzelfällen Folterer nicht einmal ihrer Stellung im Staatsdienst verlustig gegangen seien.
Darüber hinaus befaßte sich der Ausschuß in vertraulichen Sitzungen mit Sachverhaltsermittlungen in bezug auf vier Individualbeschwerden.

11. Tagung

Wiederkehrendes Thema während der 11. Tagung (8.-19.11.1993 in Genf) war die Besorgnis angesichts der in vielen Staaten bestehenden Möglichkeit langer Haft ohne Verbindung zur Außenwelt. Erneut betonte der CAT die Notwendigkeit einer innerstaatlich anwendbaren Definition von Folter; die bloße Ausdehnung von existierenden Straftatbeständen auf Fälle von Folter sehen die Experten als nicht ausreichend an.
Erfolgreich war eine Individualbeschwerde gegen Österreich; der Ausschuß stellte in seiner ersten Entscheidung über eine derartige Mitteilung fest, daß Artikel 12 der Konvention (Notwendigkeit einer unverzüglichen und unparteiischen Untersuchung von Foltervorwürfen) dadurch verletzt wurde, daß ein Strafverfahren erst 15 Monate nach der behaupteten Tat und über ein Jahr nach der Vernehmung der Beschuldigten eingeleitet wurde. Ein Verstoß gegen Art. 15 (Verwertungsverbot für Aussagen, die nachweislich unter Folter zustandegekommen sind) lag dagegen in diesem Fall nicht vor. Über sechs weitere Beschwerden hat der Ausschuß im Verlauf der Tagung noch nicht entscheiden können.
Ebenfalls zum ersten Mal hat der Ausschuß eine Untersuchung gemäß Art. 20 abgeschlossen; in seinem Jahresbericht an die 49. Generalversammlung wird er auf Grund der Anzahl und Schwere der ihm zur Kenntnis gelangten Vorwürfe feststellen, daß in der Türkei systematisch Folter angewendet wird. Die türkische Regierung hat sich gegen diesen schweren Vorwurf mit der Behauptung verteidigt, im Kampf gegen grausamen Terrorismus sei Folter nicht vollständig zu vermeiden. Darüber hinaus wirft sie dem Ausschuß vor, die Berichterstatter seien auf Grund ihrer Sympathien für die Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) voreingenommen gewesen; auch hätten sie sich weitgehend auf einseitiges Material, insbesondere von Amnesty International, gestützt.
Der Entwurf eines Zusatzprotokolls zur Anti-Folter-Konvention schritt weiter voran; die dafür eingesetzte Arbeitsgruppe diskutierte über die Modalitäten für Besuche von Haftanstalten und die Zusammensetzung der Untersuchungskommission.

Paraguay hat seit dem Ende der Diktatur Alfredo Stroessners im Jahre 1989 bemerkenswerte Fortschritte hinsichtlich des Menschenrechtsschutzes und des Folterverbotes gemacht. Trotz dieses ermutigenden Befundes brachte der Ausschuß seine Bedenken angesichts fortbestehender Foltervorwürfe von Nichtregierungsorganisationen zum Ausdruck. Die Bedenken betrafen insbesondere die Situation in Haftanstalten und die lange Dauer von präventiver oder geheimer Haft. Kritik richtete sich auch gegen die langsame Verfolgung von Menschenrechtsverletzungen aus der Zeit der Diktatur und das unzureichende System der Entschädigung und Wiedereingliederung von Folteropfern.
Als ermutigend bewertete der Ausschuß die Entwicklung in *Polen*, dessen Erstbericht zur Prüfung vorlag. Das Lob der Experten fanden insbesondere die Schaffung des Amtes eines Ombudsman und einer parlamentatischen Untersuchungskommission für Menschenrechtsverletzungen unter dem kommunistischen Regime, durch die in einer Vielzahl von Fällen Strafverfahren in Gang gesetzt wurden. Die Reform des Straf- und Strafvollzugsrechts verzögert sich dagegen; der Ausschuß empfahl insoweit insbesondere, einen ausdrücklichen Straftatbestand der Folter zu schaffen und Untersuchungshaft zeitlich zu begrenzen.
Die Auswirkungen des Ausnahmezustandes und der terroristischen Bedrohung des Landes standen im Mittelpunkt der Diskussion des Zweitberichts, den *Ägypten* vorlegte. Die tatsächliche Beachtung der Konvention hält mit ihrer zufriedenstellenden rechtlichen Umsetzung nicht Schritt: Aus Informationen von Nichtregierungsorganisationen und des UN-Sonderberichterstatters über Folter ergab sich, daß Folter noch verbreitet praktiziert wird, wenn auch die Regierungsdelegation dies heftig bestritt. Der CAT begrüßte in diesem Zusammenhang, daß die ägyptische Regierung nichtstaatlichen Menschenrechtsorganisationen Zugang zu Haftanstalten gestattete. Weiterhin empfahl er, interne Mechanismen zur präventiven Kontrolle zu schaffen und Foltervorwürfen energisch nachzugehen, da Folter unter keinen Umständen gerechtfertigt ist. Kritisiert wurde außerdem die Möglichkeit der Exekutive, über Militärgerichte in die Rechtsprechung einzugreifen.
Ein ähnliches Auseinanderfallen von Verankerung der Konvention im Rechtssystem und ihrer Beachtung in der Praxis stellte der Ausschuß bei der Prüfung des Zweitberichts *Ecuadors* fest. Trotz des lobenswerten politischen Willens der Regierung kommt die Reform des Straf- und Strafprozeßrechts nur langsam voran; Widerstand wird vor allem aus den Reihen derjenigen geleistet, die durch die Errichtung unabhängiger Ermittlungsbehörden Machtverlust befürchten. Unzufrieden war der Ausschuß, daß seine Empfehlungen anläßlich der Berichtsprüfung im Jahre 1991 teilweise noch nicht umgesetzt worden sind. Dies gilt insbesondere für die Stärkung der Unabhängigkeit der Justiz und die Notwendigkeit, die Haftanordnung und -prüfung ausschließlich in Richterhand zu legen.
Weitgehend zufrieden zeigten sich die Experten mit der Situation in *Portugal*, das mit einer gerügten Verspätung von drei Jahren erstmals einen Bericht vorlegte. Besorgnis erregten jedoch Berichte über einzelne Fälle der Mißhandlung von Personen in Polizeigewahrsam. Die Experten hoben hervor, daß die verzögerte Einleitung von Ermittlungsverfahren in diesen Fällen, die leichte Bestrafung der Täter und ihre spätere Begnadigung schon aus Gründen der Generalprävention nicht mit der Konvention vereinbar sind. Auf eine positive Resonanz stießen die unmittelbare innerstaatliche Anwendbarkeit der Konvention und die zahlreichen Ausbildungs- und Informationsprogramme für Polizeibeamte.
Zentraler Punkt der Prüfung des Erstberichts von *Zypern* waren Mechanismen zur Untersuchung von Mißhandlungsvorwürfen. Der CAT lobte die Umsetzung der Konvention in das innerstaatliche Recht, insbesondere den weiten Anwendungsbereich des Folterverbots, und die Untersuchungs- und Berichtsbefugnis des Ombudsman. Hinsichtlich der Errichtung einer Untersuchungskommission im Anschluß an die Feststellungen im Bericht des Europäischen Komitees zur Verhinderung der Folter hoben die Experten hervor, daß solche Beschwerdeausschüsse die Gewähr für Unvoreingenommenheit und Unabhängigkeit bieten müssen. Besonders in »kleinen, homogenen Staaten« können nach Ansicht des Ausschusses internationale Institutionen eine Katalysatorfunktion hin zum Wandel von Praktiken und Verhaltensweisen ausfüllen.

Beate Rudolf ❑

Entkolonisierung und Treuhandfragen

Namibia: Resolution 432 (1978) des Sicherheitsrats verwirklicht – Walfischbucht und Pinguininseln jetzt integrierender Bestandteil des Landes – Auswirkung des politischen Wandels in Südafrika (12)

(Vgl. auch Lynn Berat, Streitfall Walfischbucht. Ein ungelöstes Problem der Entkolonisierung Namibias, VN 2/1991 S. 51 ff.; mit Karte.)

Die Enklave Walfischbucht (Walvis Bay, deutsch auch als Walfischbai bekannt) mit der gleichnamigen Hafenstadt und die weiter südlich der Küste vorgelagerten Pinguininseln erklärte die mit der Unabhängigwerdung des Landes am 21. März 1990 in Kraft getretene Verfassung Namibias in ihrem Artikel 1, Absatz 4, zum Bestandteil des nationalen Territoriums. Fast genau vier Jahre nach der Unabhängigkeit, am 1. März 1994, wurde dieser Verfassungsanspruch tatsächlich Realität: In einer feierlichen Zeremonie wurden die Walfischbucht, ein 1 124 Quadratkilometer umfassendes Gebiet, sowie die insgesamt 12 Pinguininseln (allesamt unbewohnte, zum Teil nur kleine Felsen in Sichtweite des Strandes vor beziehungsweise nahe der Lüderitzbucht) dem Territorium Namibias einverleibt. Die voneinander abweichenden Termini ›Reintegration‹ (namibische Version) und ›Inkorporation‹ (südafrikanische Lesart) deuteten anläßlich des ansonsten relativ harmonischen Übergabeprozesses an, daß es sich hierbei um die Beilegung eines langandauernden, teils erbittert geführten Rechts- und Entkolonisierungskonflikts handelte.

I. Umstritten war die territoriale Oberhoheit insbesondere über den strategisch und wirtschaftlich bedeutsamen Hafen Walvis Bay schon bald nachdem das Deutsche Kaiserreich 1884 weite Teile des heutigen Namibia zum deutschen Kolonialbesitz erklärt hatte. Seit 1878 hatte die Walfischbucht den Status eines britischen Protektorats und wurde damit zur Enklave. Sie wurde schon zur Jahrhundertwende zum deutsch-englischen Zankapfel und durch einen vom spanischen König ernannten Madrider Professor in der Rolle des neutralen Schiedsrichters in einem von beiden Seiten akzeptierten Schiedsspruch zu britischem Eigentum erklärt.
Doch die weitere Verwaltungsgeschichte der Walfischbucht machte deutlich, daß diese keinesfalls als separate Einheit behandelt wurde. Schon 1915 wurde bei der Besetzung des deutschen ›Schutzgebietes‹ Südwestafrika durch die Truppen der Südafrikanischen Union im Zuge der Proklamierung des Kriegsrechts von diesen die Walfischbucht als Teil der deutschen Kolonie behandelt. Der ›South West Africa Affairs Act‹ von 1922 transferierte schließlich offiziell die Verwaltung an die Administration Südwestafrikas, das seinerseits wie ein fester Bestandteil Südafrikas verwaltet wurde. Bis 1977 wurde das Gebiet nicht anders als die übrigen Teile des Territoriums behandelt. Erst mit der Proklamation R 202 wurde 1977 – kurze Zeit, nachdem im Zuge der Bemühungen der Vereinten Nationen um eine Beilegung des Entkolonisierungskonflikts die westliche Kontaktgruppe konstituiert worden war – versucht, während der in ein neues Stadium getretenen Verhandlungen über eine internationale Lösung der Namibia-Frage die Uhr zurückzustellen, indem die Verwaltung der Walfischbucht erneut der Kapprovinz Südafrikas übertragen wurde.
Der von der südafrikanischen Regierung damit erneuerte Rechtsanspruch wurde von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 4. November 1977 in Resolution 32/9 D als »illegal und null und nichtig« verurteilt. Ferner wurde die territoriale Integrität und Einheit Namibias bekräftigt. Diese Auffassung machte sich auch kurz darauf der Sicherheitsrat zu eigen. Die einstimmig verabschiedete Resolution 432 vom 27. Juli 1978 (Text: VN 5/1978 S. 180) fordert – unter expliziter Wiedergabe der wesentlichen Aussage von Resolution 32/9 D, daß »die Walfischbai ein integrierender Bestandteil Namibias« sei – die »baldige Wiedereingliederung der Walfischbai in das Territorium von Namibia«. Es sollten schließlich mehr als 15 Jahre vergehen, bis dieser solcherart fixierten Rechtsauffassung Gültigkeit verliehen wurde und der ›Streitfall Walfischbucht‹ endgültig ad acta gelegt werden konnte.
Dabei war es letztlich weniger dem Wirken der Vereinten Nationen als vielmehr der internen Dynamik des politischen Wandels in Südafrika geschuldet, daß es zu dieser positiven Lösung kam. Nach mehreren Zusammentreffen auf Ministerebene und in Form technischer Ausschüsse, in denen von März 1991 bis zur Jahresmitte 1992 zwischen südafrikanischen und namibischen Delegationen um die Zukunft der Walfischbucht verhandelt und gestritten wurde, etablierte sich zum 1. November 1992 eine gemeinsame Verwaltungsbehörde (Joint Administrative Authority, JAA). Die JAA, die unter gemeinsamer Leitung eines südafrikanischen und eines namibischen Beauftragten stand und jeweils vier weitere Kommissionsmitglieder beider Seiten umfaßte, tagte 1993 sechsmal. Dann sorgte am 16. August 1993 eine Entscheidung während der Verhandlungen von Kempton Park um die Vorbereitung demokratischer Wahlen in Südafrika für ein baldiges Ende des administrativen Duetts: Auf Initiative ursprünglich des Panafrikanistischen Kongresses von Azania (PAC), der sich der Afrikanische Nationalkongreß Südafrikas (ANC) und die Labour Party aktiv anschlossen, legte die Kempton-Park-Resolution fest, daß Walvis Bay und die der Küste vorgelagerten Inseln in das Territorium Namibias (re-)integriert werden sollten.

II. In der Nacht vom 28. Februar auf den 1. März 1994 war es dann soweit. Auf Einladung der Regierung Namibias fanden sich zahlreiche Würdenträger zur feierlichen (Wieder-)Eingliederung der Walfischbucht im Stadion der Hafenstadt ein. Zu den Ehrengästen zählten mit Robert Mugabe (Simbabwe) und Jerry Rawlings (Ghana) zwei Staatsoberhäupter vom afrikanischen Kontinent. Auch der Generalsekretär der Organisation der Afrikanischen Einheit sowie ein Vertreter des Generalsekretärs der Vereinten Nationen wohnten den Feierlichkeiten bei. Darüber hinaus hatte Präsident Sam Nujoma als besondere Geste drei Witwen eingeladen: Lisbet Palme aus Schweden, Sonia Gandhi aus Indien und Maria Eugenia Neto aus Angola sollten durch ihre Anwesenheit ein ehrendes Gedenken an drei Männer wachrufen, zu deren politischem Engagement auch die Unterstützung des namibischen Unabhängigkeitskampfes gehörte.
Nach der Entzündung einer Freiheitsflamme durch den Läufer Frankie Fredericks – als Leichtathletik-Weltmeister von 1993 über die 200-Meter-Distanz eines der Idole des Landes – und einem opulenten Eröffnungsfeuerwerk (dem dann später der Luxus eines zweiten folgen sollte), sprach namens des damaligen südafrikanischen Staatspräsidenten de Klerk der Justiz- und Verteidigungsminister Henrik J. Coetsee. Seine bemerkenswert bescheidene und prägnante Rede spiegelte den neuen Ton einer südafrikanischen Gesellschaft im Übergang wider, in der sich auch die Regierung der Nationalen Partei auf einen demokratischen Neubeginn vorbereitete. »Heute nacht«, so Coetsee unter anderem, »haben wir das Ende einer langen und mühsamen Reise über mehrere Generationen erreicht. Walvis Bay und die Pinguininseln sind nun endlich ein integrierender Teil Namibias. Wir haben dieses Ziel friedlich erreicht. Dies ist ein Triumph für den Verhandlungsweg.«
Als Hauptredner in dieser ersten Stunde des 1. März erinnerte sich Präsident Nujoma dann ausführlich der politischen Geschichte und seines eigenen letzten Aufenthalts in der Stadt 35 Jahre zuvor. Er wies darauf hin, daß mit diesem Tag die Entkolonisierung Namibias vollendet und das Ziel der Resolution 432 (1978) des Sicherheitsrats zufriedenstellend erreicht sei. Des weiteren widmete sich Nujoma eher innenpolitischen Aspekten und verwendete kaum Worte auf die Rolle der Vereinten Nationen. Dazu paßte auch, daß er den eigens angereisten Vertreter des UN-Generalsekretärs nicht begrüßte – eine Unterlassungssünde, die denn auch nicht nur von der politischen Opposition kritisiert wurde.
Der Stimmung im Stadion tat dieser protokollarische Fauxpas während der Zeremonie, die eigentlich als Volksfest geplant gewesen war, weniger Abbruch als die miserable Organisation. Sicherheitsvorkehrungen funktionierten die Veranstaltung zu einem Treffen für geladene Gäste auf der Ehrentribüne um. Die in Scharen aus weiten Teilen des Landes angereisten Menschen dagegen blieben hinter Zäunen weitgehend ausgesperrt. Viele erinnerten sich mit Wehmut an die die Öffentlichkeit einbeziehende Gestaltung der Unabhängigkeitsfeiern vier Jahre zuvor.

Schon am 17. Mai 1991 war durch eine südafrikanisch-namibische Vereinbarung die Südgrenze Namibias entsprechend den heutigen völkerrechtlichen Gepflogenheiten (sowie im Einklang mit Art. 1 Abs. 4 seiner Verfassung) in der Mitte des Oranje festgelegt und somit die andere Territorialfrage geklärt worden. Die Unabhängigkeit Namibias ist nunmehr mit der (Re-)Integration von Walfischbucht und Pinguininseln vollendet, die Kolonialgeschichte nach mehr als 115 Jahren endlich beendet.

Henning Melber ❑

Verwaltung und Haushalt

Friedenssicherung: Eineinhalb Jahre Reservefonds – Magere Bilanz – Zwischenfinanzierung bereits bestehender Einsätze (13)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 2/1993 S. 58 f. fort.)

Ziel des *Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen* ist es, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Friedensmaßnahmen ein rasches Handeln zu erleichtern beziehungsweise sogar erst zu ermöglichen, was ihm angesichts der chronischen Liquiditätsengpässe der Weltorganisation andernfalls sehr schwer fiele. Demgemäß sollen die Fondsmittel eingesetzt werden für unvorhergesehene und außergewöhnliche Ausgaben im Zusammenhang mit friedenssichernden Maßnahmen sowie zur Anschubfinanzierung einer neuen oder im Mandat verlängerten respektive erweiterten Friedensoperation nach Billigung ihres Budgets durch die Generalversammlung. Der Fonds wurde durch Resolution 47/217 der Generalversammlung vom 23. Dezember 1992 mit Wirkung zum 1. Januar 1993 ins Leben gerufen.

Von dem Fondsvolumen in Höhe von 150 Mill US-Dollar waren zum Zeitpunkt der Fondsgründung tatsächlich verfügbar die saldierten Kassenüberschüsse der abgeschlossen Friedensoperationen UNTAG (Namibia) und UNIIMOG (Irak-Iran) in Höhe von rund 60 Mill Dollar. Der überwiegende Teil des Fondsvolumens in Höhe von rund 90 Mill Dollar stand (und steht noch immer) nur auf dem Papier. Es handelt sich insoweit um Forderungen der UN gegen säumige Mitgliedstaaten, die fällig, aber noch nicht gezahlt sind. Diese Buchüberschüsse des regulären UN-Haushalts im Biennium 1986/87 werden sich erst dann in Bares verwandeln, wenn rückständige Beiträge zum regulären Budget gezahlt und die anderen weitgehend ausgeschöpften UN-Reservekonten wieder aufgefüllt sind.
Wenn man einen Blick auf die Fondsentwicklung im ersten Jahr wirft, so fällt die Bilanz ernüchternd aus. Dem Fondsvermögen sind folgende Einnahmen zugeflossen (Stand: 31. Dezember 1993):

- 5,2 Mill Dollar nach der Schließung der Sonderkonten von UNTAG und UNIIMOG im Mai 1993;
- rund 170 000 Dollar aus der Zahlung rückständiger Beiträge zu UNTAG und UNIIMOG (Buchstabe h der Resolution 47/217 deklariert die noch ausstehenden Beitragsforderungen der UN zu diesen abgeschlossenen Friedensoperationen zu »ausstehenden Forderungen des Fonds«);
- ein freiwilliger Beitrag der Schweiz im Gegenwert von rund 350 000 Dollar und
- Guthabenzinsen in Höhe von rund 460 000 Dollar. – Die Entschließung 47/217 enthält keine Regelung über die Verwendung anfallender Zinsen; da dieser Punkt während der wiederaufgenommenen 47. Generalversammlung nicht mehr aufgegriffen wurde, obwohl dies ursprünglich geplant war, müssen die Zinseneinnahmen im Fonds verbleiben. Dem UN-Sekretariat dürfte dieser Schwebezustand nicht ungelegen sein.

Ein Mittelzuwachs aus der oben skizzierten Umwandlung von Buchüberschüssen des Haushaltsbienniums 1986/87 in Kassenbestände hat leider nicht stattgefunden. Dies war auch nicht möglich, nachdem der größte Beitragsschuldner zum regulären UN-Budget, Washington, seine Rückstände 1993 nicht nur nicht abgebaut hat, sondern sogar wieder ansteigen ließ. Ob Ende 1994 eine günstigere Bilanz zu ziehen sein wird, dürfte mit einem Fragezeichen zu versehen sein angesichts des Verlangens des US-Kongresses nach weiteren Beitragseinbehaltungen, sofern die Generalversammlung sich der US-Forderung nach der Schaffung des Amtes eines ›Generalinspekteurs‹ für die Vereinten Nationen verweigern sollte.
Andererseits hat der Generalsekretär den Reservefonds schon bald nach seiner Gründung kräftig ausschöpfen müssen, und zwar bis auf einen kläglichen Restbestand von rund 23 000 Dollar zum 31. Dezember 1993. Hierbei wurden knapp 700 000 Dollar an die UNOMUR, rund 1,2 Mill Dollar an die UNAMIR und rund 173 000 Dollar an die UNOMIL ausgeliehen, insgesamt also etwas mehr als 3 vH des tatsächlich verfügbaren Fondsvolumens. Der weitaus größte Teil ging an ONUSAL, UNIKOM (inzwischen wieder zurückerstattet), UNAVEM, UNTAC und UNPROFOR (inzwischen wieder zurückerstattet). Der Generalsekretär war zu diesen Notmaßnahmen gezwungen, um den ordnungsgemäßen Vollzug dieser bereits bestehenden Friedensoperationen sicherzustellen, obgleich an eine solche Zwischenfinanzierung der genannten Blauhelmeinsätze bei der Fondsgründung nicht gedacht war. Im Laufe des Jahres 1993, insbesondere im dritten Quartal, gestaltete sich die Kassenlage im UN-Sekretariat zeitweise derart kritisch, daß die Verwalter der UN-Kassen nur durch eine Reihe von Verschiebeaktionen zwischen den Konten friedenserhaltender Maßnahmen untereinander, durch Ausleihungen von Friedenssicherungs-Sonderkonten an das reguläre Budget und umgekehrt liquiditätsmäßig über die Runden kommen konnten.

Als vorläufiges Fazit ist festzuhalten, daß die skeptischen Stimmen während der Gründungsdiskussion des Fonds zunächst einmal recht behalten haben: Vorgesehen war, die als Vorschuß ausgezahlten Fondsmittel revolvierend an den Fonds zurückzuzahlen; tatsächlich wurde seine Kasse jedoch in Anspruch genommen, ohne daß bislang eine entsprechende Wiederauffüllung erfolgte. Die Mittel wurden dabei entgegen der Zweckbestimmung größtenteils benutzt, um Liquiditätsengpässe bei laufenden Friedensmaßnahmen zu überbrücken. Da solche Kassendefizite durch die Nichtzahlung von Pflichtbeiträgen hervorgerufen werden, wurden somit wieder einmal die zuverlässigen Mitgliedstaaten herangezogen, um die wegen säumiger Staaten entstandenen Löcher zu stopfen. Das bislang vorhandene Guthaben des Fonds setzte sich schließlich aus Überschüssen anderer Konten zusammen, auf deren Auszahlung die Mitgliedstaaten verzichtet hatten, die zu den Überschüssen beigetragen hatten. Im Rahmen der vorgesehenen Zweckbestimmung (Anschubfinanzierung) flossen bislang kaum Mittel ab. Den Fonds trifft damit ein nicht unerwartetes Schicksal: er wird ein weiterer Topf, der dazu dient, Beitragsrückstände auszugleichen. Unter diesem Aspekt werden wohl nicht wenige Mitgliedstaaten den Vorschlag des Generalsekretärs bewerten, den Fonds weiter aufzustocken.

Wolfgang Münch · Armin Plaga ❑

Korrigenda

Auf Grund eines nach der Druckfreigabe durch die Redaktion im Satzbetrieb entstandenen technischen Fehlers wurden in VN 2/1994 zwei Passagen des Kurzbeitrags über den Verlauf der 48. Ordentlichen Tagung der UN-Generalversammlung unvollständig wiedergegeben. Sie werden hier erneut abgedruckt.

S. 62, linke Spalte, 2. Absatz:

Rußland, Adressat der wiederum ohne förmliche Abstimmung angenommenen Mahnung zum *Vollständigen Abzug der ausländischen Streitkräfte aus dem Hoheitsgebiet der baltischen Staaten* (A/Res/48/18), vermochte auf der 48. Generalversammlung noch kein neues Profil zu gewinnen, strebte aber nach Anerkennung als ›Ordnungsmacht‹ für den Bereich der ehemaligen Sowjetunion.

S. 63, linke Spalte, 3. Absatz:

In der gleichen Resolution, mit der über die Durchführung des Jahrzehnts der Urbevölkerungen entschieden wurde, wurde auch ein ab Dekadenbeginn zu begehender *Tag der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt* beschlossen, allerdings ohne kalendermäßige Festlegung. Der 3. Mai ist künftig *Welttag der Pressefreiheit* (Beschluß 48/432), der 15. des gleichen Monats der *Internationale Tag der Familie* (was die Generalversammlung noch auf ihrer 47. Ordentlichen Tagung am 20. September 1993 mit ihrer Resolution 47/237 beschlossen hatte).

Dokumente der Vereinten Nationen

Ehemaliges Jugoslawien, Abchasien, Haiti, Irak-Kuwait, Libyen, Dokumentation des Sicherheitsrats

Ehemaliges Jugoslawien

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 7. Januar 1994 (UN-Dok. S/PRST/1994/1)

Auf der 3327. Sitzung des Sicherheitsrats am 7. Januar 1994 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat verleiht seiner tiefen Besorgnis Ausdruck über die fortgesetzten, weitverbreiteten Feindseligkeiten in der Republik Bosnien und Herzegowina. Er mißbilligt, daß die Parteien die von ihnen im Rahmen der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien bereits unterzeichneten Vereinbarungen, eine Waffenruhe in Kraft zu setzen und die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter zuzulassen, nicht eingehalten haben. Er verurteilt die flagranten Verletzungen des humanitären Völkerrechts, die vorgefallen sind und für die er die Täter persönlich verantwortlich macht.
Der Sicherheitsrat verurteilt alle Feindseligkeiten in den von den Vereinten Nationen bezeichneten Sicherheitszonen, insbesondere in dem Gebiet von Sarajevo. Er verurteilt insbesondere entschieden den anhaltenden militärischen Druck auf die Hauptstadt Sarajevo sowie deren schonungslose Beschießung durch Truppen der bosnischen Serben. Er verlangt die sofortige Beendigung der Angriffe auf Sarajevo, die zu einer großen Zahl von Opfern unter der Zivilbevölkerung geführt haben, lebensnotwendige Einrichtungen ernsthaft beeinträchtigt und die bereits ernste humanitäre Situation noch verschlechtert haben. In dieser Hinsicht bekräftigt der Rat erneut seine Entschlossenheit, alle seine einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolution 836 (1993), voll durchzuführen.
Der Sicherheitsrat mißbilligt entschieden die verabscheuungswürdige Praxis der vorsätzlichen Behinderung humanitärer Hilfskonvois, gleichviel durch welche Partei, und verlangt erneut, daß die ungehinderte Auslieferung humanitärer Hilfsgüter an die vorgesehenen Bestimmungsorte gewährleistet sein muß. Der Rat verlangt ferner, daß alle Parteien ihren Verpflichtungen in dieser Hinsicht voll nachkommen und die rechtzeitige Auslieferung der humanitären Hilfsgüter erleichtern.
Der Sicherheitsrat verurteilt außerdem die jüngsten Angriffe auf das Personal der Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR) sowie des UNHCR und anderer humanitärer Organisationen. Er verlangt erneut, daß alle Parteien die Sicherheit der UNPROFOR sowie des gesamten weiteren Personals der Vereinten Nationen und des Personals der nichtstaatlichen Organisationen sowie deren ungehinderten Zugang zu allen Teilen der Republik Bosnien und Herzegowina gewährleisten müssen.
Der Sicherheitsrat ruft *alle* Parteien dazu auf, die Feindseligkeiten in der gesamten Republik Bosnien und Herzegowina einzustellen und die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen zu achten. Er ruft sie auf, im Rahmen der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien ernsthafte Verhandlungen zu führen, um eine baldige Regelung zu erzielen.
Der Sicherheitsrat bleibt mit der Angelegenheit befaßt und ist bereit, weitere Maßnahmen zu prüfen, um sicherzustellen, daß alle Parteien und anderen Beteiligten ihre Verpflichtungen erfüllen und die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats voll achten.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 3. Februar 1994 (UN-Dok. S/PRST/1994/6)

Auf der 3333. Sitzung des Sicherheitsrats am 3. Februar 1994 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat ist zutiefst besorgt darüber, daß die Republik Kroatien Teile der kroatischen Armee (HV) zusammen mit schwerem militärischem Gerät in die zentralen und südlichen Teile der Republik Bosnien und Herzegowina disloziert hat, wie in dem Schreiben des Generalsekretärs vom 1. Februar 1994 (S/1994/109) dargestellt wird.
Der Sicherheitsrat verurteilt die Republik Kroatien nachdrücklich für diese gegen einen Mitgliedstaat der Vereinten Nationen gerichtete schwerwiegende feindselige Handlung, die einen Verstoß gegen das Völkerrecht, die Charta der Vereinten Nationen und die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats darstellt, namentlich Resolution 752 (1992), in welcher der Rat die sofortige Beendigung jeder Art der Einmischung und die volle Achtung der territorialen Unversehrtheit der Republik Bosnien und Herzegowina verlangte.
Der Sicherheitsrat verlangt, daß die Republik Kroatien ab sofort alle Teile der kroatischen Armee (HV) zusammen mit dem militärischen Gerät abzieht und die territoriale Unversehrtheit der Republik Bosnien und Herzegowina voll achtet.
Der Sicherheitsrat bekräftigt erneut die Souveränität, territoriale Unversehrtheit und Unabhängigkeit der Republik Bosnien und Herzegowina und die Unannehmbarkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs oder der ›ethnischen Säuberung‹ und verurteilt eine solche Aneignung sowie die Praxis der ›ethnischen Säuberung‹, gleichviel durch wen sie begangen wird.
Der Sicherheitsrat ersucht den Generalsekretär, die Situation genau zu überwachen und dem Rat innerhalb von zwei Wochen nach dem Datum dieser Erklärung über die Fortschritte hinsichtlich des vollständigen Abzugs aller Teile der kroatischen Armee (HV) sowie des militärischen Geräts aus der Republik Bosnien und Herzegowina Bericht zu erstatten.
Der Sicherheitsrat wird in Erwägung ziehen, weitere ernste Maßnahmen zu ergreifen, sollte die Republik Kroatien nicht jegliche Art der Einmischung in der Republik Bosnien und Herzegowina sofort beenden.
Der Sicherheitsrat wiederholt seine Erklärung vom 7. Januar 1994 (S/PRST/1994/1), in welcher er seiner tiefen Besorgnis über die fortgesetzten, weitverbreiteten Feindseligkeiten in der Republik Bosnien und Herzegowina Ausdruck verliehen hat.
Der Sicherheitsrat ruft erneut alle Parteien dazu auf, die Feindseligkeiten in der gesamten Republik Bosnien und Herzegowina einzustellen und die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen zu achten und von Handlungen Abstand zu nehmen, die zu einer Eskalation oder Ausweitung des Konflikts führen. Er ruft sie auf, im Rahmen der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien ernsthafte Verhandlungen zu führen, um eine baldige Regelung zu erzielen.
Der Sicherheitsrat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Wiederherstellung normaler Verhältnisse in Sarajevo. – Resolution 900(1994) vom 4. März 1994

Der Sicherheitsrat,
- unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen zu dem Konflikt in der Republik Bosnien und Herzegowina,
- Kenntnis nehmend von den positiven Entwicklungen in und um Sarajevo, die nur einen ersten Schritt in Richtung auf die Wiederherstellung des Friedens und der Sicherheit in der gesamten Republik Bosnien und Herzegowina auf der Grundlage einer Verhandlungsregelung zwischen den Parteien darstellen, sowie unter Hinweis auf die Maßnahmen, die auf Grund der Resolutionen 824(1993) und 836(1993) in und um Sarajevo getroffen worden sind, und mit Genugtuung über die am 9. Februar 1994 erzielte Vereinbarung zwischen der Regierung der Republik Bosnien und Herzegowina und dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs sowie zwischen der Partei der bosnischen Serben und dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs über die Waffenruhe und Maßnahmen im Zusammenhang mit den schweren Waffen in und um Sarajevo,
- betonend, wie außerordentlich wichtig es ist, die uneingeschränkte Bewegungsfreiheit der Zivilbevölkerung und der humanitären Hilfsgüter zu erreichen und in Sarajevo wieder normale Verhältnisse herzustellen,
- entschlossen, wichtige öffentliche Einrichtungen in Sarajevo wiederherzustellen,
- mit Genugtuung darüber, daß die Regierungen des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika, wie am 2. März 1994 angekündigt, beabsichtigen, als Teil der internationalen Bemühungen um die Wiederherstellung normaler Verhältnisse in der Stadt sofort eine gemeinsame Zivilmission nach Sarajevo zu entsenden, mit dem Auftrag, im Rahmen der Vereinten Nationen den Bedarf im Hinblick auf die Wiederherstellung wichtiger öffentlicher Einrichtungen zu ermitteln,

- in diesem Zusammenhang in Bekräftigung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit der Republik Bosnien und Herzegowina,
- von neuem feststellend, wie wichtig es ist, daß Sarajevo, die Hauptstadt der Republik Bosnien und Herzegowina, als eine geeinte Stadt und als Zentrum mehrerer Kulturen, Volksgruppen und Religionen weiterbesteht,
- mit Genugtuung über das Ziel, die rasche turnusmäßige Ablösung des UNPROFOR-Personals in Srebrenica und die baldige Wiederöffnung des Flughafens von Tuzla herbeizuführen,
- eingedenk der ernsthaften Erörterungen, die bei den Verhandlungen im Kontext der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien als Teil einer Gesamtregelung in der Frage Sarajevos stattgefunden haben,
- zutiefst besorgt über die sich verschlechternde Lage in Maglaj,
- sowie zutiefst besorgt über die Lage der Zivilbevölkerung in anderen Teilen des Hoheitsgebiets der Republik Bosnien und Herzegowina, so auch in Mostar und Vitez und deren Umgebung,
- in diesem Zusammenhang mit Genugtuung über die jüngsten bedeutsamen Entwicklungen bei den Friedensverhandlungen zwischen der Regierung der Republik Bosnien und Herzegowina und der Partei der bosnischen Kroaten sowie mit der Regierung der Republik Kroatien, als Schritte auf dem Weg zu einer politischen Gesamtregelung, sowie über die Verhandlungen mit der Partei der bosnischen Serben,
- eingedenk dessen, daß es wichtig ist, die Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen an ihre Heimstätten zu erleichtern,
- betonend, welche Bedeutung er der uneingeschränkten Einhaltung aller Teilaspekte des humanitären Völkerrechts in der Republik Bosnien und Herzegowina beimißt,
- unter Hinweis auf die Bestimmungen seiner Resolution 824(1993) betreffend die Sicherheitszonen, feststellend, daß die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt, und in diesem Zusammenhang tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. fordert alle Parteien auf, mit der UNPROFOR bei der Konsolidierung der Waffenruhe in und um Sarajevo zusammenzuarbeiten;
2. fordert alle Parteien auf, mit Unterstützung der Vereinten Nationen die uneingeschränkte Bewegungsfreiheit der Zivilbevölkerung und der humanitären Hilfsgüter nach und aus Sarajevo sowie innerhalb der Stadt herbeizuführen, alle Hindernisse, die dieser Bewegungsfreiheit entgegenstehen, zu beseitigen und mit dazu beizutragen, daß in der Stadt wieder normale Verhältnisse hergestellt werden;
3. ersucht den Generalsekretär, dringend für einen begrenzten Zeitraum einen hochrangigen zivilen Beamten zu ernennen, der unter der Aufsicht des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für das ehemalige Jugoslawien tätig wird, um gemeinsam mit der Regierung der Republik Bosnien und Herzegowina sowie im Benehmen mit allen zuständigen örtlichen Behörden eine Gesamtbedarfsbewertung und einen Aktionsplan für die Wiederherstellung der wichtigen öffentlichen Einrichtungen in den verschiedenen Opstinas von Sarajevo mit Ausnahme der Stadt Pale auszuarbeiten; dieser Beamte wird mit der Befugnis ausgestattet sein, der Regierung der Republik Bosnien und Herzegowina behilflich zu sein und in enger Abstimmung mit allen zuständigen örtlichen Behörden und mit den Vertretern der Vereinten Nationen vor Ort Maßnahmen zur Umsetzung des Plans zu ergreifen;
4. bittet den Generalsekretär, einen freiwilligen Treuhandfonds einzurichten, der innerhalb des in Ziffer 3 vorgegebenen Rahmens für die Wiederherstellung wichtiger öffentlicher Einrichtungen in Sarajevo verwendet werden soll, um die Rückkehr zu normalen Verhältnissen in der Stadt zu fördern, und ermutigt die Staaten und andere Geber, Beiträge zu diesem Fonds zu entrichten;
5. ersucht den Generalsekretär, binnen einer Woche nach der Verabschiedung dieser Resolution einen Bericht über Mittel und Wege, einschließlich der veranschlagten Kosten, zur Verwirklichung der genannten Ziele vorzulegen;
6. fordert die Staaten und die anderen Geber auf, dem Generalsekretär bei der Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu Bosnien und Herzegowina behilflich zu sein, insbesondere durch die Bereitstellung von Personal und Gerät;
7. ersucht den Generalsekretär ferner, binnen zehn Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution über die Durchführbarkeit und die Modalitäten der Anwendung der in den Resolutionen 824(1993) und 836(1993) vorgesehenen Schutzmaßnahmen auf die Städte Maglaj, Mostar und Vitez Bericht zu erstatten, unter Berücksichtigung aller Entwicklungen sowohl auf dem Boden als auch bei den Verhandlungen zwischen den Parteien;
8. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 14. März 1994 (UN-Dok. S/PRST/1994/10)

Auf der 3348. Sitzung des Sicherheitsrats am 14. März 1994 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Schiffahrt auf der Donau in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro)‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat von den Schreiben des Geschäftsträgers der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vom 10. und 14. März 1994 Kenntnis genommen. In diesen Schriftstücken bestätigt seine Regierung, daß der aus sechs Leichtern bestehende bulgarische Verband Han Kubrat, der 6000 Tonnen Dieselöl auf der Donau transportierte, am Morgen des 6. März 1994 im Hafen Prahovo in das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) eingelaufen ist. Die Regierung bestätigt ebenso, daß die Ladung gelöscht wurde und der Verband ohne sie nach Bulgarien zurückfuhr.
Der Sicherheitsrat verurteilt mit allergrößtem Nachdruck diesen flagranten Verstoß der Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) gegen die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, welche die Lieferung von Rohstoffen und Erzeugnissen in die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) verbieten. Er macht die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) für die Nichtrückgabe der Ladung des Han Kubrat voll verantwortlich.
Der Sicherheitsrat begrüßt die kooperative Haltung der bulgarischen Regierung. Er ruft die bulgarischen Behörden auf, die genauen Umstände dieser Handlung festzustellen und die dafür Verantwortlichen zu verfolgen.
Der Sicherheitsrat bekräftigt die Bedeutung, die er der freien und ungehinderten Schiffahrt auf der Donau beimißt, die für den rechtmäßigen Handelsverkehr in der Region unverzichtbar ist. Er betont erneut, daß sich die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) schriftlich verpflichtet haben, die Freiheit und Sicherheit der Schiffahrt auf dieser bedeutenden internationalen Wasserstraße zu gewährleisten. Er bittet sie, ihre diesbezüglichen Verpflichtungen strikt einzuhalten.
Der Sicherheitsrat ist bereit, diese Frage in der Zukunft erneut zu behandeln.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 14. März 1994 (UN-Dok. S/PRST/1994/11)

Auf der 3349. Sitzung des Sicherheitsrats am 14. März 1994 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat ist nach wie vor zutiefst besorgt über die weiter andauernden Feindseligkeiten in der Republik Bosnien und Herzegowina. Er beklagt insbesondere die sich rasch verschlechternde Situation im Gebiet von Maglaj und die Bedrohung, die diese für das Überleben der dort noch verbleibenden Zivilbevölkerung darstellt. Er stellt fest, daß diese unerträgliche Situation infolge der Intensität der seit neun Monaten andauernden Belagerung der Stadt, für die in erster Linie die Partei der bosnischen Serben verantwortlich ist, weiter anhält.
Der Sicherheitsrat verurteilt entschieden die unterschiedslose Beschießung der Zivilbevölkerung von Maglaj durch die Partei der bosnischen Serben, wodurch eine große Anzahl von Verletzten, Verluste an Menschenleben und Sachschäden verursacht worden sind.
Der Sicherheitsrat nimmt mit besonderer Besorgnis Kenntnis von den Berichten über die immer wieder vorkommende Behinderung und Plünderung von Konvois mit humanitären Hilfsgütern für die Zivilbevölkerung von Maglaj, so auch von dem jüngsten Vorfall, der sich am 10. März 1994 ereignet hat und bei dem sechs Lastwagen mit Hilfsgütern an der Zufahrt zu der Stadt gehindert wurden. Er ist darüber bestürzt, daß seit dem 25. Oktober 1993 kein einziger Konvoi die Stadt erreicht hat. Der Rat stellt fest, daß die Zivilbevölkerung völlig von den aus der Luft abgesetzten Hilfsgütern abhängig ist, und spricht denjenigen seine Anerkennung aus, die diese lebenswichtigen Missionen durchführen. Der Rat verlangt, daß die Partei der bosnischen Serben und die Partei der bosnischen Kroaten ab sofort und bedingungslos die Durchfahrt aller humanitären Konvois sowie die sofortige Evakuierung von Personen gestatten, die dringend ärztlicher Behandlung bedürfen. Der Rat verlangt außerdem, daß die Belagerung von Maglaj sofort beendet wird.
Der Sicherheitsrat begrüßt es, daß Personal der Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR) nunmehr Zugang zu Maglaj erhalten hat. Er verlangt, daß die Partei der bosnischen Serben der UNPROFOR in Zukunft ungehinderten und dauernden Zugang zu der Stadt gewährt.

Der Sicherheitsrat verurteilt außerdem die jüngsten Angriffe auf das Personal der UNPROFOR und des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) und anderer humanitärer Organisationen. Er verlangt erneut, daß alle Parteien die Sicherheit der UNPROFOR sowie des gesamten anderen Personals der Vereinten Nationen und des Personals der nichtstaatlichen Organisationen und ihre uneingeschränkte Bewegungsfreiheit in der gesamten Republik Bosnien und Herzegowina gewährleisten.

Der Rat bekräftigt seine Entschlossenheit, den jüngsten positiven Entwicklungen auf dem Weg zum Frieden in der Republik Bosnien und Herzegowina Bestand zu geben und darauf aufzubauen, und stellt in diesem Zusammenhang fest, wie wichtig es ist, daß Maglaj und seine Zivilbevölkerung vor weiteren Feindseligkeiten geschützt werden. Er wird sich mit der Situation in Maglaj im Zusammenhang mit seiner Prüfung des in seiner Resolution 900 (1994) erbetenen Berichts des Generalsekretärs (S/1994/291) weiter befassen.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats und Verstärkung der Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR) im ehemaligen Jugoslawien. – Resolution 908 (1994) vom 31. März 1994

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen zu den Konflikten im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien und in diesem Zusammenhang unter Bekräftigung seiner Resolution 871 (1993) über das Mandat der Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR),
- nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs vom 11. März 1994 (S/1994/291), 16. März 1994 (S/1994/300) und 24. März 1994 (S/1994/333 und Add.1) sowie seines Schreibens vom 30. März 1994 (S/1994/367),
- sowie nach Behandlung des Schreibens des Präsidenten der Republik Kroatien vom 16. März 1994 (S/1994/305),
- unter Betonung der Notwendigkeit einer von allen Parteien akzeptierten Verhandlungsregelung sowie mit Genugtuung über die kontinuierlichen Bemühungen der Ko-Vorsitzenden des Lenkungsausschusses der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien,
- sowie mit Genugtuung über die Waffenruhevereinbarung zwischen der Regierung der Republik Bosnien und Herzegowina und der Partei der bosnischen Kroaten sowie über die Unterzeichnung der Washingtoner Rahmenübereinkommen zwischen der Regierung der Republik Bosnien und Herzegowina, der Regierung der Republik Kroatien und der Partei der bosnischen Kroaten als Schritte auf dem Weg zu einer Gesamtregelung,
- hervorhebend, wie wichtig es ist, die Partei der bosnischen Serben an den weiteren Bemühungen um die Herbeiführung einer umfassenden Verhandlungsregelung zu beteiligen,
- mit Genugtuung über die am 29. März 1994 unterzeichnete Waffenruhevereinbarung zwischen der Republik Kroatien und den örtlichen serbischen Behörden in den Schutzzonen der Vereinten Nationen, die durch die Russische Föderation, die Vereinigten Staaten von Amerika, die Europäische Union und die Internationale Konferenz über das ehemalige Jugoslawien erleichtert wurde,
- sowie mit Genugtuung über die Gespräche zwischen der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) gemäß der gemeinsamen Erklärung vom 19. Januar 1994,
- ferner mit Genugtuung über die in und um Sarajevo in jüngster Zeit erzielten maßgeblichen Fortschritte und betonend, daß eine starke und sichtbare Präsenz der UNPROFOR in diesem Gebiet sowie in anderen Gebieten der Republik Bosnien und Herzegowina und der Republik Kroatien im Rahmen ihres Auftrags für die Konsolidierung dieser Fortschritte unerläßlich ist,
- unter Hinweis auf die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 14. März 1994 (S/PRST/1994/11) und das gemeinsame Schreiben Bosnien und Herzegowinas und Kroatiens vom 17. März 1994 (S/1994/308) sowie in diesem Zusammenhang Kenntnis nehmend von den jüngsten Entwicklungen in Maglaj,
- entschlossen, dem Leiden der Zivilbevölkerung in und um Maglaj ein Ende zu bereiten,
- mit Genugtuung über die derzeit stattfindenden Bemühungen zur Wiederöffnung des Flughafens von Tuzla für humanitäre Zwecke,
- sowie mit Genugtuung über die Arbeit der nach Sarajevo entsandten gemeinsamen Zivilmission der Regierungen des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika,
- ferner mit Genugtuung über die Entsendung der Ermittlungsmission der Europäischen Union nach Mostar mit dem Ziel, zur Verbesserung der Lebensbedingungen in der Stadt und zur Durchführung der diesbezüglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien beizutragen,
- erneut seine Entschlossenheit bekundend, die Sicherheit der UNPROFOR und ihre Bewegungsfreiheit für alle ihre Aufträge zu gewährleisten und zu diesem Zweck, was die UNPROFOR in der Republik Kroatien und in der Republik Bosnien und Herzegowina betrifft, tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

A

1. begrüßt die Berichte des Generalsekretärs vom 11. März 1994 (S/1994/291), 16. März 1994 (S/1994/300) und 24. März 1994 (S/1994/333) sowie sein Schreiben vom 30. März 1994 (S/1994/367);
2. bekräftigt seine Entschlossenheit, die Achtung der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit der Republik Kroatien, der Republik Bosnien und Herzegowina und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, in denen die UNPROFOR disloziert ist, sicherzustellen;
3. beschließt, das Mandat der UNPROFOR um einen am 30. September 1994 endenden zusätzlichen Zeitraum zu verlängern;
4. anerkennt die Notwendigkeit, der UNPROFOR nach den jüngsten Fortschritten umfangreichere Ressourcen zur Verfügung zu stellen, wie in den Berichten des Generalsekretärs vom 11. März 1994 (S/1994/291) und 16. März 1994 (S/1994/300) und seinem Schreiben vom 30. März 1994 (S/1994/367) beschrieben; beschließt, als ersten Schritt die Verstärkung des UNPROFOR-Personals um bis zu 3500 zusätzliche Soldaten zu genehmigen; beschließt ferner, spätestens bis zum 30. April 1994 über den vom Generalsekretär in den genannten Dokumenten empfohlenen weiteren Truppenbedarf zu beschließen, mit dem Ziel, der UNPROFOR die für die Durchführung ihres Auftrags erforderlichen Mittel an die Hand zu geben;
5. billigt die im Bericht des Generalsekretärs vom 24. März 1994 (S/1994/333) beschriebenen Pläne der UNPROFOR für die Wiederöffnung des Flughafens von Tuzla für humanitäre Zwecke und genehmigt die in Ziffer 14 des Berichts für diese Zwecke angeforderten zusätzlichen Ressourcen;
6. fordert die Mitgliedstaaten auf, dem Generalsekretär durch die Bereitstellung von Personal, Ausrüstung und Ausbildungsmöglichkeiten bei der Durchführung der Ziffern 4 und 5 behilflich zu sein;
7. fordert dazu auf, daß die erforderlichen Vereinbarungen, so auch gegebenenfalls Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen und des sonstigen Personals, mit der Republik Kroatien, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) geschlossen werden;
8. beschließt, daß die Mitgliedstaaten, einzelstaatlich oder durch regionale Organisationen oder Abmachungen tätig werdend, unter der Aufsicht des Sicherheitsrats und vorbehaltlich enger Koordinierung mit dem Generalsekretär und der UNPROFOR, alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen können, um, wie vom Generalsekretär in Ziffer 12 seines Berichts vom 16. März 1994 (S/1994/300) empfohlen, im Hoheitsgebiet der Republik Kroatien zur Verteidigung des UNPROFOR-Personals bei der Wahrnehmung des Auftrags der UNPROFOR Luftnahunterstützung zu gewähren;
9. bittet nachdrücklich die Republik Kroatien und die örtlichen serbischen Behörden in den Schutzzonen der Vereinten Nationen, die am 29. März 1994 unterzeichnete Waffenruhevereinbarung (S/1994/367, Anhang) einzuhalten, und begrüßt die Anstrengungen der UNPROFOR zur Umsetzung dieser Vereinbarung;
10. bittet außerdem nachdrücklich alle Parteien und sonstigen Beteiligten, mit der UNPROFOR bei der Herbeiführung und Anwendung einer Vereinbarung über vertrauensbildende Maßnahmen in allen Regionen der Republik Kroatien einschließlich der Schutzzonen der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, bittet ferner nachdrücklich die Republik Kroatien und die örtlichen serbischen Behörden in den Schutzzonen der Vereinten Nationen, unter anderem den Prozeß der Gemeinsamen Kommission in bezug auf Nachrichtenverbindungen und Wirtschaftsfragen neu zu beleben, und erkennt in diesem Zusammenhang an, wie wichtig für die Volkswirtschaften der Republik Kroatien und der anderen Länder in der Region die sofortige Wiederöffnung der Adria-Erdölleitung ist;
11. befürwortet die Vorschläge in Teil II des Berichts des Generalsekretärs vom 11. März 1994 (S/1994/291) über ›Regelungen betreffend die Waffenruhe und die Gewährleistung der Bewegungsfreiheit in und um Sarajevo‹, einschließlich der in Ziffer 14 des Berichts beschriebenen zusätzlichen Aufgaben, unterstreicht, daß die UNPROFOR ihre Ressourcen flexibel einsetzen muß, insbesondere in den Sicherheitszonen und deren Umgebung, und ermächtigt die UNPROFOR, diese Aufgaben im Zusammenhang mit der Waffenruhe wahrzunehmen, die von der Regierung der Republik Bosnien und Herzegowina und der Partei der bosnischen Kroaten vereinbart worden ist, sowie, nach einem Bericht des Generalsekretärs und im Rahmen

der vorhandenen Ressourcen, im Zusammenhang mit jeder weiteren Waffenruhe, die zwischen den Parteien in Bosnien und Herzegowina in Verfolgung des Friedensprozesses vereinbart wird;

12. ermutigt den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für das ehemalige Jugoslawien, in Zusammenarbeit mit den Behörden der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien gegebenenfalls seine Guten Dienste einzusetzen, um zur Wahrung des Friedens und der Stabilität in der Republik beizutragen;
13. bittet die Parteien nachdrücklich, die durch die Verlängerung des Mandats der UNPROFOR gebotene Gelegenheit zu nutzen, um den Friedensprozeß zu einem erfolgreichen Abschluß zu bringen;
14. ersucht den Generalsekretär, den Rat über die Fortschritte auf dem Weg zur Durchführung des Friedenssicherungsplans der Vereinten Nationen für die Republik Kroatien und aller einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, unter Berücksichtigung der Haltung der Regierung der Republik Kroatien, sowie über das Ergebnis der Verhandlungen im Rahmen der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien regelmäßig unterrichtet zu halten, und beschließt, das Mandat der UNPROFOR nach Maßgabe der Entwicklungen am Boden und bei den Verhandlungen jederzeit einer Überprüfung zu unterziehen;

B

15. begrüßt die durch den Generalsekretär vorgenommene Ernennung eines hochrangigen zivilen Beamten für die Wiederherstellung der grundlegenden öffentlichen Einrichtungen in und um Sarajevo gemäß der Resolution 900 (1994) (S/1994/368);
16. begrüßt in diesem Zusammenhang die Einsetzung des Interimskoordinierungsausschusses, der die Aufgabe hat, die Situation in Sarajevo einzuschätzen, um dem hochrangigen Beamten die Aufgabe zu erleichtern;
17. begrüßt die vom Generalsekretär am 21. März 1994 vorgenommene Schaffung eines freiwilligen Treuhandfonds für die Wiederherstellung der grundlegenden öffentlichen Einrichtungen in und um Sarajevo, im Einklang mit Resolution 900 (1994), und appelliert nachdrücklich an die internationale Gemeinschaft, freiwillige finanzielle Beiträge an diesen Treuhandfonds zu entrichten;
18. nimmt mit Genugtuung Kenntnis von den Schritten, die der Generalsekretär, die UNPROFOR und andere Organisationen der Vereinten Nationen und humanitäre Organisationen unternommen haben, um in allen Gebieten der Republik Bosnien und Herzegowina wieder normale Verhältnisse herzustellen, ermutigt sie, ihre Bemühungen fortzusetzen, und ersucht in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, zu prüfen, wie die Tätigkeit des zivilen Anteils der UNPROFOR weiter verbessert werden kann;
19. fordert die Parteien auf, der von ihnen eingegangenen Verpflichtung nachzukommen, dem UNHCR und der UNPROFOR bei der Wahrnehmung ihres Auftrags in der gesamten Republik Bosnien und Herzegowina ungehinderten Zugang zu gewähren, und fordert insbesondere die Partei der bosnischen Kroaten auf, die für die humanitäre Hilfe dringend benötigte Infrastrukturausrüstung und das entsprechende Material freizugeben;

C

20. begrüßt die Präsenz des UNPROFOR-Personals und die Ankunft von humanitären Konvois in Maglaj, verleiht jedoch von neuem seiner tiefen Besorgnis über die dortige Situation Ausdruck;
21. begrüßt außerdem den Beitrag, den die UNPROFOR im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel zur Wiederherstellung der Sicherheit im Gebiet in und um Maglaj leistet, um das Wohl seiner Bewohner zu gewährleisten;
22. verlangt, daß die Partei der bosnischen Serben ab sofort alle militärischen Operationen gegen die Stadt Maglaj einstellt und alle sich dem freien Zugang zu der Stadt entgegenstellenden Hindernisse beseitigt, verurteilt alle diese Hindernisse und fordert alle Parteien auf, Zurückhaltung zu üben;
23. nimmt Kenntnis von der vom Generalsekretär angestellten Untersuchung der Möglichkeit, das Konzept der Sicherheitszonen auf Maglaj auszudehnen (S/1994/291), und ersucht ihn, die Situation weiter zu verfolgen und dem Rat gegebenenfalls Bericht zu erstatten;

D

24. ersucht den Generalsekretär, den Rat über die Entwicklungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Mandats der UNPROFOR regelmäßig unterrichtet zu halten;
25. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 6. April 1994 (UN-Dok. S/PRST/1994/14)

Auf der 3359. Sitzung des Sicherheitsrats am 6. April 1994 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat ist zutiefst besorgt über die Fortdauer der Gewalttätigkeit in der Republik Bosnien und Herzegowina, insbesondere die Angriffe auf die ›Sicherheitszone‹ von Gorazde, und die jüngsten Gewalttätigkeiten und Terrorakte, einschließlich Handlungen der ethnischen Säuberung, die Berichten zufolge in Banja Luka und Prijedor stattgefunden haben.
Der Rat nimmt Kenntnis von dem Schreiben des Ministers für auswärtige Angelegenheiten der Republik Bosnien und Herzegowina vom 2. April 1994 (S/1994/378), in dem dieser unter anderem über die Feindseligkeiten in den östlichen Teilen seines Landes berichtete. Der Rat nimmt außerdem Kenntnis von der Beurteilung der Situation durch das Sekretariat und in den Berichten des Generalsekretärs (Dokument S/1994/291 vom 11. März 1994, Ziffern 16 und 17, und Dokument S/1994/300 vom 16. März 1994, Ziffern 29 und 30) und verlangt, daß alle provozierenden Handlungen in den ›Sicherheitszonen‹ und den umliegenden Gebieten, von wem auch immer sie begangen werden, beendet werden.
Der Rat verurteilt entschieden den Artilleriebeschuß und die Infanterie- und Artillerieangriffe durch die belagernden Truppen der bosnischen Serben auf die ›Sicherheitszone‹ von Gorazde, bei denen zahlreiche Zivilpersonen ums Leben gekommen und mehrere Hundert verletzt worden sind.
Der Rat nimmt mit großem Ernst Kenntnis von der anhaltenden Mißachtung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere der Resolutionen 824(1993) und 836(1993) über den Schutz der ›Sicherheitszonen‹. Der Rat verlangt die sofortige Einstellung aller weiteren Angriffe auf die ›Sicherheitszone‹ von Gorazde und ihre Bevölkerung und fordert diejenigen, die es betrifft, auf, alle Maßnahmen zu ergreifen, um die volle Achtung des Status der ›Sicherheitszonen‹ im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen seiner Resolution 824(1993) sicherzustellen.
Der Rat begrüßt die Maßnahmen, die die UNPROFOR zur Zeit unternimmt, um ihre Präsenz in Gorazde zu verstärken, und den bevorstehenden Besuch des UNPROFOR-Befehlshabers für Bosnien und Herzegowina zur weiteren Beurteilung der Lage. Der Rat fordert die Parteien auf, sicherzustellen, daß die UNPROFOR-Truppen ungehinderten Zugang zu dem Gebiet in und um Gorazde haben, und die Sicherheit dieser Truppen zu gewährleisten. Der Rat unterstreicht die Bedeutung, die er der Gewährleistung der Sicherheit der UNPROFOR-Truppen in und um Gorazde beimißt.
Der Rat betont, daß in Gorazde mit Unterstützung der Vereinten Nationen und in Zusammenarbeit mit den Parteien normale Verhältnisse hergestellt werden müssen, einschließlich der Wiederherstellung der grundlegenden öffentlichen Einrichtungen.
Der Rat mißbilligt die jüngsten Gewalttätigkeiten und Terrorakte, namentlich auch die ethnische Säuberung, insbesondere in Prijedor und Banja Luka. Er erklärt erneut, daß das Internationale Gericht nach seiner Resolution 827(1993) zu dem Zweck geschaffen wurde, Verbrechen dieser Art zu untersuchen und die Personen abzuurteilen, die der Begehung solcher Verbrechen beschuldigt werden.
Der Rat unterstreicht die Bedeutung, die er der uneingeschränkten Einhaltung des humanitären Völkerrechts unter allen seinen Aspekten in der gesamten Republik Bosnien und Herzegowina beimißt.
Der Rat fordert alle Parteien auf, sich dem Verhandlungsprozeß zur friedlichen Lösung des Konflikts in der Republik Bosnien und Herzegowina anzuschließen, und fordert ferner eine sofortige Waffenruhe, die Einstellung der Feindseligkeiten und den Austausch aller infolge des Krieges gefangengenommenen Personen. Der Rat begrüßt das geplante Treffen zwischen den militärischen Befehlshabern in Sarajevo unter der Schirmherrschaft der UNPROFOR.
Der Rat bekräftigt seine Entschlossenheit, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 14. April 1994 (UN-Dok. S/PRST/1994/19)

Auf der 3364. Sitzung des Sicherheitsrats am 14. April 1994 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat ist zutiefst besorgt über die jüngsten Vorfälle in der Republik Bosnien und Herzegowina, die die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des UNPROFOR-Personals beeinträchtigen, wie aus Berichten des Sekretariats hervorgeht. Diese Vorfälle stellen eindeutige Verstöße gegen die Resolutionen des Sicherheitsrats dar, die für die Parteien verbindlich sind. Der Rat verurteilt diese

Vorfälle und warnt die Verantwortlichen vor den schwerwiegenden Folgen ihrer Handlungen.
Der Rat bekräftigt seine volle Unterstützung der UNPROFOR bei ihrer Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Rates. Er verlangt, daß alle Parteien, und insbesondere die Partei der bosnischen Serben, der UNPROFOR ungehinderte Bewegungsfreiheit gestatten und alle weiteren Handlungen unterlassen, die die Sicherheit des UNPROFOR-Personals gefährden könnten. Er fordert sie auf, eng mit der UNPROFOR zusammenzuarbeiten, alle Feindseligkeiten einzustellen und die Bemühungen um die Herbeiführung einer friedlichen Lösung des Konflikts in der gesamten Republik Bosnien und Herzegowina voll zu unterstützen.
Der Rat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Die Lage in Bosnien-Herzegowina. – Resolution 913(1994) vom 22. April 1994

Der Sicherheitsrat,
- unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen zu dem Konflikt in der Republik Bosnien und Herzegowina und in diesem Zusammenhang in Bekräftigung seiner Resolution 908(1994) vom 31. März 1994,
- sowie unter Hinweis auf die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 6. April 1994 (S/PRST/1994/14) im Zusammenhang mit der Situation in der Sicherheitszone von Gorazde,
- in Bekräftigung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit der Republik Bosnien und Herzegowina und der diesbezüglichen Verantwortung des Sicherheitsrats,
- zutiefst besorgt über die Feindseligkeiten, die sich derzeit in und um Gorazde zutragen, sowie über die Auswirkungen auf die Situation in anderen Gebieten der Republik Bosnien und Herzegowina und auf den Verhandlungsprozeß zur Herbeiführung einer politischen Gesamtregelung,
- unter schärfster Verurteilung der Streitkräfte der bosnischen Serben wegen ihrer anhaltenden Offensive gegen die Sicherheitszone von Gorazde, die zum Tod von zahlreichen Zivilpersonen und zu maßlosem menschlichem Leid geführt hat,
- sowie unter Verurteilung aller Angriffe auf die Zivilbevölkerung und auf die Mitarbeiter humanitärer Organisationen und wiederholend, daß alle, die Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begehen, dafür persönlich verantwortlich gemacht werden,
- ferner unter Verurteilung der Partei der bosnischen Serben, weil sie nicht redlich verhandelt und sich nicht an die Verpflichtungen gehalten hat, die sie gegenüber den Beauftragten der Vereinten Nationen und der Russischen Föderation in bezug auf Waffenruhevereinbarungen in und um Gorazde eingegangen ist,
- die Sorge teilend, die der Generalsekretär in seinen Berichten vom 10. März 1994 (S/1994/291) und 16. März 1994 (S/1994/300) zum Ausdruck gebracht hat, und Kenntnis nehmend von den Empfehlungen des Generalsekretärs betreffend die Definition und die Umsetzung des Konzepts der Sicherheitszonen,
- entschlossen, zur sofortigen Herstellung einer dauerhaften Waffenruhe in Gorazde und im gesamten Hoheitsgebiet der Republik Bosnien und Herzegowina mittels Verhandlungen zwischen den Parteien beizutragen und die Einhaltung dieser Waffenruhe sicherzustellen,
- in Bekräftigung des Mandats, das der Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR) mit seinen Resolutionen 824(1993), 836(1993), 844(1993) und 908(1994) übertragen wurde, und betonend, daß die UNPROFOR dieses Mandat auch weiterhin voll ausschöpfen wird, wann immer dies zur Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Rates notwendig ist,
- in Würdigung der unermüdlichen und mutigen Maßnahmen des Personals der UNPROFOR und der anderen Organisationen der Vereinten Nationen in der Republik Bosnien und Herzegowina,
- unter Verurteilung der Schikanierung und Festhaltung von Personal der UNPROFOR durch die Truppen der bosnischen Serben sowie aller Hindernisse, die der Bewegungsfreiheit der UNPROFOR in den Weg gelegt werden,
- in Würdigung der Ausweitung der diplomatischen Bemühungen um die Herbeiführung einer politischen Gesamtregelung, in diesem Zusammenhang mit Genugtuung über die internationalen Bemühungen, die zur Zeit von Vertretern der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika und der Russischen Föderation unternommen werden, und entschlossen, diese internationalen Bemühungen zu stärken und zu koordinieren, mit dem Ziel, die laufenden diplomatischen Initiativen zusammenzuführen, um die Mitwirkung aller beteiligten Parteien an einer politischen Gesamtregelung sicherzustellen,
- feststellend, daß die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt, erneut seine Entschlossenheit bekundend, die Sicherheit der UNPROFOR und ihre Bewegungsfreiheit für alle ihre Aufträge sicherzustellen, und zu diesem Zweck tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

A

1. verlangt, daß die Regierung der Republik Bosnien und Herzegowina und die Partei der bosnischen Serben unter der Schirmherrschaft der UNPROFOR in Gorazde und im gesamten Hoheitsgebiet der Republik Bosnien und Herzegowina sofort eine Waffenruhevereinbarung schließen, die zu einer Vereinbarung über die Einstellung der Feindseligkeiten führt, und verlangt, daß alle Parteien diese Vereinbarungen strikt einhalten;
2. bittet den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß die UNPROFOR in der Lage ist, im Rahmen der begrenzten ihr zur Verfügung stehenden Mittel die Situation in Gorazde und die Einhaltung einer Waffenruhe und einer Entflechtung der militärischen Kräfte in Gorazde zu überwachen, so auch etwaiger Maßnahmen mit dem Ziel, die schweren Waffen der Parteien der Kontrolle der Vereinten Nationen zu unterstellen;
3. verurteilt die Beschießung und die Angriffe, die von den Streitkräften der bosnischen Serben gegen die in Resolution 824(1993) festgelegte Sicherheitszone von Gorazde durchgeführt werden, und verlangt den Abzug dieser Streitkräfte und ihrer Waffen auf eine Entfernung, die der Zustimmung der UNPROFOR bedarf, aus der sie keine Gefahr mehr für den Status von Gorazde als Sicherheitszone darstellen;

B

4. fordert die Beendigung aller provokativen Handlungen, von wem auch immer sie begangen werden, in den Sicherheitszonen und in deren Umgebung;
5. verlangt die sofortige Freilassung aller von den Streitkräften der bosnischen Serben noch gefangengehaltenen Mitarbeiter der Vereinten Nationen;
6. verlangt ferner die ungehinderte Bewegungsfreiheit der UNPROFOR bei der Erfüllung aller ihrer Aufgaben und die Beseitigung aller Behinderungen dieser Bewegungsfreiheit;
7. bekräftigt den Beschluß in Resolution 908 (1994), spätestens bis zum 30. April 1994 über den vom Generalsekretär empfohlenen weiteren Truppenbedarf zu beschließen;

C

8. unterstreicht die dringende Notwendigkeit, die Bemühungen um eine von allen Parteien im ehemaligen Jugoslawien, und insbesondere in der Republik Bosnien und Herzegowina, vereinbarte politische Gesamtregelung zu verstärken;
9. ruft dazu auf, die Bemühungen zur Herbeiführung einer friedlichen Regelung in Abstimmung und im engen Benehmen mit den Vertretern der Vereinigten Staaten und der Russischen Föderation sowie den Vertretern der Vereinten Nationen und der Europäischen Union zu verstärken, mit dem Ziel, die laufenden diplomatischen Initiativen zusammenzuführen;

D

10. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben, und ist bereit, nach Bedarf umgehend die Ergreifung weiterer Maßnahmen in Erwägung zu ziehen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Weitere Verstärkung der Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR) im ehemaligen Jugoslawien. – Resolution 914(1994) vom 27. April 1994

Der Sicherheitsrat,
- in Bekräftigung seiner Resolutionen 908 (1994) vom 31. März 1994 und 913 (1994) vom 22. April 1994,
- nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs vom 11. März 1994 (S/1994/291), 16. März 1994 (S/1994/300), 24. März 1994 (S/1994/333 und Add.1) und seines Schreibens vom 30. März 1994 (S/1994/367),
- entschlossen, die Operationen zu verstärken, die die Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR) in Erfüllung ihres Auftrags durchführt,
- von neuem erklärend, daß er entschlossen ist, die Sicherheit der UNPROFOR und ihre Bewegungsfreiheit für alle ihre Aufträge zu gewährleisten, und zu diesem Zweck, was die UNPROFOR in der Republik Kroatien und in der Republik Bosnien und Herzegowina betrifft, tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. begrüßt erneut die Berichte des Generalsekretärs vom 11. März 1994 (S/1994/291), 16. März 1994 (S/1994/300), 24. März 1994 (S/1994/333 und Add.1) und sein Schreiben vom 30. März 1994 (S/1994/367);
2. beschließt, zusätzlich zu der in Resolution 908 (1994) bereits genehmigten Verstärkung, eine Erhöhung der Personalstärke der UNPROFOR um bis zu 6 550 zusätzliche Soldaten, 150 Militärbeobachter und 275 zivile Polizeibeobachter zu genehmigen, wie vom Generalsekretär in den genannten Dokumenten empfohlen;
3. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 4. Mai 1994 (UN-Dok. S/PRST/1994/23)

Auf der 3374. Sitzung des Sicherheitsrats am 4. Mai 1994 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat ruft die Konfliktparteien in der Republik Bosnien und Herzegowina auf, einer völligen Einstellung der Feindseligkeiten zuzustimmen, diese voll einzuhalten und sofort ohne Vorbedingungen die Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluß einer umfassenden Regelung wiederaufzunehmen. Er verlangt, daß die Parteien unverzüglich von jeder offensiven militärischen Handlung und von jeder Handlung, die zu neuerlichen Kämpfen führen könnte, Abstand nehmen.
Der Sicherheitsrat ist besorgt über die jüngsten Anzeichen zunehmender Spannungen in einer Reihe von Gebieten in der Republik Bosnien und Herzegowina, insbesondere dem Posavina-›Korridor‹.
Der Sicherheitsrat begrüßt die nach Auskunft des Sekretariats getroffenen Vorkehrungen zur Schaffung einer UNPROFOR-Präsenz in der Region des Posavina-›Korridors‹. Er ermutigt den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, diesbezüglich rasch vorzugehen und außerdem für eine verstärkte Überwachung aus der Luft hinsichtlich dieser und anderer Spannungsgebiete zu sorgen. Der Rat appelliert an alle Parteien, mit dem Sonderbeauftragten und der UNPROFOR bei der geplanten Dislozierung voll zu kooperieren. Er warnt die Parteien vor den schwerwiegenden Konsequenzen, die jede offensive militärische Handlung im Posavina-›Korridor‹ oder in dessen Umgebung mit sich bringen würde.
Der Sicherheitsrat prüft weitere Beschlüsse in dieser Angelegenheit und wird damit aktiv befaßt bleiben.«

Abchasien

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (UNOMIG). – Resolution 896(1994) vom 31. Januar 1994

Der Sicherheitsrat,
- in Bekräftigung seiner Resolutionen 849(1993) vom 9. Juli 1993, 854(1993) vom 6. August 1993, 858(1993) vom 24. August 1993, 876(1993) vom 19. Oktober 1993, 881(1993) vom 4. November 1993 und 892(1993) vom 22. Dezember 1993,
- sowie in Bekräftigung seiner Resolution 868(1993) vom 29. September 1993 betreffend die Sicherheit der Einsätze der Vereinten Nationen,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 25. Januar 1994 betreffend die Situation in Abchasien (Republik Georgien) (S/1994/80 mit Add.1),
- mit Genugtuung über das am 13. Januar 1994 in Genf unterzeichnete Kommuniqué über die zweite Verhandlungsrunde zwischen der georgischen und der abchasischen Seite (S/1994/32), unter Hinweis auf die am 1. Dezember 1993 in Genf unterzeichnete Vereinbarung (S/26875) sowie betonend, wie wichtig es ist, daß die Parteien die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen erfüllen,
- davon Kenntnis nehmend, daß die Parteien in dem Kommuniqué erklären, daß sie die Dislozierung von Friedenstruppen der Vereinten Nationen oder, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Vereinten Nationen, anderer Truppen in der Konfliktzone weiterhin befürworten,
- sowie Kenntnis nehmend von den nächsten, am 8. Februar 1994 in Moskau zwischen den Parteien abzuhaltenden Gesprächen auf Expertenebene sowie von der Absicht des Sonderbotschafters des Generalsekretärs, am 22. Februar 1994 in Genf eine neue Verhandlungsrunde einzuberufen,
- in Anbetracht der ernsten Situation, die in der Republik Georgien durch die Gegenwart von beinahe 300 000 aus Abchasien Vertriebenen geschaffen wurde,
- erneut hinweisend auf die Schlußfolgerungen der am 30. November und am 1. Dezember 1993 in Rom abgehaltenen Ministertagung der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) (S/26843) und mit Genugtuung über die fortgesetzte Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der KSZE in dieser Angelegenheit,

1. nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs vom 25. Januar 1994;
2. begrüßt die Bemühungen, die der Generalsekretär und sein Sonderbotschafter in Zusammenarbeit mit dem amtierenden Vorsitzenden der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) und mit der Unterstützung der Regierung der Russischen Föderation als Vermittler auch weiterhin unternehmen, um den Friedensprozeß voranzubringen, mit dem Ziel, eine allgemeine politische Regelung herbeizuführen, und begrüßt insbesondere die bisher erzielten Fortschritte;
3. bittet die Parteien nachdrücklich, die Verhandlungen so bald als möglich wiederaufzunehmen und eine stärkere Bereitschaft zu zeigen, Fortschritte im Hinblick auf eine umfassende politische Regelung zu erzielen;
4. ruft alle Beteiligten auf, die Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Republik Georgien zu achten, und betont die Bedeutung, die er dieser Achtung beimißt;
5. betont, daß in bezug auf den politischen Status Abchasiens sofort wesentliche Fortschritte erzielt werden müssen, unter voller Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Republik Georgien, wenn die Verhandlungen erfolgreich verlaufen und weitere Konflikte vermieden werden sollen;
6. billigt die Verlängerung des Mandats der UNOMIG bis zum 7. März 1994 in der in Resolution 892(1993) genehmigten Personalstärke;
7. erklärt seine Bereitschaft, innerhalb dieses Zeitraums jede Empfehlung des Generalsekretärs hinsichtlich einer weiteren Erhöhung der Personalstärke der UNOMIG bis zu der in Resolution 858(1993) genannten Höchstzahl sofort zu prüfen, falls der Generalsekretär dies empfehlen sollte;
8. nimmt Kenntnis von den in dem Bericht des Generalsekretärs (S/1994/80) beschriebenen Alternativen im Zusammenhang mit der möglichen Einrichtung einer Friedensoperation in Abchasien (Republik Georgien);
9. ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat sofort im Anschluß an die dritte Verhandlungsrunde zwischen den Parteien über etwaige Fortschritte bei den Verhandlungen sowie über die Situation am Boden Bericht zu erstatten, unter besonderer Beachtung der Umstände, die eine Friedenstruppe gerechtfertigt erscheinen lassen könnten, und der Modalitäten für eine solche Truppe;
10. unterstreicht die Wichtigkeit wesentlicher Fortschritte in Richtung auf eine politische Regelung bei der nächsten Verhandlungsrunde für die weitere Prüfung der möglichen Aufstellung einer Friedenstruppe in Abchasien (Republik Georgien) durch den Rat;
11. anerkennt das Recht aller von dem Konflikt betroffenen Flüchtlinge und Vertriebenen, ohne Vorbedingungen in Sicherheit an ihre Heimstätten zurückzukehren, ruft die Parteien auf, die von ihnen in dieser Hinsicht bereits eingegangenen Verpflichtungen einzuhalten, und bittet die Parteien nachdrücklich, zu einer raschen Vereinbarung zu gelangen, einschließlich eines verbindlichen Zeitplans, der die rasche Rückkehr dieser Flüchtlinge und Vertriebenen in Sicherheit gewährleisten würde;
12. verurteilt alle Versuche, die demographische Zusammensetzung Abchasiens (Republik Georgien) zu verändern, einschließlich der Neubesiedelung mit Personen, die vorher dort nicht ansässig waren;
13. ruft die Parteien auf, die Waffenruhe, zu der sie sich verpflichtet haben, voll einzuhalten;
14. bittet die Parteien nachdrücklich, alles Erforderliche zu tun, um die Sicherheit des UNOMIG-Personals zu gewährleisten, und begrüßt die Bereitschaft der Russischen Föderation, sie in dieser Hinsicht zu unterstützen;
15. ermutigt die Geberstaaten, der Republik Georgien bei der Bewältigung der Konfliktfolgen behilflich zu sein und in Antwort auf den humanitären Appell der Vereinten Nationen Beiträge zu leisten;
16. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (UNOMIG). – Resolution 901(1994) vom 4. März 1994

Der Sicherheitsrat,
- in Bekräftigung seiner Resolutionen 849(1993) vom 9. Juli 1993, 854(1993) vom 6. August 1993, 858(1993) vom 24. August 1993, 876 (1993) vom 19. Oktober 1993, 881(1993) vom 4. November 1993, 892(1993) vom 22. Dezember 1993 und 896(1994) vom 31. Januar 1994,
- Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Georgiens bei den Verein-

ten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/1994/234) vom 28. Februar 1994, mit dem die Erklärung des Parlamentspräsidenten und Staatsoberhaupts der Republik Georgien übermittelt wurde,
- sowie Kenntnis nehmend von der Wiederaufnahme der vom 22. bis 24. Februar 1994 in Genf abgehaltenen Verhandlungen zwischen der georgischen und der abchasischen Seite am 7. März 1994 in New York,
- mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Parteien, so bald als möglich wesentliche Fortschritte in Richtung auf eine politische Regelung auf der Grundlage der in seinen früheren Resolutionen niedergelegten Grundsätze zu erzielen, damit der Sicherheitsrat die mögliche Aufstellung einer Friedenstruppe in Abchasien (Republik Georgien) entsprechend prüfen kann,

1. beschließt, das Mandat der UNOMIG um einen weiteren, am 31. März 1994 endenden Interimszeitraum zu verlängern;
2. ersucht den Generalsekretär, dem Rat bis zum 21. März 1994 über alle etwaigen Fortschritte bei den Verhandlungen und über die Situation am Boden Bericht zu erstatten, unter besonderer Beachtung der Umstände, die eine Friedenstruppe gerechtfertigt erscheinen lassen könnten, sowie über die Modalitäten für eine solche Truppe;
3. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (UNOMIG). – Resolution 906(1994) vom 25. März 1994

Der Sicherheitsrat,
- in Bekräftigung seiner Resolutionen 849(1993) vom 9. Juli 1993, 854(1993) vom 6. August 1993, 858(1993) vom 24. August 1993, 876 (1993) vom 19. Oktober 1993, 881(1993) vom 4. November 1993, 892(1993) vom 22. Dezember 1993, 896(1994) vom 31. Januar 1994 und 901(1994) vom 4. März 1994,
- nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Situation in Abchasien (Republik Georgien) vom 3. März 1994 (S/1994/253) und 18. März 1994 (S/1994/312 mit Add.1),
- mit Bedauern darüber, daß in den Verhandlungen zwischen der georgischen und der abchasischen Seite bislang noch keine Einigung über eine politische Regelung sowie über die Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen erzielt worden ist,
- mit Genugtuung über das Schreiben des Ständigen Vertreters der Republik Georgien vom 24. März 1994 (S/1994/343), in dem er die Bereitschaft der georgischen Regierung kundgetan hat, die Verhandlungen über eine umfassende politische Regelung fortzuführen,
- erneut nachdrücklich hinweisend auf die ernste Situation in der Republik Georgien, die durch die Gegenwart einer großen Zahl von aus Abchasien (Republik Georgien) Vertriebenen geschaffen wurde,
- unter Mißbilligung insbesondere der Anfang Februar stattgefundenen Gewalttätigkeiten,

1. nimmt Kenntnis von den Berichten des Generalsekretärs vom 3. und 18. März 1994 (S/1994/253 und S/1994/312);
2. ruft erneut alle Beteiligten auf, die Souveränität und die territoriale Unversehrtheit der Republik Georgien zu achten;
3. betont das Recht aller Flüchtlinge und Vertriebenen, in ganz Abchasien (Republik Georgien) in Sicherheit an ihre Heimstätten zurückzukehren, und bittet die Parteien nachdrücklich, zu einer raschen Einigung zu gelangen, um die effektive Verwirklichung dieses Rechts zu erleichtern;
4. bittet außerdem die Parteien nachdrücklich, die Verhandlungen so bald wie möglich wiederaufzunehmen und wesentliche Fortschritte in Richtung auf eine politische Regelung zu erzielen, einschließlich in bezug auf den politischen Status Abchasiens, unter voller Achtung der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit der Republik Georgien, auf der Grundlage der in seinen früheren Resolutionen ausgeführten Grundsätze, damit der Sicherheitsrat die mögliche Aufstellung einer Friedenstruppe in Abchasien (Republik Georgien) entsprechend prüfen kann;
5. ermutigt die Geberstaaten, der Republik Georgien bei der Bewältigung der Konfliktfolgen behilflich zu sein und in Antwort auf den humanitären Appell der Vereinten Nationen Beiträge zu leisten;
6. beschließt, das Mandat der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (UNOMIG) um einen weiteren, am 30. Juni 1994 endenden Interimszeitraum zu verlängern;
7. bittet die Parteien nachdrücklich, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Sicherheit des UNOMIG-Personals und seine Bewegungsfreiheit im gesamten Hoheitsgebiet der Republik Georgien zu gewährleisten;
8. ersucht den Generalsekretär, dem Rat über alle bei den Verhandlungen erzielten Fortschritte sofort, spätestens jedoch bis zum 21. Juni 1994 Bericht zu erstatten, und ebenso über die Situation am Boden, unter besonderer Beachtung der Umstände, die eine Friedenstruppe gerechtfertigt erscheinen lassen könnten, sowie über die Modalitäten für eine solche Truppe;
9. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 8. April 1994 (UN-Dok. S/PRST/1994/17)

Auf der 3362. Sitzung des Sicherheitsrats am 8. April 1994 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation in Georgien‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat begrüßt den Abschluß der dritten Verhandlungsrunde zwischen der georgischen und der abchasischen Seite über eine umfassende politische Regelung des Konflikts unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen, mit der Unterstützung der Russischen Föderation als Vermittler sowie unter Teilnahme von Vertretern der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) und des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR).
Der Rat betrachtet die am 4. April 1994 in Moskau erfolgte Unterzeichnung der ›Erklärung über Maßnahmen für eine politische Regelung des georgisch-abchasischen Konflikts‹ (S/1994/397, Anhang I) und des ›Vierparteienübereinkommens über die freiwillige Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen‹ (S/1994/397, Anhang II) als ein ermutigendes Ereignis, das den Grundstein für weitere Fortschritte in Richtung auf die Regelung des Konflikts legt.
Der Rat ruft beide Parteien auf, die Waffenruhe und die anderen mit den Übereinkommen eingegangenen Verpflichtungen strikt einzuhalten und das Klima der konstruktiven Zusammenarbeit, das sich bei den Verhandlungen herausgebildet hat, für die Lösung weiterer Schlüsselfragen der Regelung zu nützen.
In diesem Zusammenhang unterstützt der Rat eine weitere Erhöhung der dislozierten Personalstärke der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (UNOMIG) bis zu der in Resolution 892(1993) angegebenen Höchststärke, falls der Generalsekretär der Auffassung ist, daß die Bedingungen am Boden dies rechtfertigen.
Der Rat bekräftigt seine Unterstützung für die sichere Rückkehr aller Flüchtlinge und Vertriebenen an ihre Heimstätten, in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und wie in den Bestimmungen des Vierparteienübereinkommens ausgeführt, und fordert die Parteien auf, die von ihnen diesbezüglich bereits eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen.
Der Rat unterstreicht, daß es gilt, bei den nächsten Verhandlungsrunden wesentliche Fortschritte in Richtung auf eine politische Regelung zu erzielen, damit der Sicherheitsrat die mögliche Aufstellung einer Friedenstruppe in Abchasien (Republik Georgien) entsprechend prüfen kann.
Der Rat verleiht in diesem Zusammenhang seiner Hoffnung Ausdruck, daß die Arbeit der Vierparteienkommission über Flüchtlinge und Vertriebene, die am 8. April 1994 in Sotschi ihre Arbeit aufnimmt, sowie die Verhandlungen zwischen den Parteien zur Schaffung der Voraussetzungen für die mögliche Aufstellung einer Friedenstruppe und die Fortführung der Konsultationen über den politischen Status Abchasiens, welche am 12. beziehungsweise am 19. April 1994 abgehalten werden sollen, von Erfolg gekrönt werden.
Der Rat begrüßt die Bemühungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und seines Sonderbotschafters für Georgien zur Herbeiführung einer umfassenden politischen Regelung in Abchasien (Republik Georgien), im Einklang mit den in seinen einschlägigen Resolutionen ausgeführten Grundsätzen, und sieht einem baldigen Bericht des Generalsekretärs, wie in Resolution 906(1994) vom 25. März 1994 vorgesehen, mit Interesse entgegen.«

Haiti

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 10. Januar 1994 (UN-Dok. S/PRST/1994/2)

Auf der 3328. Sitzung des Sicherheitsrats am 10. Januar 1994 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Haiti-Frage‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat wiederholt seine tiefe Besorgnis über das Leid des haitianischen Volkes in der gegenwärtigen Krise und bekräftigt seine Entschlossenheit, die Auswirkungen dieser Krise auf die schutzbedürftigsten Gruppen in Haiti so gering wie möglich zu halten.
In diesem Zusammenhang begrüßt der Sicherheitsrat das bevorstehende Eintreffen einer Lieferung

von Brennstoff in Haiti, die von dem Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 841(1993) genehmigt wurde.
Der Sicherheitsrat begrüßt außerdem die Rolle der Panamerikanischen Gesundheitsorganisation (PAHO) bei der Verwaltung, der Auslieferung und der Verteilung des Brennstoffs für humanitäre Zwecke.
Der Sicherheitsrat mißt der humanitären Hilfe in Haiti große Bedeutung bei, namentlich der ungehinderten Auslieferung und Verteilung von Brennstoff für humanitäre Zwecke. Er wird alle Behörden und Einzelpersonen in Haiti verantwortlich machen, welche die Auslieferung und Verteilung von humanitären Hilfsgütern unter der Gesamtverantwortlichkeit der PAHO in irgendeiner Weise behindern oder ihrer Verantwortlichkeit nicht nachkommen, sicherzustellen, daß diese Auslieferung und Verteilung den vorgesehenen Empfängern zugute kommt, nämlich denjenigen, die die humanitäre Hilfe benötigen. Der Sicherheitsrat wird außerdem alle Behörden oder Einzelpersonen in Haiti zur Verantwortung ziehen, welche die persönliche Sicherheit des Personals aller an diesen Hilfseinsätzen beteiligten Stellen gefährden.
Der Sicherheitsrat bekräftigt erneut seine Entschlossenheit, die Rückkehr zur verfassungsmäßigen Legalität in Haiti auf der Grundlage der Durchführung seiner einschlägigen Resolutionen sicherzustellen. Er teilt in diesem Zusammenhang die Ansicht der ›Freunde des Generalsekretärs in der Haitifrage‹ (S/26881), wonach der in der Vereinbarung von Governors Island festgelegte Prozeß, der unter anderem die Rückkehr Präsident Aristides vorsieht, den einzig möglichen Rahmen darstellt, um die Krise in Haiti zu überwinden und die Bedingungen für die Errichtung eines Rechtsstaats zu schaffen.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in Haiti (UNMIH). – Resolution 905(1994) vom 23. März 1994

Der Sicherheitsrat,
- in Bekräftigung seiner Resolutionen 841(1993) vom 16. Juni 1993, 861(1993) vom 27. August 1993, 862(1993) vom 31. August 1993, 867 (1993) vom 23. September 1993, 873(1993) vom 13. Oktober 1993 und 875(1993) vom 16. Oktober 1993,
- zutiefst beunruhigt über die fortgesetzte Behinderung der Entsendung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti (UNMIH), nach Resolution 867(1993), sowie darüber, daß die Streitkräfte Haitis ihrer Verantwortung nicht nachkommen, der Mission die Aufnahme ihrer Arbeit zu ermöglichen,
- nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs vom 26. November 1993 (S/26802), 19. Januar 1994 (S/1994/54) und 18. März 1994 (S/1994/311),
- unter Betonung der Wichtigkeit, die der Vereinbarung von Governors Island vom 3. Juli 1993 (S/26063) zwischen dem Präsidenten der Republik Haiti und dem Oberbefehlshaber der Streitkräfte Haitis für die Förderung der Rückkehr von Frieden und Stabilität in Haiti auch weiterhin zukommt, einschließlich der Bestimmungen von Absatz 5, wonach die Parteien um Unterstützung bei der Modernisierung der Streitkräfte Haitis und beim Aufbau einer neuen Polizei mit einer Präsenz von auf diesen Gebieten tätigem Personal der Vereinten Nationen bitten,

1. nimmt Kenntnis von den genannten Berichten des Generalsekretärs;
2. beschließt, das Mandat der UNMIH bis zum 30. Juni 1994 zu verlängern;
3. ersucht den Generalsekretär, dem Rat Bericht zu erstatten, sobald in Haiti die Voraussetzungen für die Entsendung der UNMIH zu den mit Absatz 5 der Vereinbarung von Governors Island im Einklang stehenden Zwecken gegeben sind, und unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Ausarbeitung des Berichts herrschenden Umstände konkrete Empfehlungen in bezug auf die Zusammensetzung der UNMIH und ihren Tätigkeitsbereich vorzulegen, im Rahmen der in der Resolution 867(1993) festgelegten Gesamtpersonalstärke;
4. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Ausweitung der Embargomaßnahmen gegen Haiti. – Resolution 917(1994) vom 6. Mai 1994

Der Sicherheitsrat,
- in Bekräftigung seiner Resolutionen 841(1993) vom 16. Juni 1993, 861(1993) vom 27. August 1993, 862(1993) vom 31. August 1993, 867 (1993) vom 23. September 1993, 873(1993) vom 13. Oktober 1993, 875(1993) vom 16. Oktober 1993 und 905(1994) vom 23. März 1994,
- unter Hinweis auf die Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 11. Oktober 1993 (S/26567), 25. Oktober 1993 (S/26633), 30. Oktober 1993 (S/26668), 15. November 1993 (S/26747) und 10. Januar 1994 (S/PRST/1994/2),
- im Hinblick auf die von den Außenministern der Organisation der Amerikanischen Staaten verabschiedeten Resolutionen MRE/RES.1/91, MRE/RES.2/91, MRE/RES.3/92, MRE/RES.4/92 und MRE/RES.5/93 und auf die vom Ständigen Rat der Organisation der Amerikanischen Staaten verabschiedeten Resolutionen CP/RES.575 (885/92) und CP/RES.594 (923/92) und Erklärungen CP/Dec.8 (927/93), CP/Dec.9 (931/93), CP/Dec.10 (934/93) und CP/Dec.15 (967/93),
- im Hinblick insbesondere auf die Resolution CP/RES.610 (968/93) der Organisation der Amerikanischen Staaten vom 18. Oktober 1993,
- eingedenk der Sammlung der Schlußfolgerungen, die auf dem am 13. und 14. Dezember 1993 in Paris abgehaltenen Treffen der vier Freunde des Generalsekretärs über die Haitifrage verabschiedet wurden (S/26881),
- nach Prüfung der Berichte des Generalsekretärs vom 19. Januar 1994 (S/1994/54) und 18. März 1994 (S/1994/311) betreffend die Mission der Vereinten Nationen in Haiti (UNMIH),
- in Würdigung der unablässigen Bemühungen, die der Sonderabgesandte für Haiti des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und des Generalsekretärs der Organisation der Amerikanischen Staaten unternimmt, um die Einhaltung der Vereinbarung von Governors Island und die volle Wiederherstellung der Demokratie in Haiti herbeizuführen,
- von neuem feststellend, daß die Wiederherstellung der Demokratie in Haiti und die umgehende Rückkehr des rechtmäßig gewählten Präsidenten, Jean-Bertrand Aristide, im Rahmen der Vereinbarung von Governors Island nach wie vor das Ziel der internationalen Gemeinschaft ist,
- in diesem Zusammenhang betonend, wie wichtig es ist, daß ein geeignetes und sicheres Umfeld vorhanden ist für die Beschließung aller in der Vereinbarung von Governors Island und im Pakt von New York vereinbarten Gesetzgebungsmaßnahmen und für die Vorbereitungen zu den in der Verfassung vorgesehenen freien und fairen Parlamentswahlen in Haiti im Rahmen der vollständigen Wiederherstellung der Demokratie in Haiti,
- besorgt darüber, daß die Militärbehörden in Haiti, einschließlich der Polizei, ihren Verpflichtungen aus der Vereinbarung von Governors Island noch immer nicht nachkommen, sowie besorgt über die Verstöße gegen den damit zusammenhängenden Pakt von New York, die von den politischen Organisationen, die Vertragsparteien dieses Paktes sind, im Zusammenhang mit den angefochtenen Wahlen vom 18. Januar 1993 begangen werden,
- unter nachdrücklicher Verurteilung der zahlreichen Fälle von außergesetzlichen Tötungen, willkürlichen Festnahmen, rechtswidrigen Inhaftierungen, Entführungen, Vergewaltigungen und Verschwindenlassen, der fortgesetzten Verweigerung des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Tatsache, daß bewaffnete Zivilpersonen bisher ungestraft ihr Unwesen treiben konnten und dies noch immer tun,
- daran erinnernd, daß der Rat in Resolution 873(1993) seine Bereitschaft bestätigt hat, die Verhängung zusätzlicher Maßnahmen zu prüfen, falls die Militärbehörden in Haiti die Aktivitäten der Mission der Vereinten Nationen in Haiti (UNMIH) weiter behindern oder die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und die Bestimmungen der Vereinbarung von Governors Island nicht vollinhaltlich erfüllen,
- in Bekräftigung seiner Feststellung, daß unter diesen einmaligen und außerordentlichen Umständen die auf Grund der Nichterfüllung der Verpflichtungen aus der Vereinbarung von Governors Island und der Nichtbefolgung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats durch die Militärbehörden in Haiti entstandene Situation eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Region darstellt,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. fordert die Parteien der Vereinbarung von Governors Island und alle anderen Behörden in Haiti auf, mit dem Sonderabgesandten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und des Generalsekretärs der Organisation der Amerikanischen Staaten uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, um zu erreichen, daß die Vereinbarung von Governors Island voll umgesetzt und die politische Krise in Haiti somit beendet wird;
2. beschließt, daß alle Staaten unverzüglich jedem Luftfahrzeug die Erlaubnis zum Start oder zur Landung in ihrem Hoheitsgebiet beziehungsweise zum Überfliegen ihres Hoheitsgebiets verweigern werden, wenn es im Hoheitsgebiet von Haiti landen soll oder dort gestartet ist, mit Ausnahme des planmäßigen gewerblichen Passagierflugverkehrs, es sei denn, der betreffende Flug ist von dem Ausschuß nach Resolution 841(1993) zu humanitären oder anderen Zwecken, die mit der vorliegenden Resolution und anderen einschlägigen Resolutionen im Einklang stehen, genehmigt worden;
3. beschließt, daß alle Staaten unverzüglich den folgenden Personen die Einreise in ihr Hoheitsgebiet verweigern werden:

a) allen Offizieren des haitianischen Militärs, einschließlich der Polizei, und deren unmittelbaren Familienangehörigen;
b) den Hauptteilnehmern an dem Staatsstreich von 1991 und den Hauptbeteiligten der unrechtmäßigen Regierungen seit dem Staatsstreich und deren unmittelbaren Familienangehörigen;
c) für das haitianische Militär tätigen oder in seinem Namen handelnden Personen sowie deren unmittelbaren Familienangehörigen,

es sei denn, ihre Einreise ist von dem Ausschuß nach Resolution 841(1993) zu Zwecken, die mit der vorliegenden Resolution und anderen einschlägigen Resolutionen im Einklang stehen, genehmigt worden, und ersucht den Ausschuß, unter Zugrundelegung der von den Staaten und regionalen Organisationen beigebrachten Informationen ein auf dem neuesten Stand zu haltendes Verzeichnis der unter die Bestimmungen dieser Ziffer fallenden Personen anzulegen;

4. fordert alle Staaten nachdrücklich auf, die Gelder und Finanzmittel des in Ziffer 3 genannten Personenkreises unverzüglich einzufrieren, um sicherzustellen, daß weder diese noch andere Gelder und Finanzmittel von ihren Staatsangehörigen oder von anderen in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Personen den besagten Personen oder dem haitianischen Militär, einschließlich der Polizei, direkt oder indirekt verfügbar gemacht oder zu deren Gunsten verwendet werden;
5. beschließt, daß die in den nachstehenden Ziffern 6 bis 10 enthaltenen Bestimmungen, die mit dem von der Organisation der Amerikanischen Staaten empfohlenen Embargo im Einklang stehen, spätestens am 21. Mai 1994 um 23.59 Uhr Ortszeit in Kraft treten werden, sofern diese Maßnahmen nicht bereits auf Grund seiner früheren diesbezüglichen Resolutionen in Kraft sind, und ersucht den Generalsekretär, den Rat unter Berücksichtigung der Auffassungen des Generalsekretärs der Organisation der Amerikanischen Staaten spätestens am 19. Mai 1994 über die Schritte zu unterrichten, die das Militär unternommen hat, um den in der Vereinbarung von Governors Island von ihnen verlangten Maßnahmen nachzukommen, die in Ziffer 18 im einzelnen aufgeführt sind;
6. beschließt, daß alle Staaten folgendes verhindern werden:
   a) die Einfuhr aller Rohstoffe und Erzeugnisse in ihr Hoheitsgebiet, die in Haiti ihren Ursprung haben und die nach dem genannten Datum von dort ausgeführt werden;
   b) alle von ihren Staatsangehörigen oder in ihrem Hoheitsgebiet durchgeführten Tätigkeiten, welche die Ausfuhr oder Weiterbeförderung von Rohstoffen oder Erzeugnissen fördern würden, die in Haiti ihren Ursprung haben, sowie alle Geschäfte, die von ihren Staatsangehörigen oder von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen oder in ihrem Hoheitsgebiet mit Rohstoffen oder Erzeugnissen getätigt werden, die in Haiti ihren Ursprung haben und die nach dem genannten Datum von dort ausgeführt werden;
7. beschließt, daß alle Staaten folgendes verhindern werden: den Verkauf oder die Lieferung aller Rohstoffe oder Erzeugnisse durch ihre Staatsangehörigen oder von ihrem Hoheitsgebiet aus oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen, gleichviel, ob diese Rohstoffe und Erzeugnisse ihren Ursprung in ihrem Hoheitsgebiet haben oder nicht, an jede natürliche oder juristische Person in Haiti und an jede natürliche oder juristische Person zum Zweck einer geschäftlichen Tätigkeit in Haiti oder von Haiti aus, sowie alle von ihren Staatsangehörigen oder in ihrem Hoheitsgebiet durchgeführten Tätigkeiten, die den Verkauf oder die Lieferung solcher Rohstoffe oder Erzeugnisse fördern, mit der Maßgabe, daß die in dieser Ziffer enthaltenen Verbote keine Anwendung finden auf:
   a) Hilfsgüter für rein medizinische Zwecke und Nahrungsmittel;
   b) andere Rohstoffe und Erzeugnisse zur Deckung von unabweisbaren humanitären Bedürfnissen, vorbehaltlich der Zustimmung des Ausschusses nach Resolution 841(1993) nach dem Kein-Einwand-Verfahren;
   c) Erdöl und Erdölprodukte, einschließlich Propangas zum Kochen, für die eine Genehmigung nach Ziffer 7 der Resolution 841(1993) erteilt worden ist;
   d) andere nach Ziffer 3 der Resolution 873(1993) genehmigte Rohstoffe und Erzeugnisse;
8. beschließt, daß die in den Ziffern 6 und 7 enthaltenen Verbote nicht auf den Handel mit Informationsmaterial, namentlich auch mit Büchern und anderen Veröffentlichungen, Anwendung finden, das für die freie Verbreitung von Informationen erforderlich ist, und beschließt ferner, daß Journalisten vorbehaltlich der von dem Ausschuß nach Resolution 841 (1993) festgelegten Bedingungen ihre Ausrüstung in das Land bringen und wieder daraus verbringen können;
9. beschließt, allen Verkehrsmitteln, die Rohstoffe oder Erzeugnisse mit sich führen, deren Export aus Haiti oder deren Verkauf oder Lieferung nach Haiti gemäß den Ziffern 6 und 7 verboten wären, die Einreise in das Hoheitsgebiet oder die Hoheitsgewässer Haitis beziehungsweise die Ausreise daraus zu verbieten, mit Ausnahme planmäßig verkehrender Seeschiffe, die Haiti mit Gütern anlaufen, die nach Ziffer 7 erlaubt sind, und die außerdem andere Rohstoffe oder Erzeugnisse im Transit an andere Bestimmungshäfen befördern, vorbehaltlich offizieller Überwachungsregelungen, die mit den mit der rechtmäßigen Regierung Haitis kooperierenden Staaten getroffen wurden, wie in Ziffer 1 der Resolution 875(1993) und in nachstehender Ziffer 10 vorgesehen;
10. außerdem tätig werdend nach Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen, ruft die mit der rechtmäßigen Regierung Haitis kooperierenden Mitgliedstaaten auf, einzelstaatlich oder über regionale Einrichtungen oder Abmachungen die erforderlichen, den Umständen angemessenen Maßnahmen unter der Aufsicht des Sicherheitsrats zu ergreifen, um die strikte Anwendung der Bestimmungen dieser Resolution und früherer einschlägiger Resolutionen sicherzustellen, und insbesondere den Seeverkehr von und nach Haiti anzuhalten, wenn dies zur Kontrolle und Überprüfung der Fracht und des Bestimmungshafens erforderlich ist, und außerdem die regelmäßige Unterrichtung des Ausschusses nach Resolution 841(1993) sicherzustellen;
11. beschließt, daß alle Staaten, einschließlich der Behörden in Haiti, die erforderlichen Maßnahmen treffen werden, um sicherzustellen, daß im Zusammenhang mit einer Kaution, finanziellen Garantie, Entschädigung oder Zahlungsverpflichtung in Verbindung oder im Zusammenhang mit der Erfüllung eines Vertrages oder eines anderen Rechtsgeschäfts, dessen Erfüllung von den mit oder gemäß dieser Resolution oder den Resolutionen 841(1993), 873(1993) und 875(1993) verhängten Maßnahmen berührt wurde, keine Forderung der Behörden in Haiti oder einer natürlichen oder juristischen Person in Haiti oder einer Person, die durch eine solche natürliche oder juristische Person oder zu deren Gunsten eine Forderung geltend macht, zulässig ist;
12. fordert alle Staaten, einschließlich der Staaten, die nicht Mitglied der Vereinten Nationen sind, sowie alle internationalen Organisationen auf, ungeachtet etwaiger Rechte oder Pflichten aus einer internationalen Übereinkunft, einem Vertrag oder einer Lizenz oder Genehmigung, die vor dem Inkrafttreten der in dieser Resolution oder in früheren einschlägigen Resolutionen vorgesehenen Maßnahmen geschlossen beziehungsweise erteilt wurden, in genauester Übereinstimmung mit dieser Resolution und den früheren einschlägigen Resolutionen zu handeln;
13. ersucht alle Staaten, dem Generalsekretär bis zum 6. Juni 1994 über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die sie zur Durchführung der in dieser und in früheren einschlägigen Resolutionen vorgesehenen Maßnahmen ergriffen haben;
14. beschließt, daß der Ausschuß nach Resolution 841(1993) zusätzlich zu den in den Resolutionen 841(1993), 873(1993) und in Ziffer 3 beschriebenen Aufgaben die folgenden Aufgaben wahrnehmen wird:
   a) Prüfung der nach Ziffer 13 vorgelegten Berichte;
   b) Einholung weiterer Informationen von allen Staaten, insbesondere den Nachbarstaaten, über die von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur wirksamen Durchführung der in dieser und in früheren einschlägigen Resolutionen vorgesehenen Maßnahmen;
   c) Prüfung aller ihm von den Staaten zur Kenntnis gebrachten Informationen über Verstöße gegen die in dieser und in früheren einschlägigen Resolutionen vorgesehenen Maßnahmen und in diesem Zusammenhang Abgabe von Empfehlungen an den Rat über Möglichkeiten zur Erhöhung ihrer Wirksamkeit;
   d) Abgabe von Empfehlungen bei Verstößen gegen die in dieser Resolution und in früheren einschlägigen Resolutionen vorgesehenen Maßnahmen und regelmäßige Versorgung des Generalsekretärs mit Informationen zur Weiterleitung an alle Mitgliedstaaten;
   e) rasche Prüfung aller von den Staaten gestellten Anträge auf Flug- oder Einreisegenehmigungen im Einklang mit den Ziffern 2 und 3 sowie zügige Beschlußfassung darüber;
   f) Änderung der in Ziffer 10 der Resolution 841(1993) genannten Richtlinien, um den in der vorliegenden Resolution vorgesehenen Maßnahmen Rechnung zu tragen;
   g) Prüfung möglicher Unterstützungsanträge nach Artikel 50 der Charta der Vereinten Nationen und Abgabe von Empfehlungen an den Präsidenten des Sicherheitsrats hinsichtlich der zu ergreifenden entsprechenden Maßnahmen;
15. ersucht den Generalsekretär erneut, dem Ausschuß jede erforderliche Unterstützung zu ge-

währen und im Sekretariat die dafür erforderlichen Vorkehrungen zu treffen;

16. beschließt, daß er bis zur Rückkehr des demokratisch gewählten Präsidenten alle in dieser Resolution und in früheren einschlägigen Resolutionen vorgesehenen Maßnahmen laufend, und zwar mindestens einmal monatlich, überprüfen wird, und ersucht den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der Auffassungen des Generalsekretärs der Organisation der Amerikanischen Staaten, über die Situation in Haiti, die Durchführung der Vereinbarung von Governors Island, Gesetzgebungsmaßnahmen einschließlich der Vorbereitungen für Parlamentswahlen, die volle Wiederherstellung der Demokratie in Haiti, die humanitäre Situation in dem Land und die Wirksamkeit der Anwendung der Sanktionen Bericht zu erstatten, wobei der erste Bericht spätestens am 30. Juni 1994 vorzulegen ist;
17. erklärt sich bereit, nach Maßgabe der Fortschritte bei der Durchführung der Vereinbarung von Governors Island und der Wiederherstellung der Demokratie in Haiti die schrittweise Aufhebung der in dieser Resolution und in früheren einschlägigen Resolutionen vorgesehenen Maßnahmen in Erwägung zu ziehen;
18. beschließt, daß ungeachtet der vorstehenden Ziffer 16 die in dieser Resolution und in früheren einschlägigen Resolutionen vorgesehenen Maßnahmen erst dann vollständig aufgehoben werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
    a) Versetzung des Oberbefehlshabers der haitianischen Streitkräfte in den Ruhestand und Rücktritt oder Ausreise aus Haiti des Chefs der Stadtregion Port-au-Prince, allgemein als Polizeichef von Port-au-Prince bezeichnet, und des Stabschefs der haitianischen Streitkräfte;
    b) vollständige Durchführung der in der Vereinbarung von Governors Island geforderten Veränderungen in der Führungsspitze der Polizei und des militärischen Oberkommandos durch Versetzungen in den Ruhestand oder Ausreise aus Haiti;
    c) Verabschiedung der in der Vereinbarung von Governors Island geforderten Gesetzgebungsmaßnahmen sowie Schaffung eines geeigneten Umfelds, in dem freie und faire Parlamentswahlen im Rahmen der vollen Wiederherstellung der Demokratie in Haiti organisiert werden können;
    d) Schaffung eines für die Dislozierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti (UNMIH) geeigneten Umfelds durch die Behörden;
    e) raschestmögliche Rückkehr des demokratisch gewählten Präsidenten und Aufrechterhaltung der verfassungsmäßigen Ordnung;

    da die Erfüllung dieser Bedingungen für die vollinhaltliche Durchführung der Vereinbarung von Governors Island erforderlich ist;
19. verurteilt jeden Versuch, dem rechtmäßig gewählten Präsidenten seine rechtlichen Befugnisse widerrechtlich zu entziehen, erklärt, daß er jede aus einem solchen Versuch hervorgehende vermeintliche Regierung als unrechtmäßig betrachten würde, und beschließt, in einem solchen Fall zu erwägen, nach Ziffer 17 aufgehobene Maßnahmen erneut zu verhängen;
20. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Irak-Kuwait

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 18. Januar 1994 (UN-Dok. S/PRST/1994/3)

Im Anschluß an die am 18. Januar 1994 abgehaltenen Konsultationen gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit dem Punkt ›Die Situation zwischen Irak und Kuwait‹ im Namen der Ratsmitglieder die folgende Erklärung ab:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats führten am 18. Januar 1994 informelle Konsultationen gemäß Ziffer 21 der Resolution 687(1991).
Nach Anhörung aller im Verlauf der Konsultationen zum Ausdruck gebrachten Meinungen gelangte der Ratspräsident zu der Schlußfolgerung, es bestehe keine Übereinstimmung dahin gehend, daß die notwendigen Voraussetzungen für eine Änderung der in Ziffer 20 der Resolution 687(1991) getroffenen Verfügung, wie in Ziffer 21 dieser Resolution vorgesehen, gegeben seien.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Vermögenswerte irakischer Privatpersonen in Kuwait. – Resolution 899(1994) vom 4. März 1994

Der Sicherheitsrat,
- unter Hinweis auf seine Resolution 833(1993) vom 27. Mai 1993,
- nach Behandlung des Schreibens des Generalsekretärs vom 22. Februar 1994 (S/1994/240) betreffend die Frage der irakischen Privatpersonen und ihrer Vermögenswerte, die nach Festlegung des Verlaufs der internationalen Grenze zwischen Irak und Kuwait auf kuwaitischem Hoheitsgebiet verblieben sind, und mit Genugtuung über die in dem Schreiben beschriebenen Entwicklungen und Regelungen,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
> beschließt, daß die Entschädigungszahlungen, die nach den im Schreiben des Generalsekretärs vom 22. Februar 1994 beschriebenen Regelungen zu leisten sind, unbeschadet der Bestimmungen der Resolution 661(1990) an die betroffenen Privatpersonen in Irak überwiesen werden können.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Libyen

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 8. April 1994 (UN-Dok. S/PRST/1994/18)

Im Anschluß an die am 8. April 1994 abgehaltenen Konsultationen gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit dem die Libysch-Arabische Dschamahirija betreffenden Punkt im Namen der Mitglieder die folgende Erklärung ab:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats führten am 8. April 1994 informelle Konsultationen gemäß Ziffer 13 der Resolution 748(1992), mit welcher der Rat beschlossen hatte, die in den Ziffern 3 bis 7 gegen die Libysch-Arabische Dschamahirija verhängten Maßnahmen alle 120 Tage oder, falls es die Situation erfordere, früher zu überprüfen.
Nach Anhörung aller im Verlauf der Konsultationen zum Ausdruck gebrachten Meinungen gelangte der Ratspräsident zu der Schlußfolgerung, es bestehe keine Übereinstimmung dahin gehend, daß die notwendigen Voraussetzungen für eine Änderung der in den Ziffern 3 bis 7 der Resolution 748(1992) festgelegten Sanktionsmaßnahmen gegeben seien.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Luftverkehrsembargo gegen Libyen (hier: Ausnahmeregelung für Luftfahrzeuge der Vereinten Nationen). – Resolution 910(1994) vom 14. April 1994

Der Sicherheitsrat,
- Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ständigen Vertreters der Libysch-Arabischen Dschamahirija bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 6. April 1994 (S/1994/402), und von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Tschads bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 13. April 1994 (S/1994/424), sowie den dazugehörigen Anlagen,
- mit Genugtuung über das am 4. April 1994 in Surt zwischen den Regierungen Tschads und der Libysch-Arabischen Dschamahirija unterzeichnete Abkommen betreffend die praktischen Modalitäten für die Umsetzung des am 3. Februar 1994 vom Internationalen Gerichtshof gefällten Urteils in bezug auf den Aouzoustreifen,
- nach Behandlung des Schreibens des Generalsekretärs vom 13. April 1994 (S/1994/432), in dem dieser seine Absicht mitteilt, eine Erkundungsgruppe in das Gebiet zu entsenden, die im Hinblick auf die mögliche Entsendung von Beobachtern der Vereinten Nationen zur Überwachung des Abzugs Libyens aus dem besagten Gebiet eine Untersuchung der Bedingungen am Boden vornehmen soll,
- in der Erwägung, daß die Gruppe mit einem Luftfahrzeug der Vereinten Nationen nach Libyen reisen muß und daß dies eine Ausnahme von den Bestimmungen in Ziffer 4 der Resolution 748 (1992) vom 31. März 1992 notwendig macht, und in dieser Hinsicht tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. beschließt, daß Ziffer 4 der Resolution 748 (1992) vom 31. März 1992 nicht auf Luftfahrzeuge der Vereinten Nationen Anwendung findet, die zum Transport der Erkundungsgruppe des Generalsekretärs von oder nach Libyen unterwegs sind;
2. ersucht den Generalsekretär, den Ausschuß nach Resolution 748 (1992) über die im Einklang mit dieser Resolution stattfindenden Flüge von oder nach Libyen in Kenntnis zu setzen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Einrichtung der Beobachtergruppe der Vereinten Nationen im Aouzoustreifen (UNASOG). – Resolution 915(1994) vom 4. Mai 1994

Der Sicherheitsrat,
- unter Hinweis auf seine Resolution 910(1994) vom 14. April 1994,
- mit Genugtuung über die am 4. April 1994 in Surt (Libyen) von den Vertretern der Republik Tschad einerseits und der Großen Sozialistischen Libysch-Arabischen Volks-Dschamahirija andererseits vorgenommene Unterzeichnung des Abkommens betreffend die Umset-

zung des Urteils des Internationalen Gerichtshofs vom 3. Februar 1994,

- Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ständigen Vertreters der Libysch-Arabischen Dschamahirija bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 6. April 1994 (S/1994/402), und von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Tschads bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 13. April 1994 (S/1994/424), sowie den dazugehörigen Anlagen,
- in Anbetracht dessen, daß das in Surt (Libyen) unterzeichnete Abkommen vorsieht, daß Beobachter der Vereinten Nationen während aller libyschen Abzugsoperationen anwesend sein und feststellen sollen, daß der Abzug tatsächlich erfolgt ist,
- entschlossen, den Parteien bei der Umsetzung des Urteils des Internationalen Gerichtshofs betreffend ihre Gebietsstreitigkeit behilflich zu sein und dadurch zur Förderung friedlicher Beziehungen zwischen ihnen beizutragen, im Einklang mit den Grundsätzen und Zielen der Charta der Vereinten Nationen,
- nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 27. April 1994 (S/1994/512),

A

1. nimmt mit Dank Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung des Artikels 1 des genannten Abkommens (S/1994/512);
2. beschließt die Schaffung der Beobachtergruppe der Vereinten Nationen im Aouzoustreifen (UNASOG) und genehmigt die Entsendung von neun Beobachtern der Vereinten Nationen und sechs Hilfskräften für einen einmaligen Zeitraum von höchstens vierzig Tagen ab dem Datum dieser Resolution, mit dem Auftrag, die Umsetzung des am 4. April 1994 in Surt (Libyen) unterzeichneten Abkommens im Einklang mit den Empfehlungen des Generalsekretärs (S/1994/512) und im Einklang mit Ziffer 9 der Resolution 907(1994) vom 29. März 1994 zu beobachten;
3. fordert die Parteien auf, mit dem Generalsekretär bei der Verifikation der Umsetzung des Abkommens vom 4. April 1994 voll zusammenzuarbeiten und insbesondere der UNASOG Bewegungsfreiheit und alle Dienste zu gewähren, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt;

B

- in der Erwägung, daß die UNASOG auf dem Luftweg in die Libysch-Arabische Dschamahirija einreisen muß und daß dies eine Ausnahme von den Bestimmungen in Ziffer 4 der Resolution 748(1992) vom 31. März 1992 notwendig macht, und in dieser Hinsicht tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

4. beschließt, daß Ziffer 4 der Resolution 748(1992) vom 31. März 1992 nicht auf Luftfahrzeuge Anwendung findet, die zum Transport der UNASOG in die Libysch-Arabische Dschamahirija oder aus der Libysch-Arabischen Dschamahirija unterwegs sind;
5. ersucht den Generalsekretär, den Ausschuß nach Resolution 748(1992) über die im Einklang mit dieser Resolution stattfindenden Flüge in die Libysch-Arabische Dschamahirija oder aus der Libysch-Arabischen Dschamahirija in Kenntnis zu setzen;

C

6. bittet den Generalsekretär, den Rat nach Bedarf über den Fortgang der Mission unterrichtet zu halten und ihm bei ihrer Beendigung einen Bericht vorzulegen;
7. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Beendigung des Mandats der Beobachtergruppe der Vereinten Nationen im Aouzoustreifen (UNASOG). – Resolution 926(1994) vom 13. Juni 1994

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolution 915(1994) vom 4. Mai 1994,

1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 6. Juni 1994 (S/1994/672);
2. würdigt die Arbeit der Mitglieder der Beobachtergruppe der Vereinten Nationen im Aouzoustreifen (UNASOG);
3. nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis, daß die Regierung Tschads und die Regierung der Libysch-Arabischen Dschamahirija gemäß dem am 4. April 1994 in Surt unterzeichneten Abkommen mit der UNASOG zusammengearbeitet haben;
4. beschließt, das Mandat der UNASOG mit sofortiger Wirkung zu beenden.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Dokumentation des Sicherheitsrats

SICHERHEITSRAT – Mitteilung des Präsidenten vom 28. Februar 1994 (UN-Dok. S/1994/230)

Im Nachgang zu den Mitteilungen des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 30. Juni 1993 (S/26015), 27. Juli 1993 (S/26176), 31. August 1993 (S/26389) und 29. November 1993 (S/26812) betreffend die Dokumentation des Rates und andere Verfahrensfragen möchte der Präsident des Sicherheitsrats folgendes mitteilen:

1. Mit Wirkung vom 1. März 1994 werden die in vorläufiger Form (blau) gedruckten Resolutionsentwürfe den Nichtmitgliedern des Rates zum Zeitpunkt der Plenarkonsultationen des Rates zur Verfügung gestellt. Spätabends herausgegebene vorläufige Resolutionsentwürfe werden den Nichtmitgliedern des Rates am darauffolgenden Tag zur Verfügung gestellt.
2. Die Ratsmitglieder begrüßen den Beschluß des Sekretariats, alle vom Generalsekretär oder in seinem Namen von seinem Sprecher herausgegebenen Presseerklärungen im Zusammenhang mit Angelegenheiten, mit denen der Rat befaßt ist, in den informellen Konsultationen zu zirkulieren.

Die Ratsmitglieder werden ihre Prüfung der Fragen betreffend die Dokumentation des Rates sowie damit zusammenhängende Belange fortsetzen.

SICHERHEITSRAT – Mitteilung des Präsidenten vom 23. März 1994 (UN-Dok. S/1994/329)

Die folgende Mitteilung wird nach Konsultationen im Plenum des Sicherheitsrats am 23. März 1994 veröffentlicht:

»Zur Erleichterung der Abgabe von Erklärungen durch Mitglieder und Nichtmitglieder des Rates während der Sitzungen des Sicherheitsrats werden Delegationen, die nach Abgabe von Erklärungen durch ihre Vertreter den Wortlaut der Erklärungen verteilen möchten, gebeten, dies wie bisher außerhalb des Ratssaales zu tun, damit alle Redner ohne Schwierigkeiten gehört werden können.«

Quelle für die Übersetzungen der UN-Dokumente: Deutscher Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen, New York

Die internationalen Übereinkommen zum Schutze der Menschenrechte

(Stand vom 10. Juni 1994)

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über den viereinhalb Jahrzehnte nach der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durch die UN-Generalversammlung und ein Jahr nach der in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte erreichten Stand des internationalen Menschenrechtsschutzes. Die Nummern 1 bis 25 im Kopf der Tabelle beziehen sich auf die nachstehend aufgeführten und knapp charakterisierten, im Rahmen der Vereinten Nationen entstandenen Übereinkommen. Der Tabelle kann entnommen werden, welche Vertragswerke für welche Vertragsstaaten bereits in Kraft sind beziehungsweise welche Staaten die Absicht bekundet haben, sich dem entsprechenden Rechtsinstrument künftig zu unterwerfen; über etwaige Vorbehalte oder Widersprüche gibt die Tabelle keine Auskunft.

Die Abkürzungen der angegebenen Fundstellen für die jeweiligen Vertragstexte bedeuten:

BGBl – Bundesgesetzblatt

MR – Menschenrechte. Eine Sammlung internationaler Dokumente zum Menschenrechtsschutz, hrsg. von Christian Tomuschat, Bonn (DGVN-Text 42) 1992

VN – VEREINTE NATIONEN (Heft/Jahr, Seite)

1 **Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte** *(International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights)*, von der Generalversammlung am 16.12.1966 durch Resolution 2200 A (XXI) angenommen und am 19.12.1966 zur Zeichnung aufgelegt. Völkerrechtlich in Kraft seit dem 3.1.1976, seit diesem Datum auch für die Bundesrepublik Deutschland. – BGBl 1973 II, S. 1570; MR, S. 31; VN 1/1974 S. 21. – Der Pakt enthält insbesondere das Recht auf Arbeit, Gründung von Gewerkschaften, Gesundheit, Mutterschutz und Bildung. Kontrollinstanz ist der Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (CESCR), der Staatenberichte über die Umsetzung des Paktes prüft.

2 **Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte** *(International Covenant on Civil and Political Rights)*, von der Generalversammlung am 16.12.1966 durch Resolution 2200 A (XXI) angenommen und am 19.12.1966 zur Zeichnung aufgelegt. Völkerrechtlich in Kraft seit dem 23.3.1976, seit diesem Datum auch für die Bundesrepublik Deutschland. – BGBl 1973 II, S. 1534; MR, S. 41; VN 1/1974 S. 16. – Der Pakt garantiert die klassischen Menschenrechte, Justizgrundrechte, das Diskriminierungsverbot sowie Minderheitenschutz. Eine Kontrolle erfolgt durch den unter dem Pakt (CCPR) tätigen Menschenrechtsausschuß unter anderem anhand von Staatenberichten über die Verwirklichung der geschützten Rechte.

3 **Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte** *(Optional Protocol to the International Covenant on Civil and Political Rights)*, von der Generalversammlung am 16.12.1966 durch Resolution 2200 A (XXI) angenommen und am 19.12.1966 zur Zeichnung aufgelegt. Völkerrechtlich in Kraft seit dem 23.3.1976, für Deutschland seit dem 25.11.1993. – BGBl 1992 II, S. 1247; MR, S. 59; VN 1/1974 S. 20. – Das Protokoll begründet das Recht der Individualbeschwerde an den Menschenrechtsausschuß, mit der eine Einzelperson die Verletzung ihrer Konventionsrechte rügen kann.

4 **Zweites Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe** *(Second Optional Protocol to the International Covenant on Civil and Political Rights, Aiming at the Abolition of the Death Penalty)*, von der Generalversammlung am 15.12.1989 durch Resolution 40/128 angenommen. Völkerrechtlich in Kraft seit dem 11.7.1991, für Deutschland seit dem 18.8.1992. – BGBl 1992 II, S. 391; MR, S. 63; VN 3/1990 S. 119. – Das Protokoll verbietet die Todesstrafe; Vorbehalte sind nur für in Kriegszeiten begangene schwere Verbrechen militärischer Art zulässig.

5 **Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung** *(International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination)*, von der Generalversammlung am 21.12.1965 durch Resolution 2106 A (XX) angenommen und am 7.3.1966 zur Zeichnung aufgelegt. Völkerrechtlich in Kraft seit dem 4.1.1969, für die Bundesrepublik Deutschland seit dem 15.6.1969. – BGBl 1969 II, S. 962; MR, S. 75; VN 1/1968 S. 28. – Das Abkommen untersagt Rassendiskriminierung durch staatliche Einrichtungen und Gesetze und verpflichtet die Vertragsparteien zur Gleichbehandlung sowie zur Bekämpfung der Diskriminierung durch Private. Der Ausschuß für die Beseitigung der rassischen Diskriminierung (CERD) prüft die Staatenberichte über die zur Verwirklichung des Abkommens getroffenen Maßnahmen.

6 **Internationale Konvention über die Bekämpfung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid** *(International Convention on the Suppression and Punishment of the Crime of Apartheid)*, von der Generalversammlung am 30.11.1973 durch Resolution 3068 (XXVIII) angenommen. Völkerrechtlich in Kraft seit dem 18.7.1976; die DDR war Vertragspartei seit dem 12.8.1974, die Bundesrepublik Deutschland hat die Konvention wegen rechtsstaatlicher Bedenken (u.a. ungenügende Bestimmtheit der Tatbestandsmerkmale) nicht unterzeichnet. – MR, S. 87; VN 2/1975 S. 57. – Apartheid gilt als Verbrechen gegen die Menschlichkeit; erfaßt werden alle unmenschlichen Handlungen, darunter auch Gesetzgebung, durch die eine andere rassische Gruppe systematisch unterdrückt werden soll. Für die Verfolgung von Schuldigen gilt das Weltrechtsprinzip. Staatenberichte über die Umsetzung der Konvention werden durch eine Dreiergruppe aus Mitgliedern der Menschenrechtskommission geprüft.

7 **Internationale Konvention gegen Apartheid im Sport** *(International Convention against Apartheid in Sports)*, von der Generalversammlung am 10.12.1985 durch Resolution 40/64 G angenommen. Völkerrechtlich in Kraft seit dem 3.4.1988, für die DDR seit dem 15.9.1986; die Bundesrepublik Deutschland hat die Konvention nicht unterzeichnet. – MR, S. 93; VN 3/1986 S. 117. – Das Abkommen verpflichtet die Vertragsparteien, jegliche Sportkontakte auf nationaler oder internationaler Ebene mit einem Land, das Apartheid praktiziert, zu verbieten und zu verhindern. Die Kommission gegen Apartheid im Sport (CAAS) prüft die Befolgung des Abkommens anhand der vorgelegten Staatenberichte.

8 **Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes** *(Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide)*, von der Generalversammlung am 9.12.1948 durch Resolution 260 (III) angenommen. Völkerrechtlich in Kraft seit dem 12.1.1951, für die Bundesrepublik Deutschland seit dem 22.2.1955. – BGBl 1954 II, S. 730; MR, S. 209; VN 5/1968 S. 170. – Die Konvention verpflichtet zur strafrechtlichen Verfolgung von Völkermord, also Tötungen, Mißhandlungen, Auferlegung unmenschlicher Lebensbedingungen, Geburtenverhinderung oder Kindesentziehungen, die in der Absicht begangen werden, eine bestimmte Bevölkerungsgruppe zu zerstören. Begehungsformen sind Täterschaft, Verschwörung, Anstiftung und Beihilfe; auch der Versuch ist zu ahnden.

9 **Konvention über die Nichtanwendbarkeit von Verjährungsvorschriften auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit** *(Convention on the Non-Applicability of Statutory Limitations to War Crimes and Crimes against Humanity)*, von der Generalversammlung am 26.11.1968 durch Resolution 2391 (XXIII) angenommen und am 16.12.1968 zur Zeichnung aufgelegt. Völkerrechtlich in Kraft seit dem 11.11.1970, für die DDR seit dem 27.3.1973; von der Bundesrepublik nicht unterzeichnet auf Grund von Bedenken wegen möglicher Verfassungswidrigkeit der im Übereinkommen vorgesehenen Rückwirkung. – MR, S. 213. – Das Abkommen begründet die Verpflichtung zur Ahndung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne des Statuts des Internationalen Nürnberger Militärgerichtshofs unabhängig vom Zeitablauf, soweit diese Taten im eigenen Staat begangen wurden; ansonsten besteht die Pflicht zur Auslieferung des Täters.

10 **Übereinkommen über die Rechte des Kindes** *(Convention on the Rights of the Child)*, von der Generalversammlung am 20.11.1989 durch Resolution 44/25 angenommen. Völkerrechtlich in Kraft seit dem 2.9.1990, für Deutschland seit dem 5.4.1992. – BGBl 1992 II, S. 122; MR, S. 422; VN 3/1990 S. 112. – Das Abkommen garantiert dem Kind über die klassischen Menschenrechte und die sozialen Grundrechte (Bildung, Gesundheit, Sozialfürsorge) hinaus eine eigenständige Rechtsstellung, insbesondere auch bei Adoptionen oder als Flüchtling. Es dient dem Schutz der ungestörten Entwicklung des Kindes und achtet insoweit auch dessen familiäre Bindungen. Die Prüfung der einzureichenden Staatenberichte erfolgt durch den Ausschuß für die Rechte des Kindes (CRC).

11 **Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau** *(Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women)*, von der Generalversammlung am 18.12.1979 durch Resolution 34/180 angenommen und am 1.3.1980 zur Zeichnung aufgelegt. Völkerrechtlich in Kraft seit dem 3.9.1981, für die Bundesrepublik Deutschland seit dem 9.8.1985. – BGBl 1985 II, S. 648; MR, S. 161; VN 3/1980 S. 108. – Die Konvention verpflichtet zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau im Wege gesetzgeberischer Maßnahmen, gerichtlicher Absicherung und durch spezielle Frauenförderung sowie Bekämpfung stereotyper Verhaltensmuster. Besonders hervorgehoben wird die Nichtdiskriminierung im Bereich des Berufs- und Wirtschaftslebens sowie im Staatsangehörigkeits- und Personenstandsrecht. Zuständig für die Kontrolle der Umsetzung anhand von Staatenberichten ist der Ausschuß für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW).

12 **Übereinkommen über die politischen Rechte der Frau** *(Convention on the Political Rights of Women)*, von der Generalversammlung am 20.12.1952 durch Resolution 640 (VII) angenommen und am 31.3.1953 zur Zeichnung aufgelegt. Völkerrechtlich in Kraft seit dem 7.7.1954, für die Bundesrepublik Deutschland seit dem 2.2.1971. – BGBl 1971 II, S. 46; MR, S. 414. – Das Übereinkommen garantiert das aktive und das passive Wahlrecht für Frauen sowie ihr Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern.

13 **Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen** *(Convention on the Nationality of Married Women)*, von der Generalversammlung am 29.1.1957 durch Resolution 1040 (XI) angenommen und am 20.2.1957 zur Zeichnung aufgelegt. Völkerrechtlich in Kraft seit dem 11.8.1958, für die Bundesrepublik Deutschland seit dem 8.5.1974. – BGBl 1973 II, S. 1250; MR, S. 332; VN 6/1968 S. 207. – Der Vertrag soll sicherstellen, daß bei Eheschließung zwischen Personen unterschiedlicher Staatsangehörigkeit die Staatsangehörigkeit der Ehefrau nicht mit der des Ehemannes untrennbar zusammenhängt, und daß ein Staatsangehörigkeitswechsel nur mit Willen der Ehefrau erfolgt.

14 **Übereinkommen über die Erklärung des Ehewillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen** *(Convention on Consent to Marriage, Minimum Age for Marriage and Registration of Marriages)*, von der Generalversammlung am 7.11.1962 durch Resolution 1763 (XVII) angenommen und am 10.12.1962 zur Zeichnung aufgelegt. Völkerrechtlich in Kraft seit dem 9.12.1964, für die Bundesrepublik Deutschland seit dem 7.10.1969. – BGBl 1969 II, S. 163; MR, S. 417; VN 4/1968 S. 132. – Das Abkommen dient der Abschaffung von Kinderehen, indem es grundsätzlich die persönliche Abgabe der freien Willenser-

klärung beider Verlobten vor der zuständigen Behörde erfordert. Die Vertragsparteien müssen gesetzlich ein Heiratsmindestalter vorsehen; die Generalversammlung hat durch Resolution 2018 (XX) vom 1.11.1965 empfohlen, daß dieses nicht vor der Vollendung des 15. Lebensjahres liegen soll (vgl. MR, S. 420).

15 **Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe** *(Convention against Torture and other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment)*, von der Generalversammlung am 10.12.1984 durch Resolution 39/46 angenommen. Völkerrechtlich in Kraft seit dem 26.6.1987, für Deutschland seit dem 31.10.1990. – BGBl 1990 II, S. 247; MR, S. 253; VN 1/1985 S. 31. – Die Konvention verbietet staatliche und staatlich veranlaßte Folter ausnahmslos. Dieses Verbot wird unter anderem verstärkt durch die Verpflichtung, Foltervorwürfe umgehend durch eine unparteiische Instanz zu untersuchen und Folter strafrechtlich zu verfolgen oder den Beschuldigten auszuliefern. Der Ausschuß gegen Folter (CAT) prüft Staatenberichte; bei entsprechender Unterwerfungserklärung des betroffenen Staates ist er auch zuständig zur Prüfung von Staaten- und Individualbeschwerden.

16 **Übereinkommen betreffend die Sklaverei** *(Slavery Convention)*, am 25.9.1926 in Genf unterzeichnet. Völkerrechtlich in Kraft seit dem 9.3.1927, für Deutschland seit dem 12.3.1929. Gilt heute in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 7.12.1953 (vgl. Nr. 17). – Reichsgesetzblatt 1929 II, S. 64; MR, S. 218. – Die Vertragsparteien sind verpflichtet, Sklavenhandel zu unterbinden und auf die Abschaffung der Sklaverei und ähnlicher Einrichtungen hinzuwirken.

17 **Protokoll zur Änderung des am 25. September 1926 in Genf unterzeichneten Übereinkommens über die Sklaverei** *(Protocol Amending the Slavery Convention Signed at Geneva on 25 September 1926)*, von der Generalversammlung gebilligt am 23.10.1953 durch Resolution 794 (VIII) und am 7.12.1953 zur Zeichnung aufgelegt. Völkerrechtlich in Kraft seit dem 7.12.1953, für die Bundesrepublik Deutschland seit dem 29.5.1973. – BGBl 1972 II, S. 1070; MR, S. 222. – Das Protokoll dient der Übertragung des Übereinkommens über die Sklaverei vom Völkerbund auf die Vereinten Nationen.

18 **Übereinkommen vom 25. September 1926 über die Sklaverei in der Fassung des Protokolls vom 7.12.1953** *(Slavery Convention Signed at Geneva on 25 September 1926 and Amended by the Protocol Done at the Headquarters of the United Nations, New York, on 7 December 1953)*, – Völkerrechtlich in Kraft seit dem 7.7.1955, für die Bundesrepublik Deutschland seit dem 29.5.1973. – Unter dieser Bezeichnung führt der Generalsekretär das Übereinkommen über die Sklaverei, nachdem die organisationsbezogenen Vertragsänderungen in Kraft getreten sind, welche im Anhang zum Änderungsprotokoll enthalten sind.

19 **Zusatzübereinkommen über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken** *(Supplementary Convention on the Abolition of Slavery, the Slave Trade, and Institutions and Practices Similar to Slavery)*, am 7.9.1956 in Genf von einer Staatenkonferenz angenommen, welche durch Resolution 608 (XXI) des Wirtschafts- und Sozialrats vom 30.4.1956 einberufen worden war. Völkerrechtlich in Kraft seit dem 30.4.1957, für die Bundesrepublik Deutschland seit dem 14.1.1959. – BGBl 1958 II, S. 205; MR, S. 225. – Durch das Abkommen gelten auch Einrichtungen wie Schuldknechtschaft, Leibeigenschaft oder der Verkauf von Frauen oder Kindern als verbotene Sklaverei. Soweit ein Vertragsstaat derartige Praktiken noch nicht hat beseitigen können, ist jede Versklavung einer Person sowie deren körperliche Kennzeichnung als Sklave zu bestrafen.

20 **Konvention zur Unterbindung des Menschenhandels und der Ausnutzung der Prostitution anderer** *(Convention for the Suppression of the Traffic in Persons and of the Exploitation of the Prostitution of others)*, von der Generalversammlung am 2.12.1949 durch Resolution 317 (IV) angenommen und am 21.3.1950 zur Zeichnung aufgelegt. Völkerrechtlich in Kraft seit dem 25.7.1951, für die DDR seit dem 16.7.1974; die Bundesrepublik Deutschland hat den Vertrag nicht ratifiziert, vor allem wegen der vorgesehenen Strafbarkeit der Wohnungsgewährung an Prostituierte. – MR, S. 245. – Nach dem Abkommen sind die Verleitung zur Prostitution sowie deren Ausnutzung oder Förderung strafrechtlich zu verfolgen. Eine besondere Registrierung oder Kontrolle von Prostituierten ist untersagt; ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft ist zu fördern. Bei grenzüberschreitendem Menschenhandel zum Zwecke der Prostitution besteht eine Pflicht, die Opfer zu repatriieren, wenn dies gewünscht wird oder auf Grund von Gesetzen die Ausweisung angeordnet wird.

21 **Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit** *(Convention on the Reduction of Statelessness)*, am 30.8.1961 in New York von einer Staatenkonferenz angenommen, welche durch Resolution 896 (IX) der Generalversammlung vom 4.12.1954 einberufen worden war. Völkerrechtlich in Kraft seit dem 13.12.1975, für die Bundesrepublik Deutschland seit dem 29.11.1977. – BGBl 1977 II, S. 598; MR, S. 335; VN 2/1977 S. 63. – Als Maßnahmen zur Verminderung der Staatenlosigkeit sieht das Übereinkommen unter anderem die Verpflichtung vor, den Erwerb der Staatsangehörigkeit zu ermöglichen, wenn eine Person im Staatsgebiet einer Vertragspartei geboren wurde und andernfalls staatenlos wäre. Verlust, Verzicht und Entziehung einer Staatsangehörigkeit sollen nur wirksam sein, wenn der Betroffene dadurch nicht staatenlos wird.

22 **Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen** *(Convention relating to the Status of Stateless Persons)*, am 28.9.1954 in New York von einer Staatenkonferenz angenommen, die durch Resolution 526 A (XVII) des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26.4.1954 einberufen worden war. Völkerrechtlich in Kraft seit dem 6.6.1960, für die Bundesrepublik Deutschland seit dem 24.1.1977. – BGBl 1976 II, S. 474; MR, S. 343. – Der Vertrag verpflichtet dazu, Staatenlosen mindestens die Behandlung zukommen zu lassen, die Ausländern allgemein unter gleichen Umständen gewährt wird. Dies bezieht sich insbesondere auf Grundrechte wie Eigentumsschutz, Berufsfreiheit und Freizügigkeit sowie auf staatliche Leistungen der Daseinsvorsorge.

23 **Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge** *(Convention relating to the Status of Refugees)*, am 28.7.1951 in Genf von einer Staatenkonferenz angenommen, welche durch Resolution 429 (V) der Generalversammlung vom 14.12.1950 einberufen worden war. Völkerrechtlich in Kraft seit dem 22.4.1954, seit diesem Datum auch für die Bundesrepublik Deutschland (innerstaatliche Geltung jedoch bereits seit dem 24.12.1953). – BGBl 1953 II, S. 560; MR, S. 356. – Das Abkommen sichert Flüchtlingen als Mindeststandard die Gleichbehandlung mit Ausländern hinsichtlich des Rechts auf Eigentumsschutz, der Berufsfreiheit und Freizügigkeit sowie bei der Gewährung staatlicher Leistungen. Bei Flucht wegen Lebensgefahr auf Grund staatlicher Verfolgung aus politischen, rassischen oder ähnlichen Gründen besteht grundsätzlich ein Verbot der Ausweisung oder Zurückweisung an der Grenze; Ausnahmen sind nur bei schwerwiegender Gefahr für die Sicherheit des Landes zulässig.

24 **Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge** *(Protocol relating to the Status of Refugees)*, zustimmend zur Kenntnis genommen vom Wirtschafts- und Sozialrat durch Resolution 1186 (XLI) vom 18.11.1966 und von der Generalversammlung zur Kenntnis genommen durch Resolution 2198 (XXI) vom 16.12.1966, sodann am 31.1.1967 zur Zeichnung aufgelegt. Völkerrechtlich in Kraft seit dem 4.10.1967, für die Bundesrepublik Deutschland seit dem 5.11.1969. – BGBl 1969 II, S. 1294; MR, S. 374. – Das Protokoll erweitert den Anwendungsbereich der Genfer Flüchtlingskonvention (Nr. 23) durch die Beseitigung des Stichtages (1.1.1951) und die Möglichkeit der Erstreckung auf außereuropäische Flüchtlinge.

25 **Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen** *(International Convention on the Protection of the Rights of All Migrant Workers and Members of their Families)*, von der Generalversammlung am 18.12.1990 angenommen durch Resolution 45/158. Völkerrechtlich noch nicht in Kraft; gemäß Art. 87 Abs. 1 der Konvention sind dafür 20 Ratifikationen erforderlich. – MR, S. 123; VN 5/1991 S. 175. – Das Abkommen sichert Wanderarbeitnehmern den Schutz ihrer Menschenrechte zu sowie Gleichbehandlung im Arbeits- und Sozialrecht und bei der Gewährung staatlicher Leistungen, insbesondere im Bildungs- und Gesundheitswesen. Es soll ein Sachverständigenausschuß zur Prüfung von Staatenberichten eingesetzt werden.

Zeichenerklärung:

| Unterzeichnung (keine völkerrechtliche Bindungswirkung)
× Ratifikation oder Beitritt (völkerrechtlich verbindlich)
×[a] Ratifikation/Beitritt sowie Anerkennung des Verfahrens der Staatenbeschwerde gemäß Art. 41 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte
×[b] Ratifikation/Beitritt sowie Anerkennung des Verfahrens der Individualbeschwerde gemäß Art. 14 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung
×[c] Ratifikation/Beitritt sowie Anerkennung des Verfahrens der Staaten- und der Individualbeschwerde nach Art. 21 und 22 der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
×[d] Ratifikation/Beitritt sowie Anerkennung nur des Verfahrens der Staatenbeschwerde nach Art. 21 der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
×[*] Ratifikation oder Beitritt, vorgenommen lediglich von der früheren Arabischen Republik Jemen

Durch *kursiven Schriftgrad* sind Nichtmitgliedstaaten der Vereinten Nationen gekennzeichnet.

Zusammengestellt von Beate Rudolf ❑

Land	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
Ägypten	×	×			×	×	×	×		×	×	×			×	×	×	×	×	×			×	×	×
Äquatorialguinea	×	×	×				×			×	×											×	×		
Äthiopien	×	×			×	×	×	×		×	×	×			×			ö	×	×			×	×	
Afghanistan	×	×			×	×		×	×	×	□	×			×	×	×	×	×	×					
Albanien	×	×			×			×	×	×		×	×		×	□		×	×	×			×	×	
Algerien	×	×[a]	×		×[b]	×	×	×		×					×[c]			×	×	×		×	×	×	
Andorra																									
Angola	×	×	×				×			×	×	×											×	×	
Antigua und Barbuda					×	×	×	×		×	×	×	×	×	×[c]	×	×	×	×			×			
Argentinien	×	×[a]	×		×	×		×		×	×	×	×	×	×[c]				×	×		×	×	×	
Armenien	×	×	×		×	×		×	×	×	×				×								×	×	
Australien	×	×[a]	×	×	×[b]			×		×	×	×	×		×[c]	×	×	×	×		×	×	×	×	
Aserbaidschan	×	×								×													×	×	
Bahamas					×	×	×	×		×	×	×	×			×	×	×	×				×	×	
Bahrain					×	×		×		×								×	×						
Bangladesch					×	×				×	×					×	×	×	×	×					
Barbados	×	×	×		×	×	×	×		×	×	×	×	×		×	×	×	×			×			
Belarus	×	×[a]	×		×	×	×	×	×	×	×	×	×		×			×	×	×					
Belgien	×	×[a]	×	□	×			×		×	×	×	□		□	×	×	×	×	×		×	×	×	
Belize										×	×				×								×	×	
Benin	×	×	×		□	×	□			×	×			×	×	×							×	×	
Bhutan					□					×	×														
Bolivien	×	×	×		×	×	×	□	×	×	□	×			□	×	×	×	×	×	×	×	×	×	
Bosnien-Herzegowina	×	×[a]			×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×		×	×	×			×	×	×	
Botswana					×																	×	×	×	
Brasilien	×	×			×			×		×	×	×	×	×	×			×	×	×		□	×	×	
Brunei																									
Bulgarien	×	×[a]	×		×[b]	×	×	×	×	×	×	×	×		×[c]	×			×	×			×	×	
Burkina Faso					×	×	×	×		×	×			×						×			×	×	
Burundi	×	×			×	×	□			×	×	×			×								×	×	
Chile	×	×[a]	×		×[b]			×		×	×	×	□	□	×								×	×	□
China					×	×	□	×		×	×				×								×	×	
Costa Rica	×	×	×	□	×[b]	×		×		×	×	×			×						×	×	×	×	
Côte d'Ivoire	×	×			×					×	□					×			×				×	×	
Dänemark	×	×[a]	×	×	×[b]			×		×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	□	×	×	×	×	
Deutschland	×	×[a]	×	×	×			×		×	×	×	×	×	×[c]	×	×	×	×		×	×	×	×	
Dominica	×	×								×	×														
Dominikanische Republik	×	×	×		×			□		×	×	×	×	×	□	□			×		□		×	×	
Dschibuti										×								×	×			×	×		
Ecuador	×	×[a]	×	×	×[b]	×	×	×		×	×	×	×		×[c]	×	×	×	×	×		×	×	×	
El Salvador	×	×	□		×	×		×		×	×	□						□			□	×	×		
Eritrea										□															
Estland	×	×	×		×	×	×	×	×	×	×				×										
Fidschi					×			×		×		×	×	×		×	×	×	×			×	×	×	
Finnland	×	×[a]	×	×	×			×		×	×	×	×	×	×[c]	×	×	×	×	×		×	×	×	
Frankreich	×	×	×		×[b]			×		×	×	×		□	×[c]	×	×	×	×	×	□	×	×	×	
Gabun	×	×			×	×	□	×		×	ö	×			□								×	×	
Gambia	×	×[a]	×		×	×		×	×	×	×				□								×	×	

Land	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
Georgien	×	×	×					×		×															
Ghana					×	×	×	×		×	×	×	×			×			×				×	×	
Grenada	×	×			□					×	×														
Griechenland	×				×			×		×	×	×		□	× [c]	×	×	×	×			×	×	×	
Großbritannien	×	× [a]			×			×		×	×	×		×	× [d]	×	×	×	×		×	×	×	×	
Guatemala	×	×			×			×		×	×	×	×	×	×	×	×	×	×			□	×	×	
Guinea	×	×	×		×	×	×		×	×	×	×	□	×	×	×	×	×	×	×		×	×	×	
Guinea-Bissau	×						□			×	×												×	×	
Guyana	×	× [a]	×		×	×	×			×	×				×										
Haiti		×			×	×	□	×		□	×	×				×			×	×			×	×	
Heiliger Stuhl					×					×												□	×	×	
Honduras	×	□	□	□				×		×	×									×		□	×	×	
Indien	×	×			×	×	×	×	×	×	×	×	□			×	×	×	×	×					
Indonesien							□			×	×	×			□										
Irak	×	×			×	×	×	×		×	×					×	×	×	×	×					
Iran	×	×			×	×	×	×		□						□			×	□			×	×	
Irland	×	× [a]	×	×	□			×		×	×	×	×		□	×	×	×	×		×	×	×	×	
Island	×	× [a]	×	×	× [b]			×		×	×	×	×	×	□				×				×	×	
Israel	×	×			×			×		×	×	×	×	□	×	×	×	×	×	×	□	×	×	×	
Italien	×	× [a]	×	□	× [b]			×		×	×	×		□	× [c]	×	×	×	×	×		×	×	×	
Jamaika	×	×	×		×	×	×	×		×	×	×	×					×	×				×	×	
Japan	×	×								□	×	×								×			×	×	
Jemen	×	×			×	× *	□	×	×	×	×	×		×	×			×		× *			× *	× *	
Jordanien	×	×			×	×	×	×		×	×	×	×	×	×			×	×	×					
Jugoslawien	×	×	□		×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	× [c]	×	×	×	×	×		×	×	×	
Kambodscha	×	×			×	×		×		×	×				×				×				×	×	
Kamerun	×	×	×		×	×	□		×	×	□				×	×	×	×	×	×	×		×	×	
Kanada	×	× [a]	×		×			×		×	×	×	×		× [c]	×	×	×	×		×		×	×	
Kap Verde	×	×			×	×	□			×	×				×	×								×	
Kasachstan										□															
Katar					×	×	×			□															
Kenia	×	×				□	□		×	×	×												×	×	
Kirgisistan																									
Kiribati																					×	×			
Kolumbien	×	×	×		×	×	□	×		×	×	×	□		×	□						□	×	×	
Komoren										×															
Kongo	×	× [a]	×		×	×				×	×	×				×			×	×			×	×	
Korea (Demokratische Volksrepublik)	×	×						×	×	×															
Korea (Republik)	×	× [a]	×		×			×		×	×	×								×		×	×	×	
Kroatien	×	×			×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	× [c]	×	×	×	×	×		×	×	×	
Kuba					×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	□	×	×	×	×	×					
Kuwait					×	×				×								×	×	×					
Laos					×	×		×	×	×	×	×							×	×					
Lesotho	×	×			×	×		×		×	□	×	×					×	×			×	×	×	
Lettland	×	×			×	×	×	×	×	×	×	×	×		×						×				
Libanon	×	×			×		□	×		×		×				×									
Liberia	□	□			×	×	□	×		×	×	□				×	×	×	□	□		×	×	×	
Libyen	×	×	×		×	×	×	×	×	×	×	×	×		×			×	×	×	×	×			

Land	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
Liechtenstein										□					×[c]							□	×	×	
Litauen	×	×	×							×	×														
Luxemburg	×	×[a]	×	×	×			×		×	×	×	×		×[c]				×	×		×	×	×	
Madagaskar	×	×	×		×	×	□			×	×	×						×	×				×		
Malawi	×	×								×	×	×	×					×	×	×			×	×	
Malaysia							□						×						×						
Malediven					×	×	□	×		×	×														
Mali	×	×			×	×	×	×		×	×	×	×	×		×	×	×	×	×			×	×	
Malta	×	×[a]	×		×					×	×	×	×		×[c]		×	×					×	×	
Marokko	×	×			×		□	×		×	×	×			×	×	×	×	×	×			×	×	×
Marshallinseln										×															
Mauretanien					×	×	×			×		×				×	×	×	×	×			×	×	
Mauritius	×	×	×		×		×			×	×	×	×		×			×	×						
Mazedonien	×	×			×	×				×	×														
Mexiko	×	×			×	×	×	×	□	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×					□
Mikronesien										×															
Moldau	×	×			×			×	×	×		×													
Monaco								×		×					×[c]	×	×	×					×		□
Mongolei	×	×	×		×	×	×	×	×	×	×	×		×				×	×						
Mosambik		×		×	×	×		×		□													×	×	
Myanmar								×		×		□				×	×	×		□					
Namibia					×	×				×	×														
Nauru																									
Nepal	×	×	×		×	×	×	×		×	×	×			×	×		×	×						
Neuseeland	×	×[a]	×	×	×			×		×	×	×	×	×	×[c]	×	×	×	×				×	×	
Nicaragua	×	×	×	□	×	×	□	×	×	×	×	×	×		□	×	×	×	×				×	×	
Niederlande	×	×[a]	×	×	×[b]			×		□	×	×	×	×	×[c]	×	×	×	×		×	×	×	×	
Niger	×	×	×		×	×	×			×		×		×		×	×	×	×	×	×		×	×	
Nigeria	×	×			×	×	×		×	×	×	×			□			×	×				×	×	
Norwegen	×	×[a]	×	×	×[b]			×		×	×	×	×	×	×[c]	×	×	×	×	×	×	×	×	×	
Österreich	×	×[a]	×	×	×			×		×	×	×	×	×	×[c]	×	×	×	×		×		×	×	
Oman						×																			
Pakistan					×	×		×		×		×	□					×	×	×					
Panama	×	×	×	×	×	×	□	×		×	×				×	□							×	×	
Papua-Neuguinea					×			×		×		×						×					×	×	
Paraguay	×	×						□		×	×	×			×								×	×	
Peru	×	×[a]	×		×[b]	×	×	×		×	×	×			×				□				×	×	
Philippinen	×	×[a]	×		×	×	×	×	×	×	×	×		×	×			×	×	×		□	×	×	□
Polen	×	×[a]	×		×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×[c]	×			×	×			×	×	
Portugal	×	×	×	×	×					×	×		□		×[c]	×			×	×			×	×	
Rumänien	×	×	×	×	×	×		×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×			×	×	
Rußland	×	×	×		×[b]	×	×	×	×	×	×	×	×		×[c]			×	×	×			×	×	
Rwanda	×	×			×	×	□	×	×	×	×												×	×	
Salomonen	×				×							×				×	×	×	×						
Sambia	×	×	×		×	×	×			×	×	×	×					×	×			×	×	×	
Samoa										□	×			×									×		
San Marino	×	×	×							×									×						
São Tomé und Príncipe						×				×													×	×	

Land	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
Saudi-Arabien								×										×	×						
Schweden	×	×[a]	×	×	×[b]			×		×	×	×	×	×	×[c]	×	×	×	×		×	×	×	×	
Schweiz	×	×[a]		×						□	□				×[c]	×	×	×	×			×	×	×	
Senegal	×	×[a]	×		×[b]	×	×	×		×	×	×			×	×			×	×			×	×	
Seychellen	×	×	×		×	×		×		×	×				×	×				×			×	×	
Sierra Leone					×		□			×	×	×	×		□			×	×				×	×	
Simbabwe	×	×[a]			×	×	×	×		×	×												×	×	
Singapur													×						×	×					
Slowakei	×	×	×		×	×		×	×	×	×	×			×	×			×	×			×	×	
Slowenien	×	×[a]	×	×	×	×		×	×	×	×	×			×[c]								×	×	
Somalia	×	×	×		×	×	□			□					×								×	×	
Spanien	×	×[a]	×	×	×			×		×	×	×		×	×[c]	×	×	×	×	×			×	×	
Sri Lanka	×	×[a]			×	×		×		×	×		×	□	×			×	×	×					
St. Kitts und Nevis							×			×	×														
St. Lucia					×		□			×	×		×			×	×	×	×						
St. Vincent und die Grenadinen	×	×	×		×	×		×	×	×	×					×	×	×	×				×		
Sudan	×	×	×		×	×	×			×					□	×		×	×				×	×	
Südafrika										□	□	□	□	×	□	×	×	×		×					
Suriname	×	×	×		×	×				×	×					×			×				×	×	
Swasiland					×					□		×	×											×	
Syrien	×	×			×	×	×	×		×						×	×	×	×	×					
Tadschikistan										×	×												×	×	
Tansania	×	×			×	×	×	×		×	×	×	×					×	×				×	×	
Thailand										×	×	×													
Togo	×	×	×		×	×	×	×		×	×				×[c]	×			×	×			×	×	
Tonga					×			×																	
Trinidad und Tobago	×	×	×		×	×	×			×	×	×	×	×				×	×			×			
Tschad					×	×				×													×	×	
Tschechien	×	×	×		×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×			×				×	×	
Türkei					□			×		×	×	×			×[c]	×	×	×	×				×	×	
Tunesien	×	×[a]			×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×[c]			×	×			×	×	×	
Turkmenistan										×															
Tuvalu																							×	×	
Uganda	×				×	×	×			×	×		×		×			×	×			×	×	×	
Ukraine	×	×[a]	×		×[b]	×	×	×	×	×	×	×	×		×			×	×	×					
Ungarn	×	×[a]	×	×	×[b]	×	□	×	×	×	×	×	×	×	×[c]	×	×	×	×	×			×	×	
Uruguay	×	×	×	×	×[b]		×	×		×	×	□	□		×[c]	□							×	×	
Usbekistan																									
Vanuatu										×															
Venezuela	×	×	×	×	×	×	×	×		×	×	×	×	×	×					×				×	
Vereinigte Arabische Emirate					×	×																			
Vereinigte Staaten	□	×[a]			□			×			□	×		□	□	×	×	×	×					×	
Vietnam	×	×			×	×		×	×	×	×														
Zaire	×	×	×		×	×	□	×		×	×	×							×				×	×	
Zentralafrikanische Republik	×	×	×		×	×	□			×		×				×			×	×			×	×	
Zypern	×	×	×		×[b]		□	×		×	×	×	×		×[c]			×	×	×			×	×	
Gesamtzahl der Ratifikationen oder Beitritte	129	127	77	23	139	99	56	112	38	160	130	104	61	41	82	73	56	90	107	64	17	41	121	118	2

Klaus-Henning Rosen (Hrsg.)

Jahrbuch der Deutschen Stiftung für UNO-Flüchtlingshilfe 1993

Die Deutsche Stiftung für UNO-Flüchtlingshilfe, die zum siebten Mal ihr Jahrbuch herausgibt, möchte über die Lage von Flüchtlingen informieren und Anstöße für die Fortentwicklung des Flüchtlingsrechts geben.
Im Mittelpunkt dieses Jahrbuchs stehen erste Erfahrungsberichte über die Auswirkungen der am 1.7.1993 in Kraft getretenen Änderungen im deutschen Asylrecht, zu dem sich unter anderem der Leiter des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge äußert.
Vertreter des Hohen Flüchtlingskommissars in Bonn beleuchten die Situation des Weltflüchtlingsproblems und die Reaktionen der internationalen Öffentlichkeit hierauf; ein Spezialaspekt ist die Aufnahme von Zuwanderern in Europa. Es werden wiederum zwei prominente Flüchtlinge aus der Geschichte vorgestellt, der Alt-Ägypter Sinute und der nachmalige Regierende Bürgermeister von Berlin, Ernst Reuter.

1994, 128 S., brosch., 48,– DM, 374,50 öS, 48,– sFr, ISBN 3-7890-3352-9

NOMOS VERLAGSGESELLSCHAFT
Postfach 610 • 76484 Baden-Baden

Unser Schwerpunkt: Der Nahost-Friedensprozeß

Otto Schnittger
Der Libanon im Kreuzfeuer
Eine Zeittafel (bis Ende 1992)
1993, 296 S., kart., 48.- DM, ISBN 3-87061-092-1
Der Autor hatte als Diplomat unmittelbare Berührung mit den wechselvollen Geschicken des Landes, dessen Geschichte er vom Anfang bis heute nachzeichnet. Über die bloße Darstellung der Ereignisse hinaus beleuchtet er die Hintergründe des Geschehens.

Arnold Harttung (Hrsg.)
Ursprung und Entwicklung des arabisch-israelischen Konflikts und der Palästina-Teilungsplan der Vereinten Nationen
1993, 255 S., kart., 32.- DM, ISBN 3-87061-036-0
Seit dem Erscheinen von Dr. Theodor Herzls Buch "Der Judenstaat" vor fast 100 Jahren (1896) hat der Zionismus einen weltweit beispiellosen Erfolg erzielt. Die Höhepunkte von der Balfour-Deklaration und der Begründung des Staates Israel bis in die Gegenwart sind bekannt. Welche weitgesteckte und doch bis ins Detail ausgearbeitete Planung, welche Meisterschaft der Diplomatie dahinterstehen, erhellt aus dieser Darstellung, welche aufgrund der Generalversammlung-Resolution 32/40B von einer beauftragten Gruppe von Historikern und Völkerrechtlern (in englischer Sprache) angefertigt worden ist. Die Publikation kann geradezu als Lehrbuch für internationale Beziehungen und Diplomatie dienen. Zugleich ist es eine durchgängig dokumentierte Geschichte Palästinas seit dem Ende des 1. Weltkriegs.

Arnold Harttung (Hrsg.)
Zeittafel zum Nahost-Konflikt
Band 1: 1920-1979
Anhang: Dokumente
1979, 287 S., kart., 30.- DM, ISBN 3-87061-133-2

Band 2: 1979-1990
Anhang: Dokumente
1991, 394 S., kart., 49.- DM, ISBN 3-87061-219-3

Diese Zeittafel ist eine "Konfliktgeschichte in Stichsätzen". Die Ereignisse im Nahen Osten, die der Wortlaut der entsprechenden VN-Resolutionen oft nur andeutet, werden in ihrem Zusammenhang knapp dargestellt. Dokumente der wichtigsten Übereinkünfte und Abkommen, der wichtigsten Vorschläge und Deklarationen zur Lösung des Konflikts ergänzen die Zeittafel.

Arnold Harttung (Hrsg.)
Die VN-Resolutionen zum Nahost-Konflikt
Band 1: 1947-1978
Anhang: Dokumente
1979, 364 S., kart., 36.- DM, ISBN 3-87061-006-9

Band 2: 1978-1990
Mit den Resolutionen zum Irak-Kuwait-Problem
Anhang: Dokumente
1991, 574 S., kart., 59,80 DM, ISBN 3-87061-202-9

Wohl kein internationaler Streit wird so emotional, so parteilich beurteilt wie der arabisch-israelische Konflikt. Wer ihn (völker-)rechtlich zu erfassen sucht, hat an dieser Zusammenstellung aller relevanten VN-Resolutionen und den grundlegenden Vertragsdokumenten im Anhang eine zuverlässige Handhabe.

Wilhelm Wengler/Josef Tittel (Hrsg.)
Documents on the Arab-Israel Conflict. The Resolutions of the United Nations Organization
Three volumes, incl. the Iraq-Kuwait-Problem

Vol. I: 1947 - 1970
1971, 207 S., kart., 20.- DM, ISBN 3-87061-012-3

Vol. II: 1970 - 1978
1978, 120 S., kart., 20.- DM, ISBN 3-87061-112-X

Arnold Harttung (Hrsg.)
Vol. III: 1978-1990
incl. Draft Resolutions (Veto) and Resolutions concerning Relations with the Host Country
1993, 551 S., kart., 68.- DM, ISBN 3-87061-163-4

Honoré M. Catudal
Israel´s Nuclear Weaponry
A New Arms Race in the Middle-East
1991, 152 S., kart., 32.- DM, ISBN 3-87061-066-2
Israel hat sich dem Beitritt zum Nichtverbreitungsvertrag stets widersetzt. Dieses Buch rekonstruiert die politische Geschichte der Entwicklung von Israels Atombomben- und Raketenarsenal.

BERLIN VERLAG Arno Spitz GmbH
Pacelliallee 5 · D-14195 Berlin · Tel. 030/832 62 32 · Fax 030/831 62 49

DGVN-Texte
Schriftenreihe der
Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen e.V. (DGVN), Bonn

---

DGVN-Texte 43
GLEICHE MENSCHENRECHTE FÜR ALLE
Dokumente zur Menschenrechtsweltkonferenz der Vereinten Nationen 1993 in Wien
125 S., Preis: DM 15,- broschiert.
Bonn 1994
ISBN 3-923904-25-8

Diese Publikation dokumentiert in deutscher Sprache die Ergebnisse der Menschenrechtsweltkonferenz der Vereinten Nationen, die im Juni 1993 in Wien stattfand. Der Band enthält neben dem Schlußdokument und den abschließenden Erklärungen der regionalen Vorkonferenzen u.a. auch Positionspapiere von Nicht-Regierungsorganisationen zur Konferenz. Die Textausgabe soll helfen, die Ergebnisse der Weltkonferenz über Menschenrechte einem breiten Leserkreis zu erschließen und das Wissen um die Rechte jedes einzelnen zu fördern. Sie ergänzt damit die

DGVN-Texte 42
MENSCHENRECHTE
Eine Sammlung internationaler Dokumente zum Menschenrechtsschutz,
hrsg. von Prof. Dr. Christian Tomuschat,
491 S., Preis: DM 19,50 broschiert.
Bonn 1992
ISBN: 3-923904-23-1

Der Band ist eine handliche Gesamtausgabe der Rechtstexte der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte in deutscher Sprache, die jedem den Zugang zu den einschlägigen Konventionen, Erklärungen etc. erleichtert. Die Wirksamkeit aller Rechtsakte im Bereich der Menschenrechte bleibt beschränkt, solange sie nur einem kleinen Kreis von Spezialisten bekannt sind. Grundsätzlich sollte jeder über die Rechte informiert sein, die ihm die internationale Gemeinschaft zuerkennt. Die Dokumente sind nach Themenbereichen, wie z.B. Verhütung von Diskriminierung, geordnet. Es wurde auf die in der Bundesrepublik Deutschland veröffentlichten Texte zurückgegriffen. Soweit solche amtlichen Texte nicht vorhanden waren, findet der Leser die vom Deutschen Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen angefertigten Übersetzungen vor.

Bezug über:

UNO-Verlag. Vertriebs- und Verlagsgesellschaft mbH
Dag-Hammarskjöld-Haus, Poppelsdorfer Allee 55, D-53115 Bonn
Tel: 0228 - 21 29 40; Fax: 0228 - 21 74 92

Zeitschrift für Internationale Beziehungen

Mit der Gründung der *Zeitschrift für Internationale Beziehungen (ZIB)* möchte die Sektion Internationale Politik der DVPW ihrem Auftrag der Zusammenführung der vielfältigen wissenschaftlichen Diskussionsstränge und Forschungsergebnisse dienen. Die *ZIB* richtet sich an alle an der wissenschaftlichen Auseinandersetzung über Grundfragen der Internationalen Beziehungen interessierten Leserinnen und Leser.

■ Das Profil der Zeitschrift

Seit mehreren Jahren durchlaufen die Internationalen Beziehungen als Teildisziplin innerhalb der Politikwissenschaft einen Prozeß der zunehmenden Ausdifferenzierung. Bisher fehlte es jedoch an einem Kommunikationsforum, das den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern im deutschsprachigen Bereich der Internationalen Beziehungen eine mehr als nur punktuelle Zusammenführung der fachlichen Diskussion bieten konnte. Mit ihrem spezifischen Profil in der Verknüpfung von Theorie und Empirie soll die *ZIB* diese Lücke schließen.

Die *ZIB* soll gerade auch jüngeren Autorinnen und Autoren einen Anreiz bieten, ihre Beiträge zum aktuellen Stand der theoretischen und anwendungsbezogenen Forschung zu präsentieren und sich einer richtungsübergreifenden Auseinandersetzung unter den und über die Denkschulen des Realismus, des Globalismus und des Pluralismus zu stellen. Das thematische Spektrum soll dabei die ganze Vielfalt der Arbeitsgebiete der Internationalen Beziehungen umfassen, das heißt unter anderem die Bereiche Theorien der Internationalen Beziehungen, Außenpolitikanalyse, internationale Institutionen, Friedens- und Konfliktforschung/Sicherheitspolitik, Nord-Süd-Beziehungen/ Entwicklungspolitik, internationale Wirtschaftsbeziehungen und internationale Umweltpolitik.

■ Der Aufbau der Zeitschrift

Neben den Hauptbeiträgen enthält die *ZIB* ein *Forum*. Beiträge werden darin kritisch kommentiert, aktuelle wissenschaftliche Debatten in kleiner Form möglichst offen ausgetragen. Der *Besprechungsteil* soll vornehmlich mit Sammelrezensionen über die Entwicklung der Disziplin anhand neuerer relevanter Publikationen informieren. In der Rubrik *Neuerscheinungen* wird über wichtige neue Bücher aus dem Bereich der Internationalen Beziehungen informiert.

ISSN 0946-7165

1/1994

1. Jahrgang
Heft 1
Juni 1994

Zeitschrift für Internationale Beziehungen

Hrsg. im Auftrag der Sektion Internationale Politik der DVPW

Aus dem Inhalt

Klaus Dieter Wolf
Editorial

Harald Müller
Internationale Beziehungen als kommunikatives Handeln
Zur Kritik der utilitaristischen Handlungstheorien

Mathias Albert
»Postmoderne« und Theorie der internationalen Beziehungen

Gunther Hellmann
Für eine problemorientierte Grundlagenforschung: Kritik und Perspektiven der Disziplin »Internationale Beziehungen« in Deutschland

Michael Zürn
We Can Do Much Better! Aber muß es auf amerikanisch sein?
Zum Vergleich der Disziplin »Internationale Beziehungen« in den USA und in Deutschland

NOMOS

Herausgeber:
Reinhard Meyers, Harald Müller und Klaus Dieter Wolf
im Auftrag der Sektion Internationale Politik der DVPW

Redaktion:
Christoph Weller; Sitz der Redaktion: Technische Hochschule Darmstadt, Institut für Politikwissenschaft, Residenzschloß, 64283 Darmstadt, Tel.: 06151/164633

Beirat:
Lothar Brock, Ernst-Otto Czempiel, Wolfram F. Hanrieder, Gerd Junne, Peter J. Katzenstein, Beate Kohler-Koch, Hanns W. Maull, Thomas Risse-Kappen, Volker Rittberger, Dieter Ruloff und Dieter Senghaas

*Die **ZIB** erscheint halbjährlich. Jahrgangs-Umfang ca. 350 S. Jahresabonnementpreis 98,– DM (für Mitglieder der DVPW 88,– DM, für Studierende 58,– DM). Einzelheft 54,– DM.*

Probeheftanforderungen und Bestellungen bitte an den örtlichen Buchhandel oder den Verlag.

NOMOS VERLAGSGESELLSCHAFT
Postfach 610 · 76484 Baden-Baden